Herbst (Ch.).
Diss. München
1906.

Die Bewegung der Forstfrevel und ihre volkswirtschaftlichen Ursachen.

Inaugural-Dissertation

der

hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt

zur Erlangung der Doktorwürde

von

Christian Herbst

gepr. Forstpraktikant in München.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Juni 1906.

Erlangen.

Kgl. bayer. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1906.

Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät
der K. Universität zu München.

Referent: o. ö. Professor Dr Max Endres.

Meinem Lehrer und Freund

Herrn Direktor Dr. Max Wiesenthal

in Dankbarkeit und Liebe.

Gliederung.

Einleitung.

Seite

Reichsgesetzgebung und partikulare Forststrafrechte.

Erster Teil.

Die Forststrafgesetzgebung der größeren deutschen Bundesstaaten.

Zweiter Teil.

Forststrafstatistik.

Dritter Teil.

Forstliche Kriminalität und Volkswirtschaft.

Quellen.

I. Gesetze.

Henle-Schierlinger, Reichsstrafgesetzbuch.
Öhlschläger-Bernhardt, Preuß. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. IV. 1878. V. Aufl.
Ganghofer-Weber, Kommentar zum bayr. Forstgesetz. München 1904.
Feilitsch, Sächsisches Forst- und Feldstrafgesetz vom $\frac{30.\ IV.\ 1873}{24.\ IV.\ 1894}$. Leipzig 1899.
Neubronn, Badisches Forststrafgesetz v. 25. II. 1879. Mannheim 1879.
Elben, Württembergisches Forststrafgesetz v. 2. IX. 1879. Stuttgart.
Amtliche Handausgabe des hessischen Forststrafgesetzes v. 13. Juli 1904. Darmstadt 1904.

II. Statistik. Allgemeines.

Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens. III. Berlin 1894 u.
Amtliche Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten.
Forstverwaltung Bayerns. München 1861.
Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns. München 1901, 1903/04/05.
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. München 1895/99, 1901, 1903, 1905.
Die forstlichen Verhältnisse Württembergs. Stuttgart 1880.
Forststatistische Mitteilungen aus Württemberg. Stuttgart. Von 1888 an.
Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden. Von 1878 an.
Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großherzogtums Hessen.
Darstellung der K. sächsischen Forstverwaltung und ihrer Ergebnisse. Dresden 1865.
Resultate der Forstverwaltung im Reg.-Bez. Wiesbaden. Wiesbaden 1876ff.

Vierteljahrshefte zur Reichsstatistik. Die Forsten und Holzungen im Deutschen Reich. 1900.
Prof. Dr. Endres, Forstpolitik. München 1905.
— Zur Statistik der Forststrafrechtspflege. A. F.- u. J.-Zeitung 1897/I.
— Vorlesungen über Forstpolitik.
Dr. v. Mayr, Statistik der gerichtlichen Polizei in Bayern und in einigen anderen Ländern. München 1867.

III. Zeitschriften.

v. Fürst, Forstwissenschaftliches Zentralblatt.
Dankelmann, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen.
Lorey, Allgemeine Forst- und Jagdzeitung.
Mindener forstliche Hefte.
Tharandter forstliches Jahrbuch.
Sonstige Quellennachweise jeweils im Text.

Erklärung der Abkürzungen.

Art.	=	Artikel.
Ausf.G.	=	Ausführungsgesetz zum . . .
A.V.G.	=	Allgem. Vollzugsvorschriften zum bayr. Forstgesetz.
B G.B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
E.G.	=	Einführungsgesetz zum . . .
F.D.	=	Forstdiebstahl.
F.D.G.	=	Preuß. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. IV. 1879.
F.G.	=	Bayrisches Forstgesetz vom $\frac{28.\ III.\ 1852}{4.\ VII.\ 1896}$.
F.P.Ü.	=	Forstpolizeiübertretungen.
F.R.	=	Forstrügesachen.
F.St.G. (B.)	=	Badisches Forststrafgesetz vom 25. II. 1879.
F.St.G. (H.)	=	Hessisches Forststrafgesetz vom 13. VII. 1904.
F.St.G. (S.)	=	Sächsisches Forst- u. Feldstrafgesetz v. $\frac{30.\ IV.\ 1873}{24.\ IV.\ 1894}$.
F.St.G. (W.)	=	Württembergisches Forststrafgesetz vom 2. IX. 1879.
H.D.G.	=	Preußisches Holzdiebstahlgesetz vom 2. VI. 1852.
K.Urt.	=	Urteil des preußischen Kammergerichts.
O.A.G.	=	Kgl. sächsisch. Oberappellationsgerichtsentscheidungen.
O.L.G.M.	=	Oberlandesgericht München (Erkenntnisse).
O.L.G.B.	=	Oberlandesgerichtsbezirke.
R.G.	=	Reichsgericht (Entscheidungen).
R.St.G.B. (St.G.B.)	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
R.St.P.O. (St.P.O.)	=	Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
F.St.V.H.	=	Gesetz, das Verfahren in Forst- u. Feldrügesachen betr., 1. I. 05. Hessen.

„Sacra fames“.

Vergil.

Einleitung.

Die statistische Bewegung der strafbaren Handlungen, begangen im fremden Walde — Forstfrevel, Forstdiebstähle 2c. — steht im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung der Forststrafgesetzgebung, so daß es geboten erscheint, vor Eintritt in eine statistische und volkswirtschaftliche Würdigung der Forststraftaten in Deutschland eine sich wenigstens auf die Hauptpunkte erstreckende Zusammenstellung und Vergleichung der neueren Forststrafgesetze der größeren deutschen Bundesstaaten anzustellen.

Die Rechtsgrundsätze, die auch heute noch die Forststrafgesetzgebung beherrschen, reichen z. T. bis auf die ältesten kodifizierten deutschen Volksgesetze[1]) — lex bajuv., lex salica u. a. — zurück; so findet sich schon in diesen aus dem 5.—8. Jahrhundert stammenden Gesetzen die besondere strafrechtliche Behandlung des Holzdiebstahls gegenüber sonstigen Diebstählen, die Unterscheidung zwischen Strafe und Ersatz des Schadens (lex bajuv.), Festsetzung eines Strafmaximums (lex bajuv., ripuaria) bei Realkonkurrenz, endlich Straflosigkeit bei Notstandshandlungen (lex longobard.). Auch die Rezeption des römischen Rechtes vermochte die mildere Beurteilung der Forstfrevel gegenüber anderen Entwendungen weder aus dem Volksempfinden noch aus der Gesetzgebung zu verdrängen, — quia non res possessa est, sed de ligno agitur (lex ripuaria). Die tief im Volksbewußtsein wurzelnde, in

[1]) S. Prof. Dr Endres: Zur Statistik der Forststrafrechtspflege. A. F. u. J.Z. 1897 S. 1.

der historischen Entwicklung der Waldeigentumsverhältnisse begründete Anschauung von der geringeren Rechtswidrigkeit[1]) und Strafbarkeit der Entwendungen im fremden Walde führten in Verbindung mit der milden Bestrafung zu einer derartigen Häufung der Forstfrevel, daß um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in den am meisten von dieser Gefährdung des Waldeigentums betroffenen Ländern das Verlangen nach einer Reform bezw. Verschärfung der Forststrafgesetzgebung sich immer lebhafter geltend machte.

Den Anlaß[2]) zu einer solchen Reform gab die Reichsgesetzgebung. Durch § 2 Abs. 2 E.G. zum R.St.G.B. wurde die Erlassung von Vorschriften über strafbare Verletzung der Gesetze über den Forstdiebstahl der Landesgesetzgebung vorbehalten, jedoch mit gewissen Einschränkungen (§§ 5, 6 E.G.) hinsichtlich des Maßes und der Art der zulässigen Strafen. Nachdem dann auch das E.G. zur R.St.P.O. das formelle Strafrecht für Forstrügesachen in die Kompetenz der Landesgesetzgebung gestellt und hierfür das Mandatsverfahren als zulässig erklärt hatte, ergab sich für die Bundesstaaten die Notwendigkeit, entweder die schon längst beabsichtigte materielle Neuregelung des Forststrafrechts durchzuführen, oder unter prinzipieller Beibehaltung der bisherigen Grundsätze nur eine formale Übereinstimmung mit dem Reichsrecht durch Neuredigierung ihrer bisherigen Forststrafgesetze zu erzielen.

Preußen, Württemberg und Baden entschlossen sich zu dem ersteren Verfahren, wobei das neue preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, das nach Form und Inhalt die Grundlage bildete für das württembergische Forststrafgesetz vom 2. Sept. 1879 und das badische Gesetz

[1]) Scheut sich doch auch heute noch selbst der wohlhabende Bauer, der es ängstlich vermeiden würde, auch nur einen Pfennig Geldes zu veruntreuen, nicht, gelegentlich der Abfuhr von Waldprodukten hier eine dürre Stange, dort eine Fuhr Streu — wohlgemerkt aus dem Staatswalde — mitgehen zu lassen.

[2]) Endres, a. a. O. S. 2.

betr. das Forststrafrecht vom 25. Febr. 1879, eine erhebliche Verschärfung der Strafsätze statuierte, während Bayern, Sachsen und Hessen unter Beibehaltung der älteren strafrechtlichen Bestimmungen sich nur formell der Reichsgesetzgebung anpaßten[1]).

Bayerns Forstgesetzgebung insbesondere zeichnet sich auch heute noch vor allen übrigen Bundesstaaten durch ganz besonders milde strafrechtliche Grundsätze sowohl hinsichtlich der Strafart als des Strafmaßes aus.

Eine kurze Gegenüberstellung der beiden Gruppen — wenigstens in den Hauptpunkten — gibt uns daher zugleich eine genetische Übersicht über die beim Ausbau der Forststrafgesetze wirksamen Motive und wird geeignet sein, über deren Beziehungen zu der statistischen Bewegung der Forststraftaten wertvolle Aufschlüsse zu geben.

---

[1]) Endres, a. a O. S. 2.

Erster Teil.

Die Forststrafgesetze der größeren deutschen Bundesstaaten.

1. Begriff und Inhalt der Forstfrevel.

a) Nomenklatur.

Das Charakteristikum für den Tatbestand eines Forstfrevels ist die Begehung einer Rechtsverletzung oder wenigstens -gefährdung im fremden Walde. Die Bezeichnungen für Forststraftaten, deren sich die einzelnen Gesetze bedienen, sind verschieden. Das bayr. F.G. versteht unter Forstfrevel Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen und andere Gefährden im fremden Wald; das preußische F.D.G. spricht nur von Forstdiebstahl (früher Holzdiebstahl); Sachsen unterscheidet zwischen F.D. und Forstvergehungen, Württemberg F.D. und Forstbeschädigungen; Baden trennt F.D., unbefugtes Weiden, Beschädigungen und Zuwiderhandlungen, Hessen Forstentwendungen, Forstbeschädigungen, Weidefrevel und Zuwiderhandlungen. Soweit die Forstfrevel (nur im bayr. F.G. beibehalten) Entwendungen in sich begreifen, bezeichnet der Ausdruck „Frevel" schon an sich die exzeptionelle strafrechtliche Stellung dieser Reate.

Die Bezeichnung Holzdiebstahl weist auf den Gegenstand der Entwendung, Forstdiebstahl auf den Ort der strafbaren Handlung hin; die z. Z. gültigen Gesetze (Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden) haben dem Ausdruck Forstdiebstahl den Vorzug gegeben, weil sie bei der Begriffsbestimmung der von ihnen unter Strafe gestellten Hand-

lungen in erster Linie den Ort, wo gestohlen ꝛc. wird, ins Auge fassen.

b) Spezielle Gesetzgebung.

α) **Preußen:** Forstdiebstahl ist nach der Definition des preuß. Ges. betr. den F.D. vom 15. April 1878 der in einem Forste oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück verübte Diebstahl von Holz, welches noch nicht vom Stamme getrennt oder welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Aufarbeitung noch nicht begonnen ist; dann an Spänen, Abraum, Borke, sowie allen sonstigen Waldprodukten, insbesondere Pflanzen, Gras, Moos, Laub, Heide, Plaggen, Strauchwerk, Zapfen, Sämereien, Baumsaft und Harz, sofern diese noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen. F.D.G. § 1.

β) **Württemberg:** Ähnlich definiert das württembergische F.St.G. v. 2. Sept. 1879 mit dem Zusatz: „falls der Wert des Entwendeten 20 Mk. nicht übersteigt“ Art. 4 (in diesem Falle gemeiner Diebstahl).

γ) **Baden:** Desgleichen das badische Gesetz betr. das Forststrafrecht und Forststrafverfahren vom 25. Febr. 1879.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde oder einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, endlich an Abraum, Spänen, Rinde und Forstnebenerzeugnissen, die noch nicht gewonnen oder eingesammelt worden sind. F.St.G. § 1.

δ) **Bayern:** Nach der Definition des bayr. F.G. sind Forstfrevel alle im Gesetze bezeichneten Entwendungen,

Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Wald begangen werden, ohne Rücksicht auf den Wert des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des Schadens. F.G. Art. 49.

ε) **Sachsen:** Eine ganz abweichende Fassung gibt das sächsische Forst- und Feldstrafgesetz vom $\frac{\text{30. April 1873}}{\text{24. April 1894}}$ in seinem ersten Artikel:

Wer Holz, Moos oder Streu irgendeiner Art in fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet oder einer Holzentwendung an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüschen sich schuldig macht ... oder andere Bodenerzeugnisse oder Düngemittel ... aus Waldungen ... entwendet, wird ... mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. Art. 1.

ζ) **Hessen:** Nach dem Gesetz, betr. das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen vom 1. Januar 1905 sind die Forstrügesachen jene Straftaten, die nach dem Forststrafgesetze vom 13. Juli 1904 und den dasselbe ergänzenden Bestimmungen strafbar sind, außerdem jene Zuwiderhandlungen gegen § 366 Ziff. 5, 7, 9, 10, § 376 Ziff. 12, § 368 Ziff. 1, 2, 6, 9, § 370 Ziff. 1, 2 R.St.G.B., welche in Waldungen oder in bezug auf solche begangen werden. Art. 1 F.St.V.

Unter Forstentwendung versteht das hessische Forststrafgesetz vom 13. Juli 1904 die Entwendung von Holz und sonstigen Erzeugnissen und Ausbeute des Bodens als Rinde, Streumittel, Gras, Waldsamen, Steine, Asche u. dgl., wenn der Wert des Entwendeten 15 Mark nicht übersteigt; tritt dieser Fall ein, so greifen gem. Art. 2 die einschlägigen Bestimmungen des R.St.G. Platz. Die Entwendungen muß in Waldungen geschehen. Art. 17 F.St.G.

Waldungen sind alle unter Forstschutz stehenden Grund-

stücke, sowie alle nicht innerhalb der Ortschaften belegenen Grundstücke, welche wesentlich der Holzgewinnung dienen. Art. 1 F.St G.

Auch für die Forstbeschädigungen bedingt die obere Wertgrenze von 15 Mk. die Zuständigkeit des Forststrafgesetzes; bei höherem Schaden fällt die Handlung unter das R.St.G.B. § 303 (Sachbeschädigung) und zwar als Offizialdelikt (Art. 26), bei Fahrlässigkeit und gegen Angehörige begangen als Antragsdelikt (Art. 27, 28).

Als Bedingung des Forstdiebstahls erscheint also allgemein, daß die Entwendung im Walde, auf einem zur Holzzucht bestimmten Grundstück erfolgt. — Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und Baden —; nur Sachsen macht insofern eine Ausnahme, als es auch die Holzentwendungen an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern und Gebüschen als Forstdiebstahl behandelt.

2. Gemeiner Diebstahl.

Gemeine Diebstähle und als solche nicht nach den forstgesetzlichen Bestimmungen, sondern nach § 242 R.St.G.B. zu bestrafen sind alle Entwendungen an bereits aufgearbeiteten und eingesammelten Forstprodukten — preuß. F.D.G. v. 15. April 1878 § 1; württemberg. F.St.G. v. 2. Sept. 1879 Art. 6 —, die Entwendungen von aufgearbeitetem, zum Verkauf oder Verbrauch bereits zugerichtetem Holz im Wald, von geschälter Lohrinde (nicht von anderen bereits gesammelten Forstprodukten — bayer. F.G. Art. 81 u. Art. 83 — die Entwendung gefällten Holzes, wenn es schon in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht war — Sachsen F.G. Art. 4, 2[a]; außerdem hat die Strafe des gemeinen Diebstahls statt in Sachsen, wenn der Wert des Entwendeten 9 Mk. (Art. 1 F.St.G.), in Württemberg, wenn der Wert des Entwendeten 20 Mk. (F.D.G. Art. 6), in Hessen, wenn der Wert des Entwendeten 15 Mk. (F.St.G. v. 13. Juli 1904 Art. 17 Abs. 2) übersteigt.

Gemeinsam ist allen[1]) Forststrafgesetzen die ratio, Entwendungen als gemeinen Diebstahl erst dann zu qualifizieren, wenn die „fremde“ Sache wirklich „beweglich“ geworden und einem „Andern“ weggenommen wird, d. h. wenn der Eigentumsberechtigte die Absicht der Überführung des Forstproduktes in seinen unmittelbaren Gewahrsam durch Zurichten, Sammeln rc. für Dritte erkennbar geäußert hat.

3. Versuch.

Nach dem R.St.G.B. § 43 ist nur der Versuch eines Vergehens oder Verbrechens, nicht auch der Versuch einer Übertretung mit Strafe bedroht. Die Forststrafgesetze jedoch statuieren — teilweise wenigstens — auch für den Versuch eines sich nur als Übertretung qualifizierenden Forstfrevels eine Strafe, ausgehend von dem Gedanken, daß ein Forstgesetz, das sich den Schutz und die wirtschaftliche Pflege der Waldungen zur besonderen Aufgabe gemacht hat, es nicht als gleichgültige Handlung betrachten dürfe, vielmehr in den Bereich seiner Strafbestimmungen ziehen müsse, wenn jemand im fremden Walde Bäume fällt, Beschädigungen vornimmt, zwar ohne darauffolgende Entwendung, aber damit zum mindesten eine Eigentumsstörung begehend.

a) **Preußen:** Daher bestimmt das preußische F.D.G. v. 15. April 1878 in seinem § 4: Der Versuch des F.D. wird mit der vollen Strafe des F.D. bestraft. Damit soll nun nicht jeder Versuch eines F.D. getroffen werden, sondern nur ein solcher, der nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als strafbarer Versuch sich qualifiziert. § 46I R.St.G.B.

---

[1]) Mit Ausnahme des hessischen, nach dem die Entwendung von bereits aufgearbeitetem Holz oder bereits eingesammelten sonstigen Walderzeugnissen oder -ausbeute nur einen Strafschärfungsgrund bedeutet (Art. 19 Ziff. 16).

Voraussetzung eines im Sinne des § 4 F.D.G. strafbaren Versuches ist also einmal eine den Anfang der Ausführung des FD. enthaltende Handlung, durch die der Entschluß zur Begehung des F.D. betätigt ist (der erste Axthieb in den Baum, das Ansetzen der Säge, Abkratzen des Mooses, Zusammenrechen der Waldstreu [K. Urt. v. 27. Okt. 1881] — und andererseits Nichtvollendung infolge eines vom Willen des Täters unabhängigen Hindernisses (Hinzukommen eines Forstbeamten oder anderer Personen, von denen Anzeige befürchtet wird, Zerbrechen der Axt oder Säge).

Straflos wäre aber der Versuch auch für das F.D.G. gemäß den Grundsätzen des R.St.G.B. § 46[1], wenn der Täter etwa aus Reue oder Angst vor möglicher Entdeckung von seinem Beginnen abstünde. Für verursachten Schaden ist er nur zivilrechtlich haftbar.

b) **Sachsen:** Nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 des sächs. Forststrafgesetzes ist der Versuch bei Entwendungen strafbar. Daneben bestimmt Art. 3 desselben Gesetzes: „Alle in den vorstehenden Artikeln (1 u. 2) erwähnten Entwendungen sind als vollendet zu erachten, sobald der Täter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen (§ 242 R.St.G.B.) oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder zurückgehalten wird. Die Entwendung von Moos und Streu ist mit dem Abkratzen oder Zusammenrechen für vollendet zu erachten.

Damit ist eine positivrechtliche Gleichstellung von Versuch und Vollendung statuiert, die aber ipso jure den Vorschriften des R.St.G.B. weicht, sobald dieses auf die Entwendungen nach Art. 1 Abs. 3 und nach Art. 2 Abs. 1 am Ende — Anwendung erleidet, sobald sich also diese Entwendungen als gemeiner Diebstahl charakterisieren.

c) **Baden:** Das badische Gesetz vom 25. Febr. 1879 betr. das F.St.R. erklärt den Versuch des F.D. für strafbar;

er wird in den Fällen, die mit Geldstrafen bedroht sind, mit der Strafe des F.D. belegt (§ 7), d. h. die in §§ 44 u. 49 Abs. 2 R.St.G.B. angeordnete Ermäßigung der Versuchsstrafe tritt dann nicht ein, wenn es sich um einen mit Geldstrafe bedrohten Fall handelt.

d) **Württemberg:** Auch das württembergische F.St.G. erklärt den Versuch eines F.D. für strafbar (Art. 11) und greift mangels spezieller Vorschriften hinsichtlich der Strafe des Versuches auf das R.St.G.B. zurück, nach dem der Versuch milder zu bestrafen ist als die vollendete Handlung. Als vollendet gilt nach Art. 10 F.St.G. der F.D., wenn das Holz vom Stock oder Boden getrennt ist, wenn Holzpflanzen, Gras, Streu ꝛc. ausgerissen, abgeschnitten, abgekratzt, zusammengerecht sind.

e) **Bayern:** Bayern allein läßt den Versuch straflos, indem es nirgends eine Strafe für den Versuch einer nach dem F.G. zu bestrafenden Handlung androht. Und nachdem Art. 5 des Ausf.G. zur St.P.O. gegenüber dem § 1 des R.St.G.B. allen nach dem F.G. strafbaren Handlungen — mit Ausnahme der Gewohnheitsfrevel (Art. 105 F.G.) — den Charakter der Übertretungen wahrt, auch wenn die angedrohte Strafe den Wert von 150 Mk. übersteigt, kommen infolge des Mangels spezieller Bestimmungen im bayr. F.G. gemäß Art. 4 des Ausf.G. zur St.P.O. die Grundsätze des R.St.G.B. zur Anwendung, nach denen der Versuch einer Übertretung straflos bleibt. R.St.G.B. §43.

Einen Ersatz für die Unmöglichkeit, den doch oft ebenso schädlich wie die Vollendung wirkenden Versuch zu strafen, bietet event. Art. 93^{I}, ^{IV}, ^{V} (Beschädigungen am grünen Holz ꝛc.) des bayr. F.G.; subsidiär wird wohl unter Umständen auf § 303 St.G.B. (Sachbeschädigung) zurückgegriffen werden können.

f) **Hessen:** Der Versuch der Forstentwendung sowie der Forstbeschädigung ist wie die vollendete Handlung zu bestrafen. Art. 20 u. 25, Abs. 4.

4. Begünstigung, Hehlerei.

Der Begriff der Begünstigung setzt stets einen bereits begangenen F.D. oder F.D.-Versuch voraus; ein vor der Begehung der Tat zugesagter Beistand kann als Teilnahme, nie als Begünstigung betrachtet werden. Der Beistand muß wissentlich geleistet sein und den Zweck haben, entweder den Täter der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile des Forstfrevels zu sichern. § 257 R.St.G.B. — Hehlerei ist Begünstigung um des eigenen Vorteils willen. § 258 R.St.G.B.

a) **Preußen:** Nach § 5 des preuß. F.D.G. wird Begünstigung und Hehlerei mit einer dem 5fachen Werte des Entwendeten gleichkommenden Geldstrafe belegt; doch findet § 257 Abs. 2 Anwendung, wonach Begünstigung einem Angehörigen gegenüber zum Zweck der Strafentziehung geleistet, straflos bleibt. Dagegen ist Begünstigung als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor der Begehung der Tat zugesagt ist, auch Angehörigen gegenüber. R.St.G.B. § 257 Abs. 3; F.D.G. § 5 Abs. 2.

Außerdem kann auf Gefängnis bis zu 6 Monaten als Zusatzstrafe erkannt werden, wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist (F.D.G. § 6 Ziff. 3) und endlich begründen Begünstigung und Hehlerei in bezug auf einen F.D. innerhalb zweier Jahre strafschärfenden Rückfall.

b) **Sachsen:** Für Sachsen gelten nach Art. 24 Abs. 2 für Begünstigung, Hehlerei und Partiererei, wenn sie in Beziehung auf einen F.D. begangen worden sind, lediglich die Bestimmungen des R.St.G.B., mit der Einschränkung jedoch, daß die Strafe des Hehlens auf Grund von § 259 R.St.G.B. nicht schwerer ist als die auf den betr. F.D. selbst gesetzte.

c) **Baden:** Das badische F.St.G. bedroht in § 8 Begünstigung und Hehlerei mit der Strafe der Haupttat, bestimmt analog dem preußischen F.D.G. die Anwendung des § 257 Abs. 2 u. 3 R.St.G.B. und setzt für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei (§ 260 R.St.G.B.) zwingend Gefängnisstrafe fest, im Gegensatz zum preußischen Gesetz, das sich mit Gefängnis als fakultativer Zusatzstrafe in diesem Falle begnügt. Dabei setzt für Baden die Gewohnheitsmäßigkeit der Hehlerei nicht wie beim Rückfall die Vorbestrafung der einzelnen Hehlereifälle voraus (Kammerbericht der II. bad. Kammer). Die Gleichstellung der Begünstigung und Hehlerei mit der Haupttat erstreckt sich natürlich nur auf den einfachen und erschwerten F.D., nicht auf Beschädigungen und Weidefrevel (Kammerbericht der I. Kammer).

d) **Bayern:** Nach den bayrischen Bestimmungen ist Begünstigung eines Frevels nur dann zu bestrafen, wenn sie vor der Begehung der Tat zugesagt ist, im entgegengesetzten Falle nicht. O.L.G.M. 9. März 1883: Hier tritt § 257^{III} R.St.G.B. subsidiär ein; primär das bayrische F.G. Art. 56 Abs. I, wonach jeder Teilnehmer oder Gehilfe an einem Forstfrevel mit der vollen Strafe belegt wird. Im übrigen schließt sich Bayern hier insofern am engsten an die Reichsgesetzgebung an, als die Strafbarkeit der Begünstigung der als Übertretungen charakterisierten Forstfrevel mangels besonderer Bestimmungen hierüber ausgeschlossen erscheint. Eine speziell mit Strafe bedrohte Art der Begünstigung bezw. Hehlerei behandeln nur die Art. 88 u. 100 F.G., indem der Kauf oder Erwerb von Holz oder sonstigen Walderzeugnissen als strafbar erklärt wird, sofern der Käufer oder Erwerber bei der Erwerbung gewußt hat, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war (Art. 88) oder sofern er wußte, oder den Umständen nach wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden (Art. 100).

e) **Württemberg:** In den prozessualen Bestimmungen des III. Teils des württembergischen F.St.G. wird die Anwendbarkeit des Forststrafverfahrens auf Begünstigung und Hehlerei in bezug auf einen F.D. festgesetzt (Art. 34). Indessen sind keine besonderen Strafbestimmungen hierüber getroffen, so daß materiell rechtlich ausschließlich die Vorschriften des R.St.G.B. Platz greifen (§ 257, 259, 260).

f) **Hessen:** Begünstigung und Hehlerei sind in Art. 21 des hessischen F.St.G. mit Geldstrafe oder Haft bedroht. § 257 Abs. 2, 3 R.St.G.B. findet ebenfalls Anwendung.

Gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei in bezug auf Forstentwendungen wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Art. 22. Außerdem begründet eine Verurteilung wegen Begünstigung oder Hehlerei binnen 2 Jahren strafschärfenden Rückfall. Art. 23 Abs. 1.

5. Teilnahme.

Bezüglich der Definition der Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) gehen die Forststrafgesetze alle auf das R.St.G.B. zurück. Das R.St.G.B. bestraft die Mittäterschaft und Anstiftung bei jeder strafbaren Handlung, die Beihilfe nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht aber bei Übertretungen.

a) **Preußen:** Dagegen wird in Preußen nach § 4 d. F.D.G. ebenso wie die Mittäterschaft und Anstiftung auch die Beihilfe bei jedem F.D. bestraft ohne Unterschied, ob er als ein Vergehen oder nur als eine Übertretung sich darstellt (K. Urt. v. 15. Febr. 1886).

Die Mittäterschaft beruht auf gewolltem Zusammenwirken aller, gleichviel ob in Verabredung oder stillschweigendem Einverständnis und bewirkt neben der vollen Strafe des F.D. (§ 4) die Möglichkeit der zusatzweisen Gefängnisstrafe. § 6.

Die Strafbarkeit des Teilnehmers bleibt auch bestehen, wenn der betr. F.D. Versuch geblieben ist, Anstiftung und

Beihilfe bleiben, wenn erfolglos unternommen oder nur versucht, straflos.

b) **Sachsen:** Im sächsischen Forststrafgesetz ist von der Teilnahme nichts gesagt; infolgedessen tritt hier subsidiär das R.St.G.B. ein (§ 47, 48, 49).

c) **Baden:** Baden bedroht die Beihilfe zu einem Forstdiebstahl oder einem Versuch desselben mit Strafe und zwar in den mit Geldstrafe belegten Fällen mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls (§ 7).

d) **Bayern:** Art. 56, I des bayer. F.G. bestimmt, daß die volle Strafe gegen jeden Teilnehmer an einem Forstfrevel auszusprechen sei. Notwendig ist, daß alle Teilnehmer selbst mittätig sind, oder sich durch gutgläubige Dritte vertreten lassen und daß der ganze Tatbestand von ihrem Willen dergestalt umfaßt ist, daß jeder auch die auf das gleiche Ziel gerichtete Tätigkeit der übrigen Teilnehmer gewollt hat. (R.G. 30. Juni 1892, Entsch. XXIII, 196). Die Teilnahme Mehrerer, etwa Berechtigter — begründet keine Solidarität auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit; nur Individuen, nicht moralische oder juristische Personen können bestraft werden, weil nur sie in bezug auf Rechtswidrigkeiten willens- und handlungsfähig sind.

Für Wert und Schaden haften die Teilnehmer samtverbindlich. Art. 56^II^.

Angehörige der nämlichen „Familie“ werden miteinander, jedoch samtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurteilt. Art. 56^III^.

e) **Württemberg:** Das württembergische F.St.G. enthält über Teilnahme rc. ebenso wie das sächsische keine Spezialbestimmung, wenn man nicht die Festsetzung der gemeinsamen Ausführung eines Forstdiebstahls durch drei oder mehr Personen als Erschwerungs- und Straffchärfungsgrund hier in Betracht ziehen will. (Art. 8, Ziff. 3.)

hinsichtlich der Bestrafung der Teilnahme haben also gem. Art. 1 F.D.G. die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen statt.

f) **Hessen:** Nach Art. 20 F.St.G. ist auch die Beihilfe zu einer Forstentwendung (ebenso zu einer Beschädigung [25, 4]) wie die vollendete Handlung strafbar.

Außerdem ist es bei der Strafzumessung als straferschwerender Tatumstand anzusehen, wenn eine Entwendung von mehreren Personen in gemeinsamer Ausführung begangen wurde. Art. 19, 3. Für den Schadensersatz, auf welchen erkannt wird, haften Mittäter, Anstifter und Gehilfen eines Forstfrevels als Gesamschuldner. Art. 9, Abs. 2.

6. Rückfall, ausgezeichneter Rückfall, Gewohnheitsfrevel.

In bezug auf den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund treffen die einzelnen Forststrafgesetze verschieden strenge Bestimmungen, je nach ihrem milderen oder strengeren Grundcharakter. Sowohl die Umstände, die strafschärfenden Rückfall begründen, wie das Maß der dadurch bedingten Strafschärfungen weichen in den verschiedenen Gesetzen erheblich voneinander ab.

a) **Preußen:** Nach dem preußischen F.D.G. liegt strafschärfender Rückfall vor, wenn jemand, der wegen Forstdiebstahls, Versuchs oder Teilnahme in bezug auf einen solchen an einem preußischen Gericht rechtskräftig verurteilt ist — durch Strafbefehl oder Urteil —, innerhalb der nächsten 2 Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, wobei die Art des Gegenstandes der Entwendung im früheren oder späteren Falle ohne Belang ist, sofern es nur überhaupt ein Gegenstand des Forstdiebstahls ist (F.D.G. § 7).

Eine weitere Strafschärfung bedingt der dritte oder fernere Rückfall, indem § 8 zwingend eine Zusatzgefängnisstrafe in diesem Falle androht, die nur bei geringer Höhe der verwirkten Geldstrafe (unter 10 Mk.) durch eine

Zusatzgeldstrafe ersetzt werden kann. Diese Bestimmung enthält insofern eine Milderung gegen früher, als das H.D.G. vom 2. Juni 1852 in seinem § 16 Holzdiebstahl im dritten und ferneren Rückfall als gemeinen Diebstahl auffaßte. Infolge der nunmehr geltenden milderen Auffassung ist einerseits im Hinblick auf § 5 E. zum R.St.G.B. die Strafe des Ehrverlustes in Wegfall gekommen, andererseits die angedrohte Gefängnisstrafe als eine Zusatzstrafe der eigentlichen Forstdiebstahlsgeldstrafe hingestellt.

b) **Sachsen:** In Sachsen ist strafschärfender Rückfall gegeben, wenn jemand nach völliger oder teilweiser Verbüßung einer [wegen Raubes, Diebstahls oder] wegen der im Art. 1 Abs. 1 und 2 und Art. 2 des F.St.G. erwähnten Entwendungen erkannten Strafe binnen Jahresfrist eine neuerliche Entwendung nach Art. 1, Abs. 1, 2 und Art. 2 begangen hat. (Art. 5 F.St.G.) Die Bestrafung muß wegen Raubes und Diebstahls innerhalb des Deutschen Reiches (Art. 24 F.St.G. und §§ 3—5 R.St.G.B.), wegen der erwähnten Entwendungen aber innerhalb des Königreichs Sachsen, als des alleinigen Geltungsbereiches des F.St.G., erfolgt sein. (v. Mangoldt, Kommentar zum F.St.G. S. 24 Nr. 2 zu Art. 5.)

Die Voraussetzung des Rückfalls fehlt, wenn die Strafe nicht angetreten oder erlassen ist.

Treffen Rückfall und erschwerende Umstände zusammen, so ist die einfache Strafe zu Grunde zu legen und beide Erhöhungen — wegen Rückfalls und wegen erschwerender Umstände — hinzuzufügen. (Art. 6 F.St.G.) Auch für alle anderen Forstvergehungen, die in den Artikeln 7 mit 12 angeführt sind, wirkt Rückfall analog den Bestimmungen des Art. 5 strafschärfend. (Art. 14 F.St.G.)

c) **Baden:** Nach dem badischen Gesetz betr. Forststrafrecht 2c. 2c. befindet sich im Rückfall, wer sich binnen Jahresfrist von der Verkündung des Strafurteils an aber-

mals eines Forstdiebstahls oder Versuchs, Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in bezug auf einen solchen schuldig macht. Die Verurteilung muß durch ein badisches Gericht erfolgt sein. (§ 9.)

Als Verkündigung eines Urteils erscheint auch die Zustellung eines Strafbefehls. Der erste und zweite Rückfall qualifiziert den F.D. als erschwerten und verwirkt die doppelte Strafe des einfachen F.D. (§ 3 Abs. 7), im dritten Rückfall wird der F.D. mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, im vierten mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, in weiteren Rückfällen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. (§. 4.)

Forstdiebstahl an Leseholz begründet keinen Rückfall. Besteht das Rückfallsdelikt in Begünstigung oder Hehlerei, so greifen die Strafbestimmungen des § 8 Platz (Verdopplung der einfachen Geldstrafe bezw. Gefängnis nach § 4).

d) **Württemberg:** Ganz ähnlich wie in Baden lautet die württembergische Bestimmung über den Rückfall. Wer binnen Jahresfrist nach rechtskräftiger Verurteilung wegen Forstdiebstahls durch ein württembergisches Gericht abermals einen Forstdiebstahl begeht, befindet sich im strafschärfenden Rückfall; für den zweiten und ferneren Rückfall läuft eine 2jährige Verjährungsfrist. Für den dritten und ferneren Rückfall ist eine zusatzweise Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre zwingend angedroht, die nur in leichteren Fällen durch Geldstrafe ersetzt werden kann. (Art. 12 F.St.G.) Während nach dem Reichsgesetz zur Begründung des Rückfalls erforderlich ist, daß die Vorstrafe wenigstens teilweise verbüßt oder erlassen ist, genügt also auch für das württembergische wie für die obengenannten F.St.-Gesetze eine vorhergegangene rechtskräftige Verurteilung.

Versuch und Teilnahme begründen einen Rückfall, Begünstigung und Hehlerei für das württembergische F.St.G. nicht. Hier treten gemäß Art. 34 des F.St.G. materiell ausschließlich die Bestimmungen der §§ 257, 259, 260, 261 R.St.G.B. ein.

e) Bayern: *α*) Rückfall. Gemäß Art. 59^XII des bayr. F.G. gilt der Rückfall nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher wegen irgendeines Forstfrevels verurteilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurteilung einen abermaligen Forstfrevel von was immer einer Art begeht; deshalb schließt eine Verurteilung, die erst nach Begehung eines neuerlichen Frevels rechtskräftig wird, für diesen den Rückfall aus (O.L.G.M. 29. Sept. 1896 S. IX, 152), denn es liegt schon im Begriffe des Rückfalls, daß die vorhergehende Verurteilung eine definitive, im ordentlichen Rechtswege nicht mehr abzuändernde sein muß; dagegen wird mit Erlangung der Rechtskraft dieselbe auf den Zeitpunkt des ersten Urteils zurückbezogen und von diesem die Jahresfrist berechnet (Brater 186), so daß somit die wirkliche Frist weniger als ein Jahr betragen kann, wenn die Zustellung verspätet erfolgt (Ganghofer-Weber, Kommentar zum bayr. Forstgesetz S. 201).

β) Ausgezeichneter Rückfall. Im Gegensatz zum einfachen Rückfall erscheint der ausgezeichnete Rückfall auf Entwendungen und hier wieder auf bestimmte Kriterien des Umfangs, der Häufigkeit oder der Motive beschränkt und bildet nicht bloß einen Schärfungsgrund, sondern ein selbständiges Kollektivreat mit besonderer Strafart.

Der Art. 101 bayr. F.G., dessen Redaktion wie die der folgenden Art. 103—104 nicht sehr glücklich sein dürfte, zeigt in Verbindung mit Art. 102, der für ausgezeichneten Rückfall neben Wert- und Schadensersatz eine zwingende Zusatzhaftstrafe von 14—30 Tagen androht, so recht den milden Charakter der bayerischen forststrafrechtlichen Grundsätze.

γ) Gewohnheitsfrevel. Noch viel mehr tut dies Art. 104 und 105, der den Begriff des Gewohnheitsfrevels definiert bezw. mit Strafe bedroht. Es ist in Bayern fast unmöglich[1]), Gewohnheitsfrevler im Sinne der Art. 104 und 105 zu werden.

---

[1]) Endres a. a. O

Gewohnheitsfrevel ist wiederholter Frevel nach Art. 79, 83, 85, 87 bezw. 59[13] und 99 einer wegen ausgezeichneten Rückfalls schon 3mal zu Haft verurteilten Person binnen Jahresfrist nach der letzten Verurteilung. (Art. 104.)

Gewohnheitsfrevel ist Vergehen und wird mit Gefängnis von 1—6 Monaten bestraft. (Art. 105.)

f) Hessen: Das hessische F.St.G. bestimmt über Rückfall in seinem Art. 23 (und 19 Ziff. 18) folgendes: Wer innerhalb der nächsten 2 Jahre nach rechtskräftiger Verurteilung wegen Forstentwendung oder Versuchs, Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf eine solche (durch ein hessisches Gericht) abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfall. Der erste und zweite Rückfall ist einfacher Strafschärfungsgrund; bei drittem und fernerem Rückfall ist zwingend Gefängnisstrafe (bis zu 6 Monaten, bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei bis zu einem Jahre) angedroht, an deren Stelle nur in leichteren Fällen Geldstrafe oder Haftstrafe treten kann je nach richterlichem Ermessen.

7. Strafschärfungsgründe.

Alle Momente, welche die Begehung eines Forstdiebstahls oder Frevels strafbarer erscheinen lassen, sei es daß dieselbe unter besonderen die Entdeckung erschwerenden Umständen stattfand, sei es, daß der Frevler sich eines Vertrauensmißbrauchs schuldig machte, besondere Hartnäckigkeit und Verstocktheit zeigte, nicht nur aus Not, sondern zum Erwerb oder aus Mutwillen frevelte, finden in den F.St.G. Berücksichtigung als Erschwerungs- und damit Strafschärfungsgründe.

Die Wirkung der Erschwerungsgründe ist jederzeit eine Erhöhung der auszusprechenden Geldstrafe; dieselbe wird in Preußen (§ 3), Baden (F.St.G. § 3) und Württemberg (Art. 9) verdoppelt, in Bayern (Art. 60) um die Hälfte bis zum 3fachen Betrag der Geldstrafe, in Sachsen um die

Hälfte bis zum 4fachen Betrag der Gefängnisstrafe (F.St.G. Art. 4) erhöht; in besonders belastenden Fällen ist die Möglichkeit geboten, eine besondere Zusatzstrafe an Geld oder Gefängnis auszusprechen (Preußen F.D.G. § 6, Württemberg F.St.G. Art. 9).

Der leichteren Übersicht und Vergleichbarkeit halber seien anfolgend die in den einzelnen deutschen Forststrafgesetzen geltenden Erschwerungsgründe zusammengestellt:

a) **Preußen**: Als erschwerende Umstände gelten nach § 3 F.D.G. folgende:

1. Begehung des F.D. an Sonn- und Festtagen oder zwischen Sonnenuntergang und -aufgang,
2. Unkenntlichmachung des Täters,
3. verweigerte oder falsche Namensangabe, Flucht nach Anrufen,
4. schneidende Werkzeuge,
5. verweigerte Herausgabe der Werkzeuge,
6. Benutzung von bespanntem Fuhrwerk, Kahn oder Lasttier,
7. Entwendung von Holzpflanzen,
8. Entwendung von Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde, Mitteltrieben stehender Bäume,
9. F.D. in Schonung, Pflanzengarten, Saatkamp.

Jedes dieser Momente qualifiziert den F.D. als ausgezeichneten und verdoppelt die Strafe (Strafminimum 2 Mk.); demgemäß charakterisiert sich ein ausgezeichneter F.D. bei einem Wert des Entwendeten von über 15 Mk. schon als Vergehen.

Ein besonders verbrecherischer Wille liegt vor nach § 6 F.D.G.:

1. bei gemeinschaftlichem F.D. (zwei oder mehrere Personen),
2. bei F.D. zum Verkauf,
3. bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei; hier kann der Richter zusatzweise auf Gefängnisstrafe

erkennen; demgemäß stellen sich die Zuwiderhandlungen gegen § 6 immer als Vergehen dar nach § 1 R.St.G.B., da sie mit Gefängnis, wenn auch nur fakultativ bedroht sind.

b) **Bayern:** Das bayr. F.G. sieht als allgemeine Strafschärfungsgründe nach Art. 59 an:

1. Begehung zwischen Sonnenuntergang und -aufgang,
2. an Sonn- und Feiertagen,
3. Unkenntlichmachung des Frevlers,
4. Mitführen von Feuerwaffen,
5. Säge statt Axt; Ausgraben stehenden Holzes,
6. Entfernung trotz Anrufs,
7. verweigerte oder falsche Personalienangabe,
8. Wegnahme beschlagnahmter Sachen,
9. Fortsetzung des Frevels,
10. Begehung durch Waldarbeiter oder Berechtigte,
11. Aushauen der Hoheits- oder Käuferzeichens,
12. Rückfall,
13. Erwerbsfrevel (zur Veräußerung).

Die allgemeinen Strafschärfungsgründe ändern an der rechtlichen Natur des Forstfrevels als Übertretung nichts.

Das revidierte F.St.G. für die P f a l z schließt sich fast wörtlich dieser Aufstellung der Erschwerungsgründe an mit Ausnahme der unter vorstehender Ziff. 4 (Mitführen von Feuerwaffen), Ziff. 10 (Begehung durch Waldarbeiter — Frevel der Berechtigten s. Art. 9) und Ziff. 11 (Aushauen der Hoheitszeichen) angeführten.

Die Strafe muß um die Hälfte bis zum dreifachen Betrag erhöht werden, also Strafminimum $1^1/_2$facher, Strafmaximum dreifacher Wert des Entwendeten.

c) **Württemberg:** Nach Art. 8 des württemberg. F.St.G. ist als Erschwerung zu betrachten:

1. Eindringen in umfriedete Wälder oder Waldteile,
2. Mitnahme von Waffen und gefährlichen Werkzeugen, die nicht zum F.D. gebraucht werden,

3. drei oder mehr gemeinsame Täter,
4. schneidende Werkzeuge, bespanntes Fuhrwerk,
5. Sonn- und Festtage, zwischen Sonnenuntergang und -aufgang,
6. Unkenntlichmachung,
7. falsche oder verweigerte Personalienangabe, Flucht,
8. Nichtherausgabe der Diebstahlswerkzeuge,
9. Erwerbsdiebstahl zur Veräußerung;
10. Begehung durch den Aufseher des betr. Waldes,
11. Grünholzdiebstahl,
12. Entwendungen in natürlichen oder künstlichen Verjüngungen,
13. Entwendung von Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mitteltrieben an stehenden Bäumen.

Die Erschwerungsgründe erhöhen die Strafe um das Doppelte (also 6—10facher Wert des Entwendeten oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe). In den Fällen der Ziff. 12 und 13 sowie bei Zusammentreffen mehrerer Erschwerungen ist eine Zusatz-Geld- oder Gefängnisstrafe zulässig.

d) **Baden:** Das badische Gesetz über F.St.R. vom 25. Febr. 1879 definiert den Begriff des erschwerten F.D. folgendermaßen:

1. Begehung an Sonn- und Feiertagen, zwischen Sonnenuntergang und -aufgang,
2. Unkenntlichmachen des Täters,
3. verweigerte oder falsche Personalienangabe,
4. Mitführen von nicht zum F.D. benötigten Waffen,
5. Säge,
6. F.D. an Standreisern und -bäumen, Samen-, Alleebäumen, Baumschulpflanzen, in Schlägen, von Harz, Kien, Saft, Wurzeln, Rinde, Haupttrieben stehender Bäume,
7. erster und zweiter Rückfall.

Diese Erschwerungsgründe verdoppeln die Strafe des einfachen F.D. (§ 3.)

Ein Begriff, den von den hier behandelten nur das badische F.St.G. kennt, ist der sog. große Forstdiebstahl[1]), der dann gegeben ist, wenn der Wert des Entwendeten 25 Mk. übersteigt. Hier ist primär Gefängnisstrafe angedroht; bei erschwertem großen F.D. ist das Strafminimum 1 Monat. (§ 5.)

Endlich wird der Erwerbsfrevel als besonders mit Gefängnis zu bestrafendes Reat behandelt (§ 6). Dieser Paragraph kann eine besonders wirksame Handhabe bieten zur Bekämpfung des F.D., nachdem der stattgehabte Verkauf nicht nachgewiesen werden muß; es genügt der Nachweis der Entwendung und die Tatsache, daß der Forstdieb gewohnheits- oder geschäftsmäßig solche Materialien verwendet. (Christbaumfrevel, Besenbinder, Wurzelflechter [v. Neubrunn S. 33 Note 11]).

e) **Sachsen**: Wohl am detailiertesten sind die Bestimmungen des sächsischen F.St.G. über die Erschwerungsgründe. Nach Art. 4 ist die Dauer verwirkter Gefängnisstrafen zu erhöhen

1. um die Hälfte
   a) bei Mitnahme von förderlichen Werkzeugen,
   b) Sonn- und Feiertage,
   c) Benützung eines Handgefährtes,
   d) gemeinschaftlich verabredeter F.D. von drei oder mehr Personen;
2. von der Hälfte bis aufs Doppelte:
   a) Entwendung von bereits gefälltem (durch menschliche Tätigkeit, nicht durch Blitz, Sturm abgebrochenem Holz [O.A.G. VIII, 343]) oder schon vom Boden getrennter Erzeugnisse, solange das Entwendete noch nicht in Gewahrsam des Berechtigten,

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit den Bestimmungen des württembergischen, hessischen und sächsischen F.St.G., wonach gemeiner Diebstahl gegeben ist, wenn der Wert des Entwendeten 20, 15, bezw. 9 Mk. übersteigt.

b) zwischen Sonnenuntergang und -aufgang,
c) Benützung eines Spannfuhrwerks;

3. von der Hälfte bis aufs Vierfache:
a) Entwendung durch Aufsichtspersonen,
b) Entwendung zum Verkauf,
c) Flucht auf Anruf, falsche Namensangabe, Unkenntlichmachung, Weigerung mit zur Polizei zu folgen,
d) Entwendung junger stehender Bäume, aus jungen Holzkulturen, von Frucht- und Zierbäumen und Sträuchern aus Gärten, Alleen und Baumschulen,
e) Vorliegen von § 243, Ziff. 2 und 3 R.St.G.B. (Einbruch).

Bei den in Art. 2 mit Gefängnisstrafe bedrohten Vergehen kann die Strafe nur um höchstens die Hälfte verlängert werden.

Bezüglich der mit Haft oder Geldstrafe bedrohten Zuwiderhandlungen nach Art. 7, 8 und 12 des sächsischen F.St.G. kann, wenn die Tat an Sonn- und Feiertagen oder zwischen Sonnenuntergang und -aufgang, sowie unter den in Ziff. 3c erwähnten Umständen geschehen ist, eine angemessene Erhöhung der Geldstrafe oder auch Umwandlung in Haft, bezw. Gefängnisstrafe eintreten. (Art. 13.)

Auffallend ist unter den obigen Erschwerungsgründen vor allem, daß die Entwendung von bereits gefälltem Holz oder schon vom Boden getrennten Bodenerzeugnissen nur als einfacher Strafschärfungsgrund gilt und erst dann zum gemeinen Diebstahl wird, wenn das Entwendete bereits in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht war, während nach den übrigen Forststrafgesetzen nicht erst die Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten, sondern schon die Entwendung bereits aufgearbeiteter und gesammelter oder zum Verkauf oder Verbrauch schon zugerichteter Forstprodukte sich als gemeiner Diebstahl qualifiziert, wobei nicht notwendig erscheint, daß sie bereits gemessen oder ins Maß

gesetzt sind; nur dürfen sie vor dem Verkauf keiner Bearbeitung mehr unterliegen. (Ganghofer-Weber S. 252 O.A.G. 8. Aug. 1870.) Diese Milde überrascht um so mehr, als z. B. nach Art. 1 Abs. 3 des sächs. F.St.G. eine Entwendung schon bei einem 9 Mk. überschreitenden Wertbetrage nach dem R.St.G.B., d. h. nach § 242 als gemeiner Diebstahl zu beurteilen ist.

f) **Hessen:** Ohne ein bestimmtes Maß der Straferhöhung zu statuieren, sieht das hessische F.St.G. als besonderen straferschwerenden Tatumstand an:

1. Eindringen in umfriedigte Wälder oder Waldteile,
2. Waffen oder gefährliche Werkzeuge, die zur Verübung der Forstentwendung nicht erforderlich,
3. gemeinsame Ausführung durch mehrere Personen,
4. reißende oder schneidende Werkzeuge — Axt (!), Beil, Messer, Säge, Reißhaken,
5. bespanntes Fuhrwerk — Schlitten, Kahn, Lasttier,
6. zwischen Sonnenuntergang und -aufgang, Sonntage und staatlich anerkannte allgemeine Feiertage,
7. Unkenntlichmachung des Täters,
8. Flucht, falsche Personalien- und Wohnungsangabe (auch hinsichtlich eines Teilnehmers oder Gehilfen) bei Betretung durch Waldeigentümer, Forstberechtigte (wohl = Nutznießer) oder deren Vertreter und durch mit dem Forstschutz betraute Personen,
9. Weigerung, Werkzeuge oder Waffen herauszugeben, Widerstand[1]) gegen Pfändung,
10. Forstentwendung durch Aufsichtspersonen, Forstberechtigte, Forstarbeiter,
11. Entwendung von Holzpflanzen aus Kulturen,
12. Entwendung am grünen, stehenden Holze,
13. Entwendung aus einer Hege (Schonung) oder Pflanzgarten,

[1]) Unberührt bleibt § 117 R.St.G.B.

14. Entwendung von Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mitteltrieben an grünen stehenden Bäumen,
15. Entwendung aus einem Waldorte, an welchem die Holzhauerei begonnen hat,
16. Entwendung von bereits aufgearbeitetem Holz oder sonstiger Erzeugnisse und Ausbeute des Waldes, welche bereits eingesammelt sind,
17. Entwendung zum Verkauf des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände,
18. erster und zweiter Rückfall[1]).

Die Zusammenstellung dieser Straferschwerungsgründe, die offenbar in enger Anlehnung an das preußische F.D.G. auch Grundsätze aller übrigen Forststrafgesetze übernommen haben, zeigt eine merkwürdige Mischung von Strenge (Ziff. 5, 15 u. a.) und weitestgehender Milde (Ziff. 16).

Der Tatbestand der Ziff. 16 qualifiziert in allen anderen F.St.G. die Entwendung als gemeinen Diebstahl (in Sachsen allerdings auch erst, wenn die Waldprodukte bereits im Gewahrsam des Eigentumsberechtigten sich befinden), während er in Hessen nur einen strafschärfenden Erschwerungsgrund bildet.

8. Strafausschließungs-, Strafminderungsgründe.

Eine besonders schwierige Materie für die Forststrafgesetzgebung bilden die Forstfrevel, begangen durch Minderjährige. Wollte hier allein im strengen Anhalt an die Grundsätze der Reichsstrafgesetzgebung (§§ 55—57) vorgegangen werden, so würde man der Gefährdung des Waldes, die bekanntermaßen gerade durch Jugendliche eine besonders große ist, nicht genügend entgegentreten können.

Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 55) kann, wer das 12. Jahr noch nicht vollendet hat, wegen Begehung einer strafbaren Handlung nicht strafrechtlich verfolgt werden;

---

[1]) Dritter und fernerer Rückfall primär Gefängnis. S. Art. 23III.

ein Angeschuldigter zwischen 12 und 18 Jahren ist freizusprechen, wenn er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß (§ 56); hatte er die erforderliche Einsicht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen (§ 57 III), und außerdem kann bei Vergehen und Übertretungen in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden (§ 57 IV).

a) **Sachsen:** Am engsten lehnt sich an das R.St.G.B. in dieser Richtung Sachsen an, indem es in Art. 24 seines F.St.G. für alle unter Art. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 12 fallenden Vergehungen ausdrücklich die Anwendung der einleitenden Bestimmungen sowie des ersten Teils des R.St.G.B. und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen statuiert, soweit nicht im F.St.G. abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Nachdem nun bezüglich Minderjährigkeit das sächs. F.St.G. keine Bestimmung getroffen hat, greift hier ausschließlich das R.St.G.B. Platz; selbstverständlich nicht nur § 55 ff., sondern auch § 361, Ziff. 9, der ein Mittel an die Hand gibt zur Bestrafung der zivilverantwortlichen Personen wegen Nichtabhaltens von der Begehung eines Forstfrevels ꝛc. Außerdem werden in vielen Fällen die für die Forststraftaten Strafunmündiger zivilverantwortlichen Personen wegen Anstiftung, Begünstigung nach § 257 III R.St.G.B. (Beihilfe) und Hehlerei belangt werden können (F.St.G. Art. 24), wegen letzterer besonders leicht, da der Nachweis, daß die Eltern ꝛc. ꝛc. in den Besitz der entwendeten Gegenstände gekommen sind, wohl meist unschwer zu führen ist.

b) **Bayern:** Auch das bayrische F.G. hat über Jugend — Alter unter 12 Jahren — als Strafausschließungsgrund keine Bestimmung getroffen; daher gemäß R.St.G.B. Straflosigkeit an Kindern unter 12 Jahren; dagegen besteht eine

ausdrückliche Spezialbestimmung über Jugend als Strafminderungsgrund (Art. 53^{II}), indem für Personen über 12, aber unter 18 Jahren bei verwirkten Haftstrafen — nicht bei Geldstrafen, — die Hälfte des zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden darf.

Die Geldstrafen bleiben in ganzer Höhe erhalten (O.L.G.M. 18. Juli 1891, VI, 522), weil diese in der Regel zivilverantwortlichen Personen zur Last fallen (Mot.) Auch Verweis, den § 57^{IV} R.St.G.B. in besonders leichten Fällen zuläßt, erscheint nach dem bayr. F.G. ausgeschlossen.

In Verbindung mit § 361 Ziff. 9 R.St.G.B. gibt indessen Art. 100 bayr. F.G. die Möglichkeit, den Freveln Strafunmündiger erfolgreicher entgegenzutreten, indem in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der von Kindern verübten Forstfrevel Eltern, Vormünder, Pflegeeltern, Dienstherrn rc. rc. sich einer strafbaren Übertretung von Ziff. 9 des § 361 dadurch schuldig machen, daß sie Kinder oder andere unter ihrer Gewalt stehende Personen nicht von der Begehung des Forstfrevels abhalten, oder indem bei sachdienlicher Nachforschung und Konstatierung sehr häufig sich eine Zuwiderhandlung gegen Art. 100 F.G. (Erwerbung — auch ohne Entgelt — von durch Frevel erlangten Forstprodukten) feststellen lassen wird, die ganz unabhängig von der Strafbarkeit der Handlungen der Kinder sich als selbständiges Reat darstellt.

c) **Baden:** Auch das badische F.St.R. wendet die in § 57 R.St.G.B. vorgesehene Strafmilderung wegen jugendlichen Alters bei Forstdiebstahlsfällen, die mit Geldstrafe bedroht sind, nicht an (§ 10), und bietet bei Freveln, die von Kindern unter 12 Jahren begangen werden, die Möglichkeit des Rückgriffs auf Eltern, Vormünder rc. rc. als Gewalthaber nach § 361^{IX} oder als Begünstiger oder Hehler nach §§ 257, 258^{I}, 259 R.St.G.B., oder endlich als Urheber.

Die Haftbarkeit nach § 14 F.St.G. fällt aber fort, wenn keine Strafe erkannt wird oder erkannt werden kann:

nulla poena sine crimine; wie überhaupt streng geschieden ist, auch in den anderen F.G., zwischen der sog. Zivilverantwortlichkeit als einer Haftbarkeit für Geldstrafen der unter Gewalt Stehenden einerseits (so bayr. F.G. Art. 69^{I-IV}, bad. F.St.G. § 14 u. a.) und Zuwiderhandlungen gegen R.St.G.B. 361^{IX} — fahrlässige mangelhafte Aufsicht — andererseits. Die Zivilverantwortlichkeit kann, das will hier wiederholt werden, nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nur dann ausgesprochen werden, wenn der Haupttäter selbst bestraft werden kann, also wie bei Vergehungen von Kindern unter 12 Jahren, während für eine Bestrafung nach § 361^{a} das Alter des Haupttäters irrelevant ist.

Doppelbestrafungen — aus § 14 F.St.G. und aus § 361^{IX} R.St.G.B. sind zulässig, jedoch nicht mit Bezug auf die Ehefrau, da die Ehefrau nach den nunmehr maßgebenden Vorschriften des B.G.B. nicht unter der Gewalt oder auch nur Aufsicht des Ehemannes steht, so daß also die Bestrafung des Ehemannes aus § 361^{IX} ausgeschlossen ist.

d) **Württemberg:** Das württemb. F.St.G. enthält sich einer besonderen Bestimmung über Jugend als Strafmilderungs- oder Ausschließungsgrund. Es statuiert nur in seinem Art. 1 die Anwendbarkeit des Reichsrechtes, sofern durch das Landesgesetz keine abweichende Bestimmungen getroffen werden. Allein bezüglich des Verfahrens ist in Art. 54 angedeutet, daß wegen Begünstigung, Hehlerei und Vergehung gegen § 361^{IX} R.St.G.B. das vom Reichsrecht vorgeschriebene Verfahren stattzufinden habe.

Diese im württemb. F.St.G. demnach bezüglich der Zuwiderhandlungen von Kindern und jungen Leuten unter 18 Jahren vorhandene Lücke wird ersetzt durch einen Erlaß der k. Forstdirektion vom 8. Dez. 1879 (Amtsblatt der Oberfinanzkammer 1880 S. 2, 3), welche vorschreibt, daß die mit dem Forstschutz betrauten Behörden und Diener in jedem einzelnen Falle, wenn Kinder oder noch nicht selbstständige junge Personen sich einer Verfehlung gegen das F.G.

schuldig machen, zunächst nachforschen, ob die Eltern und andere Aufsichtspersonen nicht unmittelbar durch Auftragserteilung (Anstiftung) die Verübung der strafbaren Handlung veranlaßt oder ob dieselben nicht in anderer Weise tätigen Anteil genommen, insbesondere auch die entwendeten Walderzeugnisse wissentlich an sich gebracht oder bei sich aufgenommen haben. (Beihilfe, Begünstigung, Hehlerei.)

Ist auch keine Verschuldung dieser Art nachweisbar, so ist nachzuforschen, ob die Aufsichtspersonen nicht etwa die Pflicht der Beaufsichtigung verletzt, d. h. Kinder oder jugendliche ihrer Gewalt unterstehende Personen von Begehung der strafbaren Handlung abzuhalten unterlassen haben (Art. 34 F.St.G. und § 361^{IX} R.St.G.B.).

Im übrigen kann bei Überhandnahme des Frevels Jugendlicher angeordnet werden, daß durch die Schutzbediensteten das von Jugendlichen in unschädlicher Weise gefrevelte dürre Leseholz diesen abgenommen wird, während es sonst in deren Besitz verblieb.

e) **Preußen:** Die strengsten und ausführlichsten Bestimmungen bezüglich der Bestrafung Jugendlicher hat das preußische F.D.G.:

§ 12 Abs. 2 F.D.G. regelt die Haftbarkeit für den Fall der Freisprechung des Hauptschuldigen (wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht § 56 R.St.G.B.), sowie in dem Falle (§ 12, Abs. 1), wo die strafrechtliche Verfolgung des Täters gänzlich ausgeschlossen ist (Alter unter 12 Jahren § 55 R.St.G.B.). Streng genommen widerspricht die im § 12 Abs. 1 statuierte Haftbarkeit der Gewalthaber dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz: nulla poena sine crimine.

Die Haftbarkeit wird selbständig zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Nähere Bestimmungen hierüber enthält insbesondere § 11 F.D.G., der die Haftbarkeit der Gewalthaber für den Fall der Verurteilung des Hauptschuldigen regelt. Im Falle des Unvermögens von Per-

sonen, die unter der Gewalt, Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist der Gewalthaber für die Geldstrafe, den Werterſatz und die Kosten, in welche dieselben verurteilt wurden, für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der Strafe, zu der er etwa selbst auf Grund des F.D.G. oder aus § 361^{IX} R.St.G.B. verurteilt wird. In diesem Falle hat er also die ihn selbst treffende Strafe und Kosten und die auf den Unschuldigen treffende Geldstrafe nebst den entsprechenden Kosten zu entrichten; der Werterſatz kommt nur einmal in Anrechnung.

Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit Wissen des Gewalthabers verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte (weil er z. B. krank war), so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Die Haftbarkeit ist beschränkt auf Geldstrafen, Werterſatz und Kosten, sie erstreckt sich also nicht auf die Gefängnisstrafe und nicht auf Forst- oder Gemeindearbeit. Daher kann im Falle des Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten die Geldstrafe gegen den Letzteren nicht in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden. (§ 13 Abs. 4.)

Dehnen § 11 und 12 F.D.G. die Haftbarkeit Dritter weiter aus, als nach den übrigen F.St.G. vorgesehen ist, so zeigt auch § 10 die Strenge des preußischen F.D.G., indem er festsetzt, daß die in § 57^{III} des R.St.G.B. bei der Verurteilung von Personen, welche z. Z. der Begehung das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung bei Zuwiderhandlungen gegen das F.D.G. keine Anwendung zu finden hat. Solchen Personen soll, sofern sie überhaupt als strafbar befunden werden (imploratio mentis) nicht die in § 57^{III} R.St.G.B. festgesetzten Strafermäßigungen zugute kommen, vor allem kann gegen sie nicht in besonders leichten Fällen auf Verweis (§ 57^{IV}) erkannt werden; vielmehr werden sie mit der vollen gesetzlichen Strafe belegt im Gegensatz etwa zum bayr. F.G.,

das, wie erwähnt, hier nur die volle Geldstrafe eintreten läßt, während eine etwa zu erkennende Haftstrafe die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschreiten darf (bayr. F.G. Art. 53^{II}).

f) Hessen: Allein von allen F.St.G. kennt das hessische besondere Strafminderungsgründe. Als strafmindernder Tatumstand soll bei der Strafzumessung angesehen werden:

1. Mangelnde Einsicht wegen Jugend oder einer anderen Ursache in die Strafbarkeit der Handlung,
2. Frevel zur Linderung oder Beseitigung einer unverschuldeten augenblicklichen Notlage,
3. freiwillige Zurückgabe des Entwendeten, Beseitigung des verursachten Schadens. (Art. 18 F.St.G.)

Ziff. 2 ist besonders geeignet, den ärmsten Kreisen der Bevölkerung, die aus wirklicher Not freveln, zugute zu kommen.

Im übrigen findet bei Personen über 12, aber unter 18 Jahren, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besaßen, die im § 57 R.St.G.B. vorgesehene Strafermäßigung bei Forstfreveln keine Anwendung. (Art. 3 F.St.G.)

An Stelle der strafunmündigen Personen unter 12 Jahren wird der Gewalthaber, zu dessen Hausgenossenschaft die Betreffenden gehören, zur Zahlung der Geldstrafe, des Schadensersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. (Art. 5^{I} F.St.G.) Das gleiche gilt, wenn die Bestrafung des Täters auf Grund der §§ 51, 56 oder 58 R.St.G.B. ausgeschlossen ist. (F.St.G. Art. 5^{II}.)

Außerdem haftet der Gewalthaber 2c. 2c. im Falle des Unvermögens der unter seiner Gewalt stehenden und zu seiner Hausgenossenschaft gehörigen verurteilten Frevler für Geldstrafe, Schadensersatz und Kosten, unabhängig von der Strafe, die ihn sonst auf Grund des F.St.G. oder aus § 361, Ziff. 9 R.St.G.B. trifft — Doppelbestrafung also möglich. (Art. 4 F.St.G.) Gegen die gemäß Art. 4 und 5 für haftbar Erklärten findet die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe nicht statt. (Art. 6, Abs. 4.)

9. Verjährung.

Auch hinsichtlich der Bestimmungen über Verjährung dokumentieren die einzelnen F.St.G. ihre verschiedene Strenge je nach der Länge der Verjährungsfrist.

a) **Preußen:** Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das F.D.G. verjährt im allgemeinen in sechs Monaten; für die Verjährung der Strafvollstreckung bleiben die im § 70 R.St.G.B. festgesetzten Fristen in Kraft. (§ 18 F.D.G.)

Ausgenommen von der 6monatlichen Verjährungsfrist ist die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlung gegen § 6 F.D.G. und wegen Rückfalls in dritter und fernerer Wiederholung (§ 8 F.D.G.). Hier hat es sein Bewenden bei der in § 67 R.St.G.B. festgesetzten Verjährungsfrist von 5 Jahren.

b) **Bayern:** Das bayr. F.G. trifft in seinen Artikeln 72, 73 und 74 ausführliche Bestimmung über die Verjährung.

Die Strafverfolgung eines Forstfrevels, also auch eines Gewohnheitsfrevels, im Gegensatz zu Preußen (s. o.) und R.St.G.B. § 67 — dort 5 Jahre —, dagegen nicht der Zuwiderhandlungen gegen § 361^{IX} — gemäß § 67^{III} R.St.G.B. 3 Monate — verjährt, wenn binnen eines Jahres vom Tage der Begehung an gerechnet ein erstrichterliches Urteil nicht erfolgt. Ist ein solches rechtzeitig erlassen, hiegegen jedoch ein Rechtsmittel ergriffen, so läuft vom Tage der Einlegung dieses Rechtsmittels eine neue 6monatliche Verjährungsfrist, welches durch jedes weiter erfolgende Erkenntnis unterbrochen wird und vom Tage desselben neu (6 Monate) zu laufen beginnt. (Art. 72.)

Die Strafvollstreckung verjährt nach Art. 73 binnen 2 Jahren vom Tage des Erkenntnisses; wird ein Rechtsmittel eingelegt, so läuft die 2jährige Frist vom Tage des hierzu erlassenen Erkenntnisses, dagegen verjähren die zivilrechtlichen Ansprüche, soweit sie rechtskräftig festgestellt sind, innerhalb 30 Jahren. (B.G.B. § 218.)

Auch bezüglich der Unterbrechung der Verjährung hinsichtlich der Strafvollstreckung ist das bayr. F.G. milder als das R.St.G.B., nach welchem jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der zuständigen Behörde die Verjährung unterbricht (Erneuerung des Steckbriefes, § 72[I]), während nach dem F.G. die Verjährung der Strafvollstreckung nur unterbrochen wird bei Haftstrafen durch Verhaftung zum Zweck des Strafvollzuges, bei Geldstrafen durch Stellung oder Verlängerung einer Zahlungsfrist. (Art. 74.)

c) **Sachsen:** Im sächs. F.St.G. ist eine besondere Bestimmung nur hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung getroffen und zwar erlischt die Verfolgbarkeit der in Art. 1 Abs. 1 und 2 und Art. 2 mit Strafe bedrohten Entwendungen binnen einer einjährigen, die der Vergehungen nach Art. 7 mit 12 binnen einer dreimonatigen von der begangenen Handlung an zu berechnenden Frist. (Art. 19.)

Im Gegensatz zu der strengen preußischen Gesetzgebung bleiben diese Verjährungsfristen auch dann in Kraft, wenn bei den gedachten Entwendungen und Vergehungen die in den Art. 4 mit 6 und 13 mit 15 bezeichneten Strafverschwerungs- und -schärfungsgründe Platz greifen. Die Unterbrechung der Verjährung bezüglich der Strafverfolgung sowie die Verjährung der Strafvollstreckung richtet sich gemäß Art. 24 des F.St.G. nach § 68, 69 R.St.G.B.

d) **Württemberg:** In Anlehnung an das preußische F.D.G. setzt Württemberg nur für die in den Art. 16 und 17 seines F.St.G. bedrohten Übertretungen — Forstbeschädigung und unbefugtes Weiden — eine 6monatige Verjährungsfrist hinsichtlich der Strafverfolgung fest (Art. 2). Im übrigen gelten gemäß Art. 1 die Vorschriften des R.St.G.B., nach welchem der als Vergehen konstruierte F.D., wenn im Höchstbetrage mit einer längeren als 3monatlichen Gefängnisstrafe bedroht, in fünf, in anderen Fällen in drei Jahren verjährt. Der einfache F.D. ver-

jährt demgemäß, wenn der Wert des Entwendeten den Betrag von 18 Mk. nicht übersteigt, in drei Jahren, nachdem derselbe in diesem Falle nach Art. 7 im Höchstbetrage mit einer (Geldstrafe von 5 × 18 = 90 Mk. oder) Gefängnisstrafe von 90 Tagen = 3 Monaten bedroht ist.

Der erschwerte F.D. (Art. 8 und 9) und ebenso F.D. im ersten und zweiten Rückfall (Art. 12, Abs. 1) verjährt in 3 Jahren, wenn er den Betrag von 4 Mk. nicht übersteigt, nachdem derselbe im Höchstbetrage nach Art. 9 mit einer (nach Abs. 1 anzusehenden Geldstrafe von 10 × 4 = 40 und der nach Abs. 2 möglicherweise hinzutretenden Geldstrafe von 50 Mk., also mit einer Gesamtgeldstrafe von 90 Mk. oder) Gefängnisstrafe von 90 Tagen = 3 Monaten bedroht ist.

Forstdiebstähle, bei denen der Wert des Entwendeten höher ist, sowie der dritte und fernere Rückfall verjähren erst binnen fünf Jahren. Die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung, sowie die Verjährung der Strafvollstreckung richten sich mangels spezieller Bestimmungen nach den Vorschriften der Reichsgesetzgebung.

e) **Baden**: Das badische F.St.G. enthält überhaupt keine Bestimmungen über Verjährung von Forststraftaten. Einzig und allein § 37 des Gesetzes, welcher anordnet, daß die Aburteilung periodisch geschieht auf Grund von monatlich eingereichten Registern, nimmt Rücksicht auf die durch das R.St.G.B. § 67 festgesetzte 3monatige Verjährungsfrist für Übertretungen, um so durch Erlassung des Strafbefehles die Verjährung zu unterbrechen.

Im übrigen gilt bei Abwesenheit spezieller Bestimmungen das Reichsrecht.

f) **Hessen**: Ähnliche Verhältnisse weist das hessische F.St.G. auf. Die Strafverfolgung der Forstentwendungen und -beschädigungen sowie der Weidefrevel verjährt in 6 Monaten, unbeschadet der etwa durch das R.St.G.B. bestimmten längeren Verjährungsfristen (Art. 8). Für die

Verjährung der Strafvollstreckung greifen ebenfalls mangels besonderer Bestimmungen des F.St.G. (Art. 2) die Festsetzungen des R.St.G.B. Platz.

10. Strafarten, Strafmaß.

(Geldstrafe; Haft, Gefängnis; Forst- oder Gemeindearbeit.)

Je nach der Konstruierung der Forststraftaten als Vergehen oder Übertretungen richtet sich die primär angedrohte Strafe in den einzelnen Forstgesetzen.

a) **Preußen**: Das preuß. F.D.G. bedroht den einfachen und erschwerten F.D., Versuch, Teilnahme, Begünstigung, Hehlerei, ersten und zweiten Rückfall mit Geldstrafe; bei Bandendiebstahl, Erwerbsfrevel und gewohnheitsmäßiger Hehlerei ist fakultativ, bei drittem und fernerem Rückfall zwingend Zusatzgefängnisstrafe angedroht. (§§ 2—8.)

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe. (§ 13.)

Statt dieser an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe kann nach Ermessen des Richters der Verurteilte zu Forst- oder Gemeindearbeiten, soweit sie seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§ 14) und zwar gemäß § 34 zugunsten des Beschädigten, dem die primär ausgesprochene Geldstrafe, wenn beitreibbar, zufließen würde.

Diese Bestimmung, deren praktischer Wert sehr problematischer Natur ist, findet sich noch in anderen F.St.G., so im badischen und sächsischen. Für Bayern ist die Möglichkeit des Abverdienens von erkannten Geldstrafen durch die A.V.V. 1879 gegeben.

b) **Württemberg**: In Württemberg ist das zwangsweise Abverdienen von Geldstrafen durch Arbeit nicht statthaft (Art. 5 F.St.G.); ist eine Geldstrafe uneinbringlich, so muß an ihre Stelle eine Freiheitsstrafe eintreten.

Im allgemeinen hat nach dem württemb. F.St.G. der erkennende Richter durchaus die Wahl, ob er nach der

Beschaffenheit des einzelnen Falles auf eine Geld- oder Gefängnisstrafe erkennen will bei einfachem und erschwertem F.D. (Art. 3 und 9); erst beim dritten und ferneren Rückfall muß auf Zusatzgefängnisstrafe erkannt werden (in leichteren Fällen Zusatzgeldstrafe (Art. 12 Abs. 3 und 4).

Auch Forstbeschädigung oder unbefugtes Weiden (Art. 16 und 17) werden wahlweise mit Geld oder Haft (einfache Freiheitsentziehung) bestraft. Bei Beschädigungen im Werte von mehr als 10 Mk. tritt die Strafe des § 303 R.St.G.B. (Sachbeschädigung) ein.

c) **Baden:** Das badische F.St.G. bedroht den einfachen und erschwerten F.D. mit Geldstrafe (§§ 2 und 3), den dritten und weiteren Rückfall primär mit Gefängnis (bis zu 2 Jahren!) (§ 4), ebenso den großen F.D. und den Rückfall in diesem (§ 5), den F.D. zur Veräußerung (§ 6) und endlich gewerbs- oder gewohnmäßige Hehlerei (§ 8).

Forstbeschädigungen (§ 22) und Weidefrevel (§ 20) werden mit Geld bestraft. Uneinbringliche Geldstrafe wird gegenüber dem Verurteilten (nicht etwa gegenüber dem für haftbar Erklärten) in Gefängnisstrafe umgewandelt.

Statt der Umwandlungsgefängnisstrafe für F.D. — nicht für Forstpolizeiübertretungen und nicht für primär erkannte Gefängnisstrafen — ist nach § 16 Forst- oder Gemeindearbeit zulässig, auch Arbeit zugunsten des Beschädigten (§ 17), wenn dieser rechtzeitig vor Beginn einer anderweitigen Vollstreckung der Strafe eine zu seinem Vorteil gereichende Forstarbeit nachweist. Im Falle der Trägheit und Widerspenstigkeit des Strafarbeiters kommt die Verwendung zur Arbeit in Wegfall; es tritt der regelmäßige Vollzug der Gefängnisstrafe ein (§ 68 und 69 der Vollzugsverordnung vom 13. September 1879).

Die Kommissionsberichte der I. und II. badischen Kammer traten bei den Verhandlungen über das neue F.St.G. mit Wärme für die Beibehaltung dieser für Forstfrevel von alten Zeiten hergebrachten an Stelle uneinbringlicher Geld-

strafen tretenden Strafart ein unter der Begründung, daß die Forststrafarbeit nützlicher sei als die Erstehung einer Gefängnisstrafe sowohl für die Volkswirtschaft als für den Straffälligen selbst. Doch wird l. c. selbst zugegeben, daß die Arbeit minderwertig sei, und daß infolge dieser Strafart es noch leichter genommen werde mit der moralischen Beurteilung der Forstfrevel als sonst. Und besonders dieser letztere Einwand wird von den Gegnern der Forststrafarbeit mit Recht erhoben, denn es liegt außer allem Zweifel, daß durch diese für kein anderes Reat bestehende Vergünstigung das Gefühl für die Strafbarkeit eines F.D. abgeschwächt wird und so die im Anfang erwähnten laxen Anschauungen des Volkes auch durch die Gesetzgebung sanktioniert werden.

d) **Bayern:** In dieser Erkenntnis hat das bayr. F.G. auf die Forstarbeit verzichtet. Lediglich die allgemeinen Vollzugsvorschriften zu demselben bestimmen in § 54, daß die Forstämter verpflichtet seien, den Rentämtern, als den mit Einziehung der Geldstrafen betrauten Behörden, diejenigen Personen zu bezeichnen, welchen „ihre Schuldigkeit von den durch Waldarbeit verdienten Löhnen in Abzug gebracht werden kann“.

Überhaupt werden sämtliche Behörden dahin zu wirken suchen, daß die Umwandlung der Geldstrafen in Haft möglichst vermieden werde, und es ist daher der gesetzlich zulässige Abzug an Löhnen für alle öffentlichen Arbeiten den Rentämtern seitens der betr. Behörden möglichst zu erleichtern (§ 54, Abs. II A.V.V. 1879).

Es wird jedoch, soviel bekannt ist, von dieser Bestimmung sehr wenig Gebrauch gemacht.

Im übrigen kann in Bayern primär nur auf Geldstrafe erkannt werden, sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als bei Forstfreveln (Art. 51), bei letzteren mit drei speziell angeführten Ausnahmen:

Wegen mutwilliger oder boshafter Beschädigung (Art. 95 V), wegen Feueranmachens zu bestimmten Zwecken (Art. 96 II)

und bei ausgezeichnetem Rückfall (Art. 101—103). Hier tritt primär Haftstrafe ein (einfache Freiheitsentziehung R.St.G.B. § 18).

Gewohnheitsfrevel ist Vergehen und wird daher mit Gefängnis bestraft (Art. 105).

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird die Geldstrafe nach Art. 54 in Haftstrafe umgewandelt.

e) **Sachsen**: Die strengsten Strafen hat Sachsen, indem es den F.D. in allen Graden nur mit Gefängnis bestraft. Forstvergehungen bedroht das sächsische F.St.G. mit Haft (Art. 7 Abs. 1—2), solche leichterer Art mit ziemlich hohen Geldstrafen (Art. 7 Abs. 3—7); bei Forstvergehungen unter erschwerenden Umständen kann statt der angemessen erhöhten Geldstrafe auch auf Freiheitsstrafen — Haft oder Gefängnis — abweichend von § 29 St.G.B. erkannt werden (Art. 13—15).

Eine Milderung dieser strengen Strafbestimmungen enthält Art. 21 F.St.G. insofern, als der Richter bei Erlaß eines Strafbefehls statt der darin verwirkten Freiheitsstrafe, sofern sie die Dauer von 3 Wochen nicht überschreitet, eine entsprechende Geldstrafe festzusetzen hat; doch findet diese Strafverwandlung nicht statt, wenn erschwerende Umstände oder Rückfall vorliegen oder wenn gleichzeitig noch andere nicht unter das F.St.G. fallende Reate des Frevlers zur Untersuchung stehen. (Art. 22.)

Die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit ist im Art. 25 F.St.G. vorgesehen; sie hat sich nach den Bestimmungen des revidierten sächs. Strafgesetzbuches vom 1. Oktober 1868 zu richten. (Art. 23 F.St.G.) Die Umwandlung uneinbringlicher Geld- in Freiheitsstrafen geschieht mangels besonderer Bestimmungen nach den Grundsätzen des R.St.G.B.

f) **Hessen**: Das hessische F.St.G. droht im allgemeinen für Forstfrevel aller Art — Entwendungen, Beschädigungen, Weidefrevel, Zuwiderhandlungen — Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft an, so daß die Anwendung der einen oder

andern Strafart Ermessenssache des erkennenden Richters ist. Kasuistisch wie das bayr. F.G. unterscheidet es sich von diesem durch den Mangel einer unteren Strafgrenze.

Primär mit Gefängnis bedroht ist der dritte und fernere Rückfall und gewohnheits- oder gewerbsmäßige Hehlerei.

Forstrügesachen, die mit Haft oder Geldstrafe von höchstens 150 Mk. bedroht sind, qualifizieren sich als Übertretungen und gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte (ohne Zuziehung von Schöffen), während in den übrigen Fällen — also bei angedrohter Gefängnisstrafe oder höherer Geldstrafe — die Schöffengerichte zuständig sind. (Art. 2 F.St.V.)

Die Eintreibung der Geldstrafen geschieht durch die zuständigen Finanzbehörden; die Vollstreckung der Freiheitsstrafen durch den Amtsrichter. (Art. 25 F.St.V.)

Nach dem alten hessischen F.St.G. vom 4. Februar 1837 war eine Erzwingung der Strafverbüßung durch Arbeit möglich (Verordnungen vom Jahre 1839, 1842, 1875, 1895). Eine solche findet nach dem neuen Gesetz nicht mehr statt. (Art. 25 F.St.V.)

Dagegen können nach Art. 7 F.St.G. auf dem Verordnungswege Einrichtungen getroffen werden, durch welche verurteilten Forstfrevlern die Möglichkeit geboten wird, die wegen Unvermögens an Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe — also nicht eine primär erkannte Freiheitsstrafe — durch Verrichtung öffentlicher oder von einer öffentlichen Behörde beaufsichtigten Arbeiten abzuwenden. (Art. 7 F.St.G.)

Von dieser Möglichkeit hat Hessen in der Verordnung „zur Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Forstrügesachen betr.", vom 2. November 1904 Gebrauch gemacht.

Nach derselben ist dem Antrag eines zu Umwandlungsfreiheitsstrafe verurteilten Frevlers auf Zulassung zum Abverdienst stattzugeben, wenn durch die Bürgermeisterei die Tauglichkeit des Antragstellers zu den in Betracht kommenden

Arbeiten bescheinigt wird und wenn seitens des Amtsrichters den Umständen nach angenommen werden kann, daß der Frevler auch willens ist, die betreffenden Arbeiten zu verrichten.

Die Bürgermeistereien sind sogar verpflichtet, dafür zu sorgen, daß stets Gelegenheit zum Abverdienst unein-bringlicher Geldstrafen für Forstfrevler in der Gemarkung ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes vorhanden sei. Wald-arbeiten dürfen nur in Benehmen mit der zuständigen Oberförsterei unter Aufsicht der von der Oberförsterei be-auftragten Beamten des Forstschutzes stattfinden. (§ 30 Verordn. v. 2. Nov. 1904.)

*
* *

Die im Vorstehenden durchgeführte vergleichende Be-trachtung der Forststrafgesetzgebung der größeren deutschen Bundesstaaten dürfte den Nachweis erbracht haben für die prinzipielle Scheidung der einzelnen Gesetze in zwei große Gruppen: auf der einen Seite Gesetze, die im Grunde aufgebaut sind auf der strengen Anwendung des Begriffs des Eigen-tums und dessen Schutzes auch auf das Waldeigentum, die dem historisch gewordenen Volksempfinden von der geringeren Rechtswidrigkeit der Forstfrevel im Vergleich zu anderen Eigentumsvergehen gleichsam nur widerwillig Rechnung tragen und durch ihre strengere Auffassung und Strafbe-stimmungen dieses vom modernen Standpunkt aus unhalt-bare Rechtsbewußtsein verdrängen und ersetzen wollen durch eine höhere Achtung des Eigentums auch am Wald — Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden —; auf der an-deren Seite nur formale Anlehnung an moderne straf-rechtliche Grundsätze (Bayern, Hessen), hervorgehend aus weitgehendster Konnivenz gegenüber den laxen Anschauungen des Volkes, die vielleicht in einer früheren Zeit unter ganz anderen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht so unberechtigt waren wie heute, wo sich die Eigentums-verhältnisse scharf geschieden haben und mit dem detailierten

Ausbau der deutschen Forstwirtschaft der Wert des Waldeigentums sich ums Vielfache erhöht hat, sowohl als Vermögensbestandteil des Staates — und somit der Gesamtheit der Volksgenossen — und der Gemeinden, als auch des Privaten.

Schon auf Grund dieser prinzipiellen Überlegungen ist den auf strengeren Grundsätzen aufgebauten Gesetzen der ersten Gruppe der Vorzug zu geben, ohne daß deswegen a priori behauptet werden will, daß strengere Gesetze auch notwendig in höherem Maße als mildere eine verstärkte Abnahme der Forstfrevel zur Folge haben.

Der Erörterung über den Einfluß der F.St.G. auf die Bewegung der Forststraftaten hat jedoch eine statistische Erfassung dieser Bewegung selbst sowie aller jener Momente vorauszugehen, welche geeignet sind, in irgendeiner Beziehung einen Einfluß auf dieselbe auszuüben.

Zweiter Teil.

Statistik.

Die untergeordnete Bedeutung, die man der Forststrafstatistik bis vor nicht allzu langer Zeit noch in der allgemeinen Kriminalstatistik zuerkannte, stand und steht in keinem Verhältnis zu dem hohen Interesse[1]), das gerade sie dem Sozialpolitiker in bezug auf die allgemeine ökonomische Statistik zu bieten geeignet ist. Denn gerade die Bewegung der Forstfrevel vermag Aufschluß zu erteilen über die ökonomische Lage derjenigen ärmsten Bevölkerungskreise, deren Kaufkraft und Lebenshaltung infolge der Steuerfreiheit ihrer Einkommen in ihrem Gang nicht verfolgt werden kann; bleibt doch die Haupttriebfeder für Begehung von Forstfreveln immer die Not und Armut, wenigstens in normalen Zeitläuften[1]), so daß es berechtigt erscheint, aus einem Höhepunkt der Frevelkurve auf wirtschaftliche Depression, aus einem Tiefpunkt auf wirtschaftlich günstige Lage der betreffenden Volkskreise zu schließen. Daß dieser Zusammenhang zwischen der Kurve der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur und der Frevelkurve tatsächlich ein gesetzmäßiger ist, soll weiter unten (unter III B) bewiesen werden.

A. Tabellarische Darstellung.

Die Ergebnisse des Forststrafwesens werden von den Forstverwaltungen der größeren deutschen Bundesstaaten — von den kleineren muß hier abgesehen werden — jährlich oder in größeren Intervallen zusammenfassend für das ganze Land amtlich publiziert; daneben gehen Sonderveröffent-

[1]) Endres a. a. O. S. 1.

lichungen einzelner Landesteile oder Regierungsbezirke, so die vorzüglich redigierten „Resultate der Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden", die seit 1876 von der dortigen kgl. Regierung herausgegeben werden, u. a. mehr. Die Zahlen, die sich nun bei der Statistik der einzelnen Bundesstaaten ergeben, sind insofern eigentlich nicht ganz vergleichbar, als z. B. die bayr. Zahlen Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen in sich begreifen, während andere Verwaltungen die F.P.Ü. gesondert angeben; indessen bleibt doch das Prozentverhältnis annähernd dasselbe, und außerdem können die F.P.Ü. bei ihrer im Verhältnis zu den Forstfreveln geringen Anzahl als die statistische Kurve nur wenig beeinflussend vernachlässigt werden.

1. **Bayern:** Die Forststrafstatistik für Bayern ist niedergelegt in erster Linie in den „Ergebnissen der Zivil- und Strafrechtspflege ꝛc. im Königreich Bayern" herausgegeben im Justizministerium, sodann sekundär in dem statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern, herausgegeben vom kgl. statistischen Bureau (München 1895—99, 1901, 1903, 1905) und in den Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns, herausgegeben von der Ministerialabteilung (München 1901, 1903, 1904, 1905).

Tabelle 1 auf nächster Seite gibt die Zahl der Forstfrevel ꝛc. vom Jahre 1868—1903.

Schon ein kurzer Blick auf diese Zahlenreihen genügt, um erkennen zu lassen, wie bedeutend die Zahl der Forstfrevel zurückgegangen ist; war sie doch im Jahre 1868 mehr als dreimal so hoch wie im Jahre 1903. Im übrigen wird hier auf eine nähere Erörterung verzichtet, nachdem der ganze zweiten Abschnitt des dritten Teils dieser Abhandlung speziell der bayr. Statistik gewidmet ist.

2. **Preußen:** Die preußische Forststrafstatistik ist auf Grund des amtlichen Materials zusammenhängend veröffentlicht in Hagen-Donner „Die forstlichen Verhältnisse Preußens" (3. Aufl. Berlin 1894), sowie in den dazu erschienenen

Tabelle 1.

Ergebnisse des Forststrafwesens in Bayern von 1868—1903.

(Vgl. Anm. auf Seite 104.)

Jahr	Zur Anzeige gebracht wurden im Forstpolizei-übertretungen a	Gem. Diebstähle b	Forstfrevel einschl. a u. b	Verurteilungen fanden statt
1868	234	478	178 701	175 224
1869	431	463	167 728	164 764
1870	362	463	185 297	181 358
1871	203	574	199 275	195 801
1872	172	517	144 634	142 181
1873	337	417	136 557	133 532
1874	475	423	164 738	162 062
1875	1496	372	164 419	161 593
1876	1318	500	179 575	176 545
1877	969	421	154 609	151 419
1878	562	384	124 895	122 808
1879	598	450	139 520	136 892
1880	366	481	163 273	161 491
1881	394	466	157 594	155 321
1882	444	408	135 730	134 519
1883	460	525	132 830	131 617
1884	284	446	120 957	119 593
1885	230	268	123 708	122 537
1886	286	264	123 903	122 710
1887	263	263	108 483	107 364
1888	226	217	110 532	109 124
1889	464	240	104 805	103 777
1890	452	211	84 790	83 862
1891	367	199	94 208	93 112
1892	364	194	93 260	92 394
1893	217	133	93 353	92 071
1894	265	146	86 360	85 416
1895	343	121	77 703	76 955
1896	226	138	65 054	64 301
1897	201	158	63 238	62 129
1898	225	141	54 129	53 059
1899	392	115	47 800	47 133
1900	476	142	55 965	55 127
1801	631	160	70 313	70 052
1902	523	137	67 914	67 048
1903	390	137	54 190	53 557

Nachträgen „Amtliche Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten“. Wir erhalten zunächst für die Jahre 1854 bis 1865 die Zahl der zur Untersuchung gelangten Holzdiebstahls- ꝛc. ꝛc. Fälle für die damalige Monarchie; sodann die Angaben für die alten Provinzen vom Jahre 1866 bis 1878; für die neuen Provinzen und für 1879 fehlen die amtlichen Zahlen, ebenso die Zahlen des Appellationsgerichtes zu Cöln. Eine dritte Zusammenstellung gibt die Übersicht über die Frevel in den Staatsforsten der gesamten Monarchie vom Jahre 1883 bis 1900[1]).

Wenn diese drei Tabellen auch nicht auf die gleiche Landfläche sich beziehen und auch sonst keineswegs gleichheitlich aufgebaut sind, so geben sie doch im ganzen betrachtet ein klares Bild von der Bewegung der Frevel; wie schon die bayr. Statistik erwiesen, zeigen auch die preußischen Tabellen deutlich die stetige Abnahme der Forstfrevel.

Tabelle 2.

I. Zur Untersuchung gelangte Holzdiebstähle in Preußen von 1854—1865 in Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen.

Jahr	Anzahl der H. D. Fälle:
1854	325 848
1855	366 180
1856	415 781
1857	377 020
1858	416 930
1859	430 588
1860	418 924
1861	393 396
1862	387 300
1863	354 276
1864	366 667
1865	426 336

Diese Fälle wurden abgeurteilt nach dem H.D.G. vom 2. Juni 1852.

---

[1]) Bis 1904 in den „Amtlichen Mitteilungen ꝛc. ꝛc.“

Tabelle 3.

II. Zusammenstellung der Holzdiebstahlsfälle in den alten Provinzen für die Jahre 1866 mit 1878 (sämtliche Waldungen).

Jahr	Geltungsbereich der Verordnung v. 2. I. 49. Zahl der Fälle bei d. Gerichten I. Instanz	Neueingeleit. Untersuchungen	bei d. Appell.-Ger. a. Fälle	3. u. fern. Rückfall	Bezirk des Appell.-Gerichts Cöln I. Instanz	Neueingeleit. Untersuchungen	3. u. fern. Rückfall
1866	424 507	372 459	232	4106	53 358	53 092	388
1867	431 272	369 743	243	4982	42 670	42 422	428
1868	429 328	378 127	234	5569	41 200	41 031	411
1869	406 662	353 799	244	5719	48 935	48 733	358
1870	398 746	353 509	200	6111	43 170	42 905	355
1871	439 288	389 557	209	6128	52 829	52 524	273
1872	401 280	346 286	228	7107	40 768	40 597	264
1873	337 112	293 550	175	6627	33 652	33 529	270
1874	356 859	317 252	148	6959	40 768	40 768	193
1875	364 574	318 337	158	7026	37 248	37 068	288
1876	407 941	365 030	176	6985	38 624	38 483	201
1877	395 696	341 702	154	6603	42 687	42 545	140
1878	382 087	334 362	151	6851	28 890	28 789	158

Für die in den Jahren 1864 und 1866 neu zu Preußen gekommenen Gebietsteile fehlen, wie erwähnt, die Angaben, bezw. sind solche, wo vorhanden, nicht vergleichbar, nachdem diese Gebiete bis zur Promulgierung des neuen preußischen F.D.G. vom 4. April 1878 unter der Herrschaft ihrer jeweiligen Partikularforstrechte geblieben waren. Daß auch für das Jahr 1879 keine statistischen Zahlen über die forstliche Kriminalität vorhanden sind, dürfte mit der Einführung des neuen Gesetzes zusammenhängen.

Im Jahre 1880 wurden für die ganze Monarchie 348836 Strafmandate und 22782 Urteile erlassen (n. dem F.D.G. vom 15. April 1878), von welch letzteren 22711 die Rechtskraft beschritten, so daß im ganzen 371547 Frevelfälle zur Aburteilung kamen.

Vom Jahre 1883 an gibt die preußische Forstverwaltung regelmäßige jährliche Übersichten der Forstfrevel in den Staatsforsten des ganzen Königreichs.

Tabelle 4.

III. Übersicht der Forstfrevel in den Staatsforsten für die Jahre 1883—1904.

Jahr	Anzeigen: Gem. Diebstähle i. G.	pro 100 ha Wald	F.-P.-Ü. i. G.	pro 100 ha Wald	F.-D. i. G.	pro 100 ha Wald	Urteile: Gem. Diebstähle i. G.	pro 100 ha Wald	F.-P.-Ü. i. G.	pro 100 ha Wald	F.-D. i. G.	pro 100 ha Wald
1883	3808	0,14	15 766	0,60	134 782	5,09	3287	0,12	14 592	0,55	125 828	4,75
1884	3626	0,14	14 737	0,55	121 316	4,56	3115	0,12	13 868	0,52	116 284	4,38
1885	3298	0,12	13 763	0,52	111 685	4,19	2764	0,10	12 812	0,48	104 867	3,93
1886	3793	0,14	13 659	0,51	115 785	4,32	3346	0,09	12 523	0,47	111 691	3,14
1887	3297	0,13	14 107	0,53	97 964	3,64	2288	0,09	11 544	0,43	84 183	3,13
1888	3481	0,13	13 903	0,51	104 428	3,86	2941	0,11	13 020	0,48	99 129	3,67
1889	2807	0,12	12 733	0,53	84 817	3,50	2404	0,10	11 978	0,49	81 682	3,37
1890	2293	0,09	12 194	0,50	70 606	2,91	1927	0,08	11 432	0,47	68 479	2,82
1891	2430	0,10	11 855	0,49	67 930	2,79	2158	0,09	11 432	0,47	65 349	2,68
1892	2654	0,10	14 076	0,52	79 412	2,91	2395	0,09	12 956	0,47	76 917	2,82
1893	2424	0,09	13 706	0,50	78 086	2,85	2202	0,08	13 280	0,49	75 666	2,76
1894	2153	0,08	14 113	0,51	70 982	2,58	1959	0,07	13 559	0,49	69 043	2,51
1895	2227	0,08	13 032	0,47	62 895	2,28	1993	0,07	12 519	0,45	61 610	2,24
1896	1879	0,07	13 014	0,47	57 878	2,10	1697	0,06	12 480	0,45	56 428	2,04
1897	1888	0,07	12 193	0,44	51 610	1,86	1741	0,06	11 825	0,43	50 444	1,82
1898	1742	0,06	10 954	0,39	40 698	1,46	1567	0,06	10 587	0,38	39 694	1,43
1899	1683	0,06	11 771	0,42	36 350	1,30	1498	0,05	11 420	0,41	35 380	1,22
1900	1719	0,06	12 548	0,45	40 548	1,44	1460	0,05	12 151	0,43	39 046	1,39
1901	1656	0,06	14 389	0,51	44 294	1,57	1519	0,05	13 934	0,49	43 086	1,53
1902	1866	0,07	13 725	0,49	42 602	1,51	1619	0,06	13 034	0,46	41 455	1,47
1903	1659	0,06	12 467	0,44	37 000	1,31	1489	0,05	12 083	0,43	36 066	1,28
1904	1636	0,06	11 241	0,39	33 020	1,16	1414	0,05	10 597	0,37	32 192	1,13

Zahlen bezüglich der Privat- und Gemeindeforsten lassen sich für die Zeit von 1880 an nicht angeben. Wenn auch die Zahlen der Tabelle 4 sich auf die Staatsforsten der ganzen Monarchie in ihrem heutigen Umfang, jene der Tabelle 3 dagegen sich zwar auf sämtliche Waldungen, doch nur der alten Provinzen, beziehen, so läßt doch ein Vergleich beider Tabellen ohne weiteres erkennen, wie nach Einführung des neuen F.D.G. die Frevelkurve gleichsam ruckartig sinkt, während sie vorher sowohl in dem Zeit-

abschnitt 1854/65 wie 1866/78 fast gleich hoch geblieben, ja eher eine steigende Tendenz gezeigt hat.

Außer der Wirkung des strengeren F.D.G. schreibt Donner (II, 104) diese günstige Erscheinung der sorgfältigen Handhabung des Forstschutzes und der steigenden Gesittung der ländlichen Bevölkerung zu. Interessant ist, daß er annehmen zu können glaubt, die Zahl der wirklich verübten Diebstähle übersteige die zur Anzeige gebrachten Fälle um das 4—5fache.

2a) **Regierungsbezirk Wiesbaden.** Die kgl. Preuß. Regierung zu Wiesbaden gibt seit dem Jahre 1876 eine regelmäßig erscheinende sehr sorgfältig redigierte Nachweisung über die „Resultate der Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden" heraus. Dieser Nachweisung, deren bez. Angaben bis auf das Jahr 1867 zurückgehen, ist nachfolgende Statistik (s. Tabelle 5 auf S. 50) entnommen.

Leider standen mir diese statistischen Nachweisungen nur bis einschließlich 1889 zur Verfügung; die übrigen angegebenen Zahlen fanden sich verstreut in der Allg. Forst- und Jagd-Ztg. jeweils bei der literarischen Besprechung der Nachweisungen; indessen genügen auch hier die vorhandenen Angaben vollständig, um den stetigen Rückgang der Forstfrevel i. A. erkennen zu lassen.

Außerdem aber erkennen wir in dieser Tabelle ohne Mühe zwei interessante Brechpunkte. Zunächst das Jahr 1868. Das preuß. H.D.G. vom 2. Juni 1852 wurde in dem vormaligen Herzogtum Nassau — jetzigen Regierungsbezirk Wiesbaden — erst im Herbst 1867 eingeführt; somit geben die Zahlen des Jahres 1867 noch ein Bild von der Gestaltung des Frevelwesens unter der Herrschaft der früheren Gesetze, während die Ergebnisse des Jahres 1868 bereits deutlich die Wirksamkeit des neuen Gesetzes zeigen; 1868 vermindert sich die Zahl der Frevelfälle um mehr als die Hälfte gegen 1867; die weiterhin eintretende Steigerung erreicht nie mehr auch nur annähernd den Stand von 1867.

Tabelle 5.

Jahr	Gem. Diebst. i. G.	Gem. Diebst. pro 100 ha Wald	Holz- Forst- } Diebstahl i. G.	Holz- Forst- } Diebstahl pro 100 ha Wald	Forstkontraventionen Forstpolizeiübertret. i. G.	Forstkontraventionen Forstpolizeiübertret. pro 100 ha Wald
1867	778	0,36	55 831	25,94	8246	3,83
1868	381	0,18	22 652	10,52	5784	2,69
1869	619	0,29	23 371	10,86	5492	2,55
1870	310	0,14	31 049	14,42	6461	3,00
1871	368	0,17	33 557	15,54	8616	4,00
1872	344	0,16	23 611	10,77	6539	2,98
1873	258	0,12	24 815	11,26	6499	2,95
1874	260	0,11	28 196	12,79	6208	2,82
1875	326	0,15	24 151	10,94	6285	2,85
1876	418	0,19	28 368	12,82	6922	3,13
1877	223	0,10	28 182	12,69	7855	3,54
1878	223	0,10	20 575	—	7036	—
1879	260	—	17 627	—	7768	—
1880	250	0,11	16 501	7,42	4550	2,04
1881	338	0,11	17 251	7,75	6202	2,79
1882	213	0,10	12 394	5,57	5597	2,52
1883	233	0,10	13 789	6,20	8013	3,60
1884	185	0,08	11 923	5,36	7573	3,40
1885	—	—	9 460	—	7487	—
1886	151	0,07	8 703	3,91	7035	3,16
1887	117	0,05	9 335	4,19	6066	2,72
1888	111	0,05	9 616	4,32	7442	3,34
1889	108	0,05	7 492	3,36	6264	2,77
1890	.	.	7 429	.	.	.
1891	.	.	.	.	6599	.
1892	.	.	7 502	.	.	.
1893	.	.	9 010	.	6806	.
1894	.	.	6 569	.	.	.

Und derselbe Vorgang wiederholt sich für 1878 und die folgenden Jahre, wo mit der Einführung des neuen preußischen F.D.G. vom 10. April 1878 eine erhebliche und dauernde Abnahme der Forstfrevel zu erkennen ist.

Diese Wirkung des strengeren Gesetzes erkennt die Regierung selbst an, indem sie in den statistischen Nachweisungen für 1882 die Abnahme der Forstfrevel hierauf zurückführt; außerdem seien die erhöhten Gerichtskosten und die billigeren Holzpreise Ursache des Rückgangs.

Was die Holzpreise für den Regierungsbezirk Wiesbaden anlangt, so stellen sich dieselben vom Jahre 1872 an wie folgt:

Tabelle 6.

Es kostete der Kubikmeter feste Holzmasse durchschnittlich in den Jahren:

Jahr	Mk.	Jahr	Mk.
1872	7,98	1881	6,11
1873	9,44	1882	5,90
1874	10,28	1883	6,05
1875	10,83	1884	5,96
1876	9,54	1885	6,15
1877	7,99	1886	6,48
1878	7,47	1887	6,10
1879	7,01	1888	6,24
1880	6,66[1])	1889	6,33[2])

Nun erscheint es nicht ohne jede Einschränkung gerechtfertigt, die billigeren Holzpreise im allgemeinen als eine Ursache der Abnahme der Frevel zu betrachten; wenn es sich auch nicht von der Hand weisen läßt, daß bei sinkenden Brennholzpreisen auch die ärmsten Bevölkerungskreise eher in der Lage sind, ihren Brennholzbedarf auf legale Weise zu befriedigen, so ist doch in den angegebenen Zahlen eben der Preis für Nutz- und Brennholz enthalten und nicht ersichtlich, welchem von beiden jeweils das Sinken des Durchschnittspreises zuzuschreiben ist. Außerdem gibt es kaum einen empfindlicheren Anzeiger für die allgemeine Wirtschaftslage als die Holzpreise, und sinkende Nutzholzpreise zeigen im allgemeinen eine schlechte wirtschaftliche Lage an, während allerdings das Sinken der Brennholzpreise hier im konkreten Falle offenbar eher eine Besserung der ökonomischen Lage der Bevölkerung bedeutet, denn es war hervorgerufen durch den Ausbau der Eisenbahnen und der dadurch ermöglichten

[1]) Brennholzpreise erheblich gesunken, Ausbau des Bahnnetzes, Ersatz durch Kohlen.

[2]) Bessere Lage des Bergbaues.

weitergehenden Verwendung der Kohle als Heizmaterial. Daß die Bewegung der Forstfrevel viel eher mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der betr. Bevölkerungskreise als mit der Möglichkeit, Holz zu billigen Preisen zu kaufen — also mit dem Sinken der Holzpreise — zusammenhängt, zeigt auch eine kurze Vergleichung klimatischer Angaben und dadurch bedingter Ernteergebnisse für verschiedene Jahre, die ebenfalls aus den „Resultaten der Forstverwaltung" geschöpft sind und für die einzelnen Jahre folgendermaßen lauten:

1876: Sehr ungünstig; Frühjahr Hochwasser, Mai starker Frost, Heuernte verregnet, dann große Hitze und Dürre; unzureichende Futter- und Strohernte.

1879: Winter sehr kalt (Nov., Dez. 1879; Jan. 1880).

1880: Körnerertrag reichlich, Stroh- und Heuernte mittel, in manchen Teilen schlecht; wegen der Einsparung von Waldstreu in den vorigen Jahren konnte die Forstverwaltung dem Bedarf an Streu entgegenkommen. Winter sehr mild, Dezember frostfrei.

1881: Witterung für Forst- und Landwirtschaft vorwiegend ungünstig, Stroh- und Futtervorräte gering; großer Streubedarf.

1882: Naß, Mittelernte, Stroh und Futter reichlich; doch noch viel Streubedarf aus dem vorigen Jahr.

1883: Stroh- und Futterernte schlecht, großer Streubedarf.

1884: Witterung für Forst- und Landwirtschaft vorwiegend günstig, sehr guter Streu- und Futter-, auch Obstertrag (gutes Weinjahr).

1887: Frühjahr und Herbst kühl, langer kalter Winter (seit 1879 der kälteste), starker Schnee.

1888: Ende des Winters erst Mitte April, dann aber im allgemeinen günstiges Jahr für die Landwirtschaft.

1889: Mäßig kalter Winter (Jan. — 8,5°), dann sehr trockenes Frühjahr; Mai günstig, größte Hitze im Spätfrühling, kühler nasser Sommer, frühzeitiger Beginn des Winters. Ernte mittel bis gut.

Halten wir nun diese Witterungs- und Ernteangaben mit der Bewegung der Forstfrevel in den betreffenden Jahren zusammen, so ergibt sich eine auffallend prompte Reaktion der Frevelkurve auf diese Verhältnisse.

Zur tabellarischen Darstellung wollen die günstigen Witterungs- und Ernteverhältnisse mit +, die ungünstigen mit —, Fehlen einer Angabe durch einen Punkt bezeichnet werden, und wir erhalten demnach folgendes Bild:

Tabelle 7.

Jahr	Witterung, bes. d. Winters	Ernte	Forstdiebstähle
1876	—	—	28 368
1877	.	.	28 182
1878	.	.	20 575
1879	—	.	17 627
1880	+	+	16 501
1881	—	—	17 251
1882	+	+	12 394
1883	—	—	13 789
1884	+	+	11 923
1885	.	.	9 460
1886	.	.	8 703
1887	—	—	9 335
1888	—	+	9 616
1889	+	+	7 492
1890	.	.	7 429
1891	.	.	.
1892	+	—	7 502
1893	—	—	9 010
1894	+	+	6 569

Diese Zusammenstellung zeigt deutlich, wie ungünstige Witterung, besonders strenge, *lange* dauernde Winter oder eine wenn auch *kurze*, so doch sehr *intensive* Kälteperiode[1] und schlechte Ernten (Dürre ꝛc.) die Anzahl der

---

[1]) So fällt z. B. für Unterfranken nach Dr. v. Mayr das Maximum der Holzfrevel in den Jahren 1835—61 auf das Jahr 1841|42 mit sehr kaltem Winter — nahezu 14000 auf 100000 Seelen! „Statistik der gerichtl. Polizei ꝛc. ꝛc." S. 71.

Forstdiebstähle sofort wachsen lassen (1881, 1883, 1887, 1892/93), während gute Witterung und Ernte den Brennholz-, Streu- und Futterbedarf verringern und die Frevelkurve sofort zum Sinken bringen. (1882, 1884, 1889.)

Zu denselben Resultaten führt die Betrachtung der Witterungs- und Ernteergebnisse anderer Länder.

3. **Baden:** Die großherzogliche Regierung gibt seit dem Jahre 1878 umfangreiche und sehr detailierte „statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden" in jährlich erscheinenden Heften heraus, die u. a. auch ausführliche forststrafstatistische Angaben enthalten. Auch hier ergibt sich, daß Forstfrevel und Entwendungen in stufenweiser Abnahme begriffen sofort rückläufig werden und sich steigern bei jeder Ungunst der Zeit. Die Zahl der Anzeigen betrug nach der Monatsschrift für Forst- und Jagdwesen, 1878 S. 269:

Tabelle 8.

Jahr	Fälle	Jahr	Fälle
1867	115703	1872	96618
1868	115960	1873	99194
1869	108880	1874	102239
1870	112762	1875	94215
1871	119431	1876	117794

Setzt man den Durchschnitt der Jahre 1867/68 = 100, so verlief die Verhältniszahl wie folgt:

1867/68	100	1873/74	87
1869/70	96	1875/76	92,
1871/72	93		

d. h. die Forststraftaten hielten sich ziemlich gleichmäßig auf einer fast beängstigenden Höhe; nur die gemeinen Diebstähle nahmen, weil streng bestraft, ab:

1867/68	100	1873/74	81
1869/70	171	1875/76	75,
1871/72	123		

während die Forstpolizeiübertretungen, da viel zu milde bestraft, eher eine zunehmende Tendenz zeigen:

1867/68	100	1873/74	90
1869/70	88	1875/76	100.
1871/72	82		

Diese hohen Ziffern sanken sofort, als das neue F.St.G. vom 25. Febr. 1879 in Kraft trat.

Tabelle 9.

Jahr	Im besonderen Forststrafverfahren				Im ordentlichen Verfahren abgeurteilt¹)
	Angezeigt	Bestraft mit		Auf 100 ha Wald treffen Anzeigen	
		Geld	Haft oder Gefängnis		
1878	91 119	88 665	708	17,30	.
1879 I—IX	75 976	73 628	728	14,42	.
1879 X—XII	14 589	14 340	60	2,77	109
1880	61 181	59 678	389	11,6	1150
1881	48 978	47 528	508	9,24	1820
1882	35 627	34 336	513	6,69	1898
1883	33 510	32 605	220	6,27	1387
1884	32 162	31 268	253	6,00	1146
1885	30 856	30 287	122	5,7	1009
1886	30 333	29 782	179	5,6	821
1887	26 348	25 919	119	4,9	729
1888	26 594	26 081	148	4,9	518
1889	23 483	22 983	183	4,3	510
1890	21 287	20 815	174	3,8	383
1891	24 442	24 008	97	4,5	394
1892	24 186	23 760	98	4,4	495
1893	26 501	26 034	77	4,8	487
1894	21 486	21 227	38	3,9	383
1895	19 326	19 066	45	3,5	367
1896	17 469	17 188	69	3,2	269
1897	17 983	17 736	43	3,3	295
1898	14 047	13 868	34	2,5	237
1899	14 278	14 073	45	2,6	217
1900	15 036	14 823	17	2,7	132
1901	18 993	18 780	33	3,4	197
1902	15 228	15 018	18	2,7	235
1903	12 231	12 069	17	2,2	148

¹) Im ordentlichen Verfahren sind nach dem neuen Gesetz vom 25. Febr. 1879 abzuurteilen der dritte und fernere Rückfall, der sog. große F.D., F.D. zur Veräußerung, Begünstigung und Hehlerei und endlich von Forstpolizeiübertretungen der unerlaubte Kahlhieb. Nachdem das Gesetz erst mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft trat, kann auch die statistische Ausscheidung zwischen besonderem und ordentlichem Verfahren erst mit diesem Termine einsetzen.

Schon 3 Jahre nach Erlaß des strengeren F.St.G. (1882) ergab sich also, wie Tabelle 9 zeigt, gegenüber 1878 eine Abnahme der Forststraftaten von 58,8%; von da an geht die Abnahme langsamer vor sich; immerhin betragen die Forstfrevel im Jahre 1889 um 73,7% und im Jahre 1900 um 83,5% weniger als 1878.

Von den angezeigten Forststraftaten fallen im Jahre

		1878	1889
auf Domänen-	Wal- dungen	27,7%	22 %
„ Gemeinde-		63,1 „	67,1 „
„ Privat-		9,2 „	16,9 „

während es nach dem Verhältnis der Waldflächengrößen 17, 49 und 34% sein sollten; einmal ist hier der schlechte und erschwerte Schutz der Gemeindewaldungen schuld, und dann wird im Privatwald überhaupt weniger gefrevelt, weil beim Waldbesitz das Eigentum natürlicher einzelner Personen immer noch einer etwas größeren Achtung begegnet als das von abstrakten, juristischen Personen; das Volk ist hinsichtlich des Waldeigentums von der Anschauung durchdrungen, daß eine Eigentumsverletzung bei juristischen Personen (Staat) überhaupt nicht, aber doch viel weniger rechtswidrig sei, als bei greifbarem Einzelprivatbesitz; auch spielen alle möglichen praktischen Rücksichten hier oft eine bedeutende Rolle (Solidaritätsgefühl der Dörfler ꝛc.)

Von Interesse dürften einige Angaben über Arbeitsstrafen sein, nachdem Baden von jeher ausgedehnten Gebrauch von der Forststrafarbeit gemacht hat.

Es wurden im Jahre

1874 . . .	29274	Arbeitsstrafen vollzogen,
1875 . . .	25798	
1876 . . .	28304	
1877 . . .	30137	

demnach im großen Durchschnitt etwa jeder dritte Fall (s. v. Tabelle 8) durch Forst- oder Gemeindearbeit erledigt.

4. **Württemberg:** Die ersten mit der Forststrafstatistik anderer Bundesstaaten vergleichbaren neueren Angaben für Württemberg finden sich in den „Forststatistischen Mitteilungen aus Württemberg, herausgegeben von der kgl. Forstdirektion" für das Jahr 1888, da früher die in den Gemeindewaldungen begangenen Forstfrevel vor den Gemeinderäten abgehandelt wurden und in keiner statistischen Nachweisung erschienen sind. Über die ältere Statistik sind einige Daten in der Festschrift zur IX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Wildbad: „Die forstlichen Verhältnisse Württembergs" (Stuttgart 1886) gegeben. Hier wird (S. 46 ff.) darauf hingewiesen, daß vor dem Inkrafttreten des neuen F.St.G. vom 2. Sept. 1879 die Gerichtsbarkeit in Forststrafsachen nur ausnahmsweise von den ordentlichen Gerichten, in der Regel aber von den Administrativbehörden, nämlich von den Gemeinderäten (für Gemeindewaldungen) und den Forstbehörden, d. h. von den Forstämtern und der Forstdirektion (für Staats- und grundherrliche Waldungen) ausgeübt wurde. Das Verfahren war meist mündlich protokollarisch auf periodischen „Ruggerichten", wo der Forstmeister unter Beiziehung des Assistenten als Richter fungierte.

Über diese strafrechtliche Tätigkeit der Forstbehörden (nicht auch der Gemeinderäte) werden folgende Zahlen mitgeteilt (Forststraf- und Forstpolizeisachen):

Tabelle 10.

Im Durchschnitt der fünfjährigen Zeiträume jährlich	Zuwiderhandlg. gegen die Forstgesetze durch Forstbehörden abgeurteilt	Davon in Staatswaldungen
1848/52	73 561	—
1854/58	47 763	31 332
1859/63	31 597	20 650
1864/68	29 641	18 799
1869/73	24 616	16 114
1874/1878	22 294	13 828

Von den Gemeinderäten mögen außerdem schätzungsweise noch 80% der von den Forstbehörden erledigten Fälle behandelt worden sein; die Zahl der an die Gerichte verwiesenen Fälle war verschwindend klein.

Im jährlichen Durchschnitt von 1874/78 treffen von den in Staatswaldungen verübten Zuwiderhandlungen auf:

100 ha Wald . . .	7,24	Fälle
1000 Einwohner . . .	7,35	

Leider ist auch diese Tabelle nicht ohne weiteres vergleichbar mit den Angaben der neueren Statistik, die Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen gesondert behandelt und sich mit den in sämtlichen Waldungen verübten Zuwiderhandlungen befaßt.

Tabelle 11.

Jahr	Angezeigte Forstfrevel			Angezeigte Forstpolizeiübertretungen
	F. D.	pro 100 ha Wald	pro 1000 Einwohner	
1881	13 704	2,26	6,87	3712
1884	9 254	1,52	4,64	2481
1888	10 235	1,69	5,13	2080
		für die Staatswaldungen		
1889	6 435	1,01	3,23	1788
1890	5 152	0,84	2,58	2003
1891	5 265	0,81	2,59	1692
1892	6 682	1,00	3,28	1787
1893	14 731	2,43	7,23	2113
1894	6 308	0,95	3,10	2083
1895	5 517	0,91	2,71	1605
1896	5 910	0,88	2,85	1575
1897	6 789	0,99	3,26	1528
1898	4 460	0,69	2,14	1376
1899	3 666	0,67	1,76	1292
1900	3 815	0,65	1,83	1466
1901	5 406	0,93	2,49	1692
1903	3 875	1,23	2,64	1862
1904	3 504	1,06	2,39	1688

Indessen läßt sich aus einem Vergleich der älteren und der neueren Statistik deutlich erkennen, wie unter der Herrschaft der neuen Gesetze die Frevel sofort in stärkerem Maße

abnahmen als vorher. Rechnet man zu dem Durchschnitt für 1878 = 22294 (von den Forstbehörden abgeurteilt) noch 80% als durch die Gemeinderäte erledigt, so erhält man für sämtliche Waldungen rund 40000 Forststraf- und Forstpolizeisachen, denen im Jahre 1881 nur 13704 + 3712 = 17416 Fälle, also etwa 56% weniger, gegenüberstehen.

Trafen im Durchschnitt von 1874/78 jährlich 7,24 Frevelfälle auf 100 ha Staatswald und 7,35 auf 1000 Einwohner, so betrugen die gleichen Verhältniszahlen im Jahre 1881 2,26 bezw. 6,87 (allerdings für alle Waldungen), im Jahre 1890 0,84 (nur für Staatswaldungen) bezw. 2,58 und im Jahre 1900 0,65 (Staatswaldungen) bezw. 1,83.

Besonders deutlich läßt sich die Einwirkung des landwirtschaftlichen Notjahres 1893 erkennen; die Anzahl der Frevel stieg von 5265 in 1891 auf 6682 in 1892 und 14731, also um mehr als 100%, in 1893, um nach Überwindung der ungünstigen wirtschaftlichen Lage sofort wieder auf 6308 zu sinken.

5. **Sachsen**: Bezüglich der Forststraftaten im Königreich Sachsen existiert keine Statistik und zwar aus folgenden hauptsächlich verwaltungstechnischen Gründen[1]).

Wie im ersten Teil erörtert, unterscheidet das sächsische F.St.G.:

1. Entwendungen (Art. 1—6) und
2. andere Vergehen (Art. 7—12).

Erstere unterstehen unbedingt den Amtsgerichten zur Aburteilung (Entwendungen im Wert von mehr als 9 Mk. bekanntlich als gemeiner Diebstahl); bezüglich der letzteren sind zuständig in erster Linie die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, die als Polizeibehörden Strafverfügungen bis zu 30 Mk. erlassen dürfen. Diese Fälle kommen nur dann zur Kenntnis der Gerichte, wenn Rekurs

[1]) Nach gütigen Mitteilungen des Herrn kgl. Forstassessors Dr. Mammen-Tharandt.

eingelegt wird. Die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher ressortieren, da den Bezirkshauptmannschaften unterstellt, zum Ministerium des Innern.

Die bei den Amtsgerichten geführten Nachweisungen über Forst- und Feldrügesachen gelangen ins Justizministerium, haben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil ja darin die leichteren Delikte fehlen.

Die von den Gemeindevorständen eingenommenen Strafgelder fließen meist in die Ortsarmenkasse. Nun bilden seit 1901 die exemten Staatsforstreviere, deren Verwalter also Gutsvorsteher sind, selbständige Ortsarmenverbände. Die eingezogenen Strafgelder, also auch solche für die leichteren Delikte des F.St.G.B., fließen in die Ortsarmenkasse des Reviers, d. h. in das Forstrentamt, und die Revierverwalter berichten in der sog. „Jahresanzeige" auch über die erlassenen Strafverfügungen; eine Zusammenstellung dieser Jahresanzeigen liefern die Oberforstmeistereien an das vorgesetzte Finanzministerium.

Es ist nun bis jetzt von den Ministerien in dieser Sache nichts veröffentlicht worden, ebensowenig vom statistischen Landesamt für das Königreich Sachsen, so daß für die sächsische Forststrafstatistik hier leider keine Zahlen mitgeteilt werden können[1]).

Nur über die ältere Statistik waren mir einige allgemeine Angaben zugänglich und zwar in der Festschrift zur 25. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Dresden 1865 „Darstellung der kgl. sächs. Forstverwaltung und ihrer Ergebnisse". (Dresden 1865.)

Dort wird auf Seite 13f. das damals geltende F.St.G. vom 11. August 1855 gewürdigt (Strafen nach dem Wert des Entwendeten bemessen, nur Gefängnis- oder Geldstrafe, letztere ausnahmsweise in Handarbeit verwandelt [Erfahrung sprach dagegen]) und dann konstatiert, daß sich seit seiner Wirksamkeit die Forstvergehen wesentlich gemindert haben, denn während nach den vom Justizministerium

---

[1]) Mammen a. a. O.

dem Finanzministerium mitgeteilten Übersichten die Anzahl der bei den kgl. Gerichtsämtern wegen Entwendung von Forstprodukten und Forstpolizeivergehen zur Anzeige gebrachten Rügen in den zehn Jahren 1846/55 im Durchschnitt noch 15051 betrug, ist dieselbe in den acht Jahren 1856/63 bis auf durchschnittlich 10980 gefallen und betrug in letzterem Jahre 1863 nur 8162.

An der gleichen Stelle wird noch angegeben, daß zur Verminderung der Holzdiebstähle unentgeltlich oder nur gegen geringe Entschädigung (Aufbereitungskosten) Brennholz, besonders Stock- und Reisholz an die Armen abgegeben werde, ebenso Torf aus den ärarialischen Stichen, und daß ferner an mehreren Orten zu diesem Zweck teils von Gemeinden, teils vom Staat Holzmagazine zum Einzelverkauf von Brennholz in kleinen Quantitäten errichtet worden seien.

Weitere Angaben zur Forststrafstatistik Sachsens konnten nicht ermittelt werden. Im allgemeinen darf wohl angenommen werden, daß auch für Sachsen die Forstfrevelkurve analog derjenigen der übrigen Bundesstaaten verläuft, nachdem schon die ältere Statistik gleich jener der anderen Länder eine fortgesetzte Abnahme der Frevel zeigt und im übrigen dieselben Faktoren in Sachsen wirksam sein dürften, wie in Preußen, Bayern, Baden &c. &c.

6. **Hessen**: Für das Großherzogtum Hessen wurden die Angaben zum Teil aus den Berichten der forstlichen Fachzeitschriften, wo sie sich verstreut vorfanden, zusammengetragen, so besonders aus der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung“ und aus der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, z. T. den amtlichen Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großherzogtums Hessens“ entnommen.

Danach ergibt sich für Hessen dasselbe Bild wie für alle vorher behandelten Staaten.

Es kamen zur Anzeige Forstfrevel aller Art in den Jahren:

Jahr	Anzahl der Frevel		pro 100 ha
1866	78499		.
1871	75269		.
1876	55757		.
1881	51332		.
1884	42105		9,2
1894/95	22465		9,2
1895/96	22503		9,2
1897/98	16106		6,6
1898/99	15110		6,2
1899/1900 . . .	14751	geg. d. Vorjahr	6,0
1900/01 . . .	19304	+ 23,6 %	7,8
1901/02 . . .	16207	— 15,8 %	6,6

Wie mild die Bestrafungen früher waren, geht aus der geringen Höhe der erkannten Geldstrafen hervor.

1866	wurde	erkannt	auf	84408	Mk.	Geldstrafe
1871	„	„	„	74156	„	„
1876	„	„	„	61025	„	„
1881	„	„	„	57019	„	„
1884	„	„	„	48131	„	„

also nicht viel mehr als 1 Mk. pro Fall. Die Abnahme der Forstfrevel in dem Jahrzehnt 1889/98 betrug 41 %.

Im 52. Band, 2 Heft[1]) der „Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen“ findet sich eine sehr anschauliche graphische Darstellung der Forstgerichtsjahre seit 1875, die weiter unten ihren Platz finden soll, und die besonders interessant ist durch den gleichmäßigen Verlauf der Frevelkurve im Vergleich zu der anderer Forstverwaltungen.

Auch gelegentliche Mitteilungen aus anderen Verwaltungen bestätigen immer wieder die Tatsache, daß die Forstfrevel allgemein im Zurückgehen begriffen sind; so betrug, um nur noch ein Beispiel anzuführen, im Regierungsbezirke Frankfurt a./O. die Zahl der Frevel im Durchschnitt der Jahre:

1899/91	4306	angezeigte,	4175	bestrafte Fälle.
1898/00	1748	„	1711	„ „

[1]) Fortgesetzt in den folgenden „Beiträgen &c.“:

Bezüglich Frankreichs konstatiert Brentano den allgemeinen Rückgang der Forstfrevel im Grundriß zu den Vorlesungen über den theoretischen Teil der Nationalökonomie[1]).

Auch aus unserer chinesischen Pachtung Kiautschou wird ein erfreulicher Rückgang der Forstfrevel berichtet, soweit es Forstdiebstähle sind; die fahrlässigen Brandstiftungen dagegen lassen sich trotz strengster Handhabung der Forststrafbestimmungen nicht zurückdämmen wegen der ungeheueren Sorglosigkeit der Chinesen beim Rauchen[2]).

Um einen einheitlichen Überblick und zugleich eine Vergleichung der Frevelkurven der oben behandelten Staaten zu ermöglichen, seien die Ergebnisse des Forststrafwesens im folgenden auszugsweise noch einmal zusammengestellt, wobei immer zu bedenken bleibt, daß die Zahlen bei den verschiedenen Grundlagen, auf denen sie aufgebaut sind, nur cum grano salis als Vergleichsmaterial verwendbar sind.

(Siehe Tabelle 13 auf S. 64.)

In dieser Tabelle können nun nicht etwa die Ergebnisse irgendeines bestimmten Jahres für die einzelnen Länder miteinander verglichen werden; dazu sind die Zahlen viel zu heterogen; die einen enthalten nur Forstdiebstähle, die anderen auch Forstpolizeiübertretungen und gemeine Diebstähle; die einen beziehen sich auf sämtliche Waldungen, die anderen wieder nur auf Staatswaldungen; aber das liegt ja auch gar nicht in Absicht, etwa zu erörtern, warum in einem bestimmten Jahre in Preußen mehr oder weniger gefrevelt wurde als z. B. in Bayern oder Baden, sondern es will nur der Verlauf der einzelnen Frevelkurven im ganzen verglichen und, soweit das aus der tabellarischen Darstellung ersichtlich ist, versucht werden, gleichheitliche Er-

[1]) Tabellen zu § 4 der Vorlesungen über allgemeine Volkswirtschaftslehre Tabelle VIII, Anm. 2.

[2]) Dr. Borgmann, Forstliches aus Kiautschou. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1905, S. 801.

scheinungen zu konstatieren und auf allgemein wirksame Ursachen zurückzuführen.

Tabelle 13.

Angezeigte Forstfrevel.

(FR = sämtliche Forstrügesachen.)
(FD = ohne Forstpolizeiübertretungen.)

Jahr	FR Bayern alle Waldungen	FR Preußen Staatsw.	FR Baden alle Waldg.	FD Württemb. alle Waldungen	FD Hessen alle Waldungen	FD Reg.-Bez. Wiesbaden alle Waldg.
1877	—	—	—	—	—	28 182
1878	124 895	410 977 [1]	91 119	22 294	.	20 575
1879	139 520	.	90 674	.	.	17 627
1880	163 273	371 547 [2]	62 231	.	.	16 501
1881	157 594	.	50 798	13 704	51 332	17 251
1882	135 730	[3]	37 525	.	.	12 394
1883	132 830	134 782	34 897	.	.	13 789
1884	120 957	121 316	33 308	9 254	42 105	11 923
1885	123 708	111 685	31 865	.	.	9 460
1886	123 903	115 785	31 154	.	.	8 703
1887	108 483	97 964	27 077	.	.	9 335
1888	110 532	104 428	27 112	10 235	.	9 616
1889	104 805	84 817	23 993	6 435	.	7 492
1890	84 790	70 606	21 670	5 152	.	7 492
1891	94 208	67 930	24 836	5 265	.	.
1892	93 260	79 412	24 681	6 682	.	7 502
1893	93 353	78 086	26 988	14 731	.	9 010
1894	86 360	70 982	21 869	6 308	22 465	6 569
1895	77 703	62 895	19 693	5 517		.
1896	65 054	57 878	17 738	5 910	22 503	.
1897	63 238	51 610	18 278	6 789	16 106	.
1898	54 129	40 698	14 284	4 460	15 110	.
1899	47 800	36 350	14 495	3 666	14 751	.
1900	55 965	40 548	15 168	3 815		.
1901	70 313	44 294	19 190	5 406	19 304	.
1902	67 914	42 602	15 463	.	16 207	.
1903	54 190	37 000	12 379	3 875	.	.
1904	.	33 020	.	3 504	.	.

[1]) Für die alten Provinzen einschl. Appellationsgericht Cöln.
[2]) Für die ganze Monarchie.
[3]) Für die Staatsforsten der ganzen Monarchie.

Und da lassen sich auf Grund der obigen Tabellen und Erörterungen folgende allgemeine Sätze aufstellen:

1. Die Verfehlungen gegen die Forststrafgesetze befinden sich im ganzen überall in stetiger Abnahme.

2. Strengere Forststrafgesetze bewirken in den auf die Einführung folgenden Jahren stets eine stärkere Minderung der Frevel, die dann später wieder mäßiger wird (Knickung der Frevelkurve).

3. Abgesehen von der im allgemeinen fallenden Tendenz paßt sich die Frevelkurve in den einzelnen Jahren stets der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung an, wie sie beeinflußt wird durch Gunst oder Ungunst des Klimas und der Ernteverhältnisse und der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur ꝛc.

Das im ersten Satz behauptete Gesetz von der stetigen Abnahme der Forstfrevel gründet sich auf die in den oben vorgeführten Tabellen niedergelegten Tatsachen der forstlichen Kriminalstatistik und bedarf insoweit keines Beweises. Es ist — schon nach rein statistisch-wissenschaftlichen Erwägungen — anzunehmen, daß die Frevelkurve diese fallende Tendenz im großen und ganzen auch in Zukunft beibehalten werde, ohne natürlich Null jemals auch nur annähernd zu erreichen. Die Ursachen dieser von der allmeinen Strafstatistik — besonders derjenigen der sonstigen Eigentumsvergehen — abweichenden allgemeinen Neigung zum Sinken zu erörtern, sei Aufgabe des dritten Teils dieser Abhandlung. Nur soviel sei hier erwähnt, daß es ein allgemein gültiger Satz der Kriminalstatistik ist, daß die Eigentumsvergehen mit der Zunahme der Bevölkerung wachsen und im übrigen in engem Anschluß der jeweiligen wirtschaftlichen Konjunktur folgen. Bezüglich der Forstfrevel trifft aber, wie behauptet und durch die Tatsachen bewiesen, der erste Teil dieses Satzes — die Korrelatbeziehung zwischen Freveln und Bevölkerungszunahme — nicht ohne weiteres zu.

Auch das Gesetz von der Knickung der Frevelkurve, wie ich die nach Einführung strengerer Forststrafgesetze regelmäßig sofort eintretende stärkere Abnahme der Frevel und das dann erfolgende Abflauen dieser Bewegung kurz nennen möchte, läßt sich an der Hand unserer Tabellen leicht nachweisen. Und hier liefert die Vergleichung der einzelnen Länder einen wertvollen indirekten Beweis. Die bayrischen Zahlen vom Jahre 1878 bis 1881, die durch kein neues strengeres Forstgesetz irritiert wurden, zeigen im Gegensatz zu allen anderen Bundesstaaten gerade um diese Zeit eine erhebliche Zunahme (1879/80 strenger Winter!). Hessen zeigt (s. graphische Darstellung unten) in den Jahren 1879/80 ebenfalls eine Zunahme, jedenfalls verläuft die Kurve regelmäßig abwärts, nicht mit plötzlichem Abfall. Setzen wir die bayr. Zahl für 1878 = 100, so betrugen die Frevel

1879	112	1881	126
1880	131	1882	109,

während die gleichen Zahlen für Baden

1878	100	1881	56
1879	99[1]	1882	41
1880	68		

und für den Regierungsbezirk Wiesbaden (bezogen auf 1877)

1877	100	1880	59
1878	73	1881	61
1879	63	1882	44

betragen.

Für Württemberg beträgt die Differenz zwischen der Frevelhäufigkeit der Jahre 1878 und 1881, wie oben bei Tabelle 11 erwähnt, 56%, oder die Zahl für 1878 = 100 gesetzt, gibt für 1881 = 44.

Für Preußen können diese Verhältniszahlen leider nicht angegeben werden, weil sich ja die Zahlen für 1878 auf sämtliche Waldungen der alten Provinzen, 1880 auf sämt-

---

[1]) Das neue Forststrafgesetz trat erst am 1. Oktobe 1879 in Kraft.

liche Waldungen der ganzen Monarchie und von 1883 an nur auf die Staatswaldungen des gesamten Königreichs beziehen. Immerhin ist leicht zu ersehen, wie bedeutend der Abfall zwischen 1878 und 1880 ist, wenn man bedenkt, daß zu den 410977 Frevelfällen des Jahres 1878 noch die bedeutende Anzahl der neuen Landesteile mit doch mindestens 50000, vielleicht 100000 und noch mehr hinzugezählt werden muß, so daß eine Frevelhäufigkeit von 460—500000 in 1878 einer solchen von 371547 in 1880 gegenüberstehen würde, was einem Verhältnis von mindestens 100:81, jedenfalls aber von 100:74 oder einer noch stärkeren prozentualen Abnahme gleichkäme.

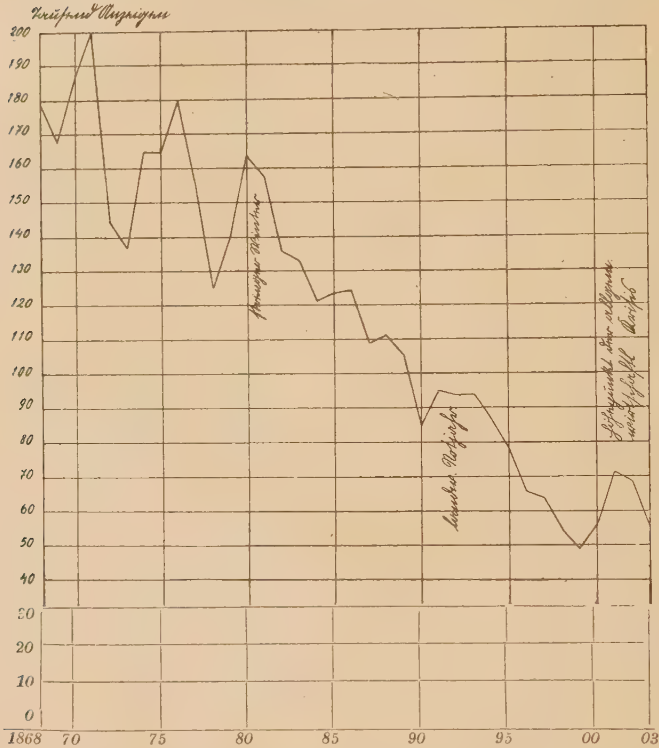
Während also in den Staaten, die neue strengere Forststrafgesetze einführten, trotz der gleichzeitig durch den strengen Winter 1879/80 geschaffenen Notlage die Zahl der Frevel bedeutend und in höherem Maße als vorher und nachher zurückging, kamen in den Staaten, bei denen der Faktor der Gesetzgebung keine Veränderung erlitt, nur die übrigen für die Bewegung der Forstfrevel relevanten Faktoren in Wirksamkeit, so daß hier in derselben Zeit die Frevelhäufigkeit z. T. erheblich wuchs, jedenfalls aber im allgemeinen nicht die plötzliche unverhältnismäßige Abnahme zeigte, wie dort.

B. Graphische Darstellung.

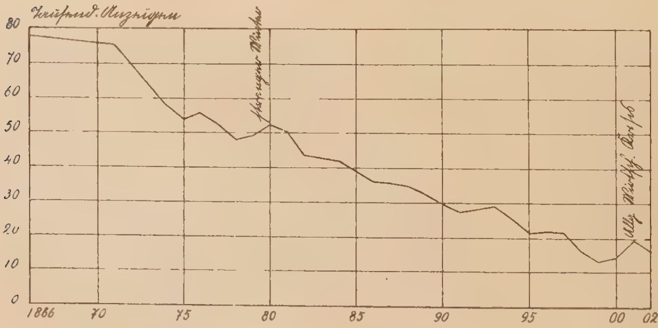
Deutlicher als Zahlen und Berechnungen es vermögen, wird sich meine Behauptung von der Knickung der Frevelkurve unter dem Einfluß strengerer Strafgesetze durch graphische Darstellung beweisen lassen.

Zugleich wird eine solche, die Tatsachen sinnfällig zum Ausdruck bringende Darstellung wertvolle Anhaltspunkte liefern zur Erörterung über den unter 3. (S. 65) ausgesprochenen Satz über die Beziehungen der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung zur Bewegung der Forstfrevel.

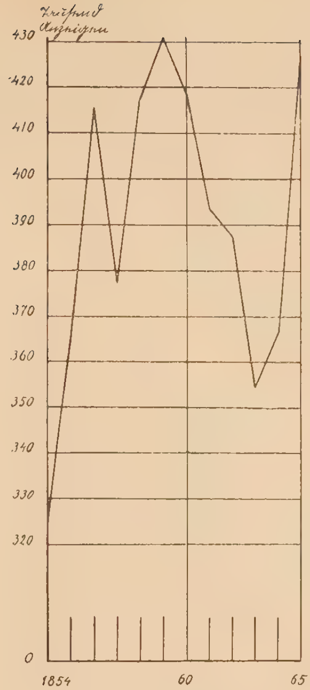
I. Darstellung der Ergebnisse des Forststrafwesens in Bayern seit 1868.



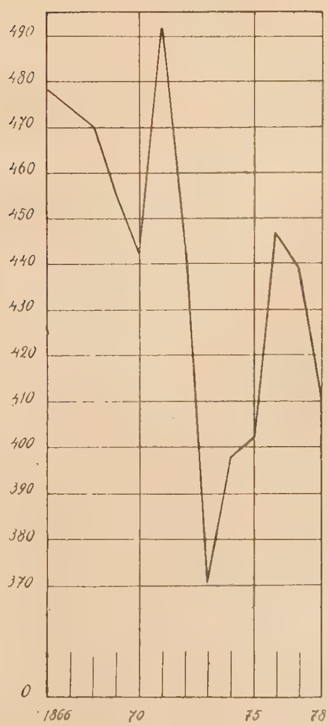
II. Ergebnisse der Forstgerichtsjahre in Hessen seit 1866 (sämtliche Waldungen).



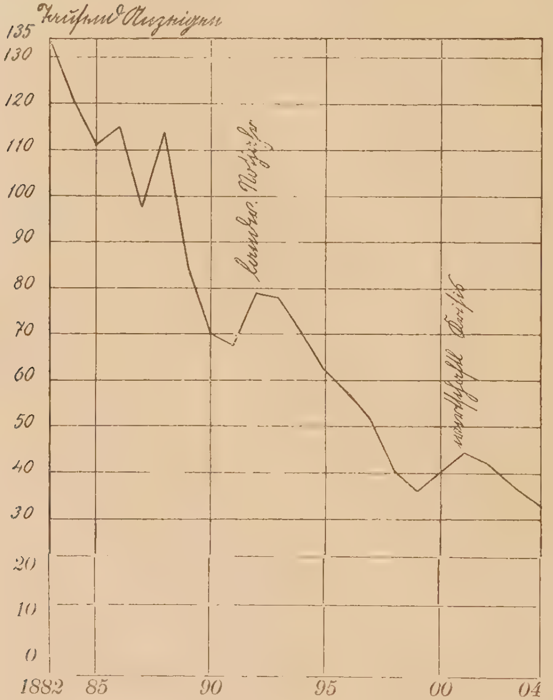
III, 1. Holzdiebstahlsfälle in sämtlichen Waldungen Preußens von 1854 bis 1865.



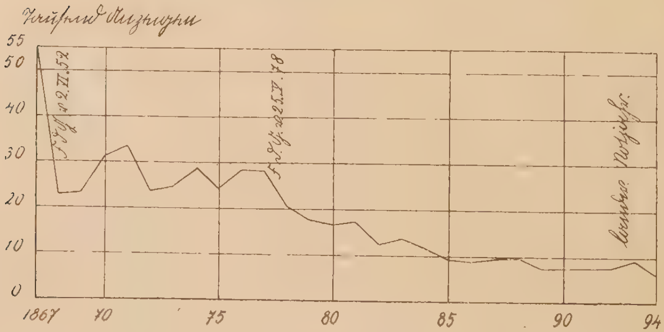
III, 2. Holzdiebstahlsfälle in den alten Provinzen für die Jahre 1866—1878 (sämtliche Waldungen).



III, 3. Forstdiebstähle in den preußischen Staatsforsten von 1883 bis 1904.



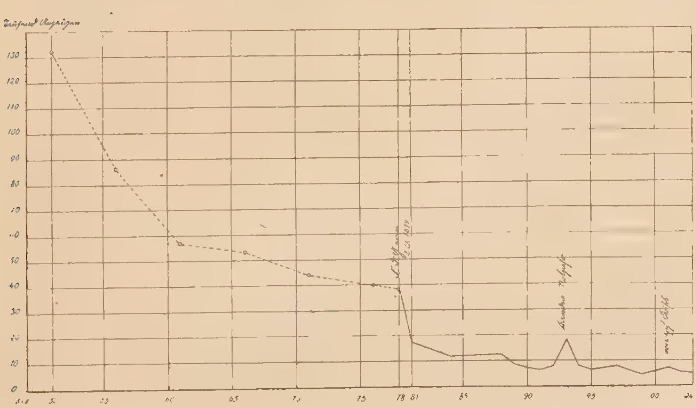
IV. Forstdiebstähle im Regierungsbezirk Wiesbaden von 1867—1894.



V. Ergebnisse des Forststrafwesens im Großherzogtum Baden von 1867—1903.
(sämtliche Waldungen).



VI. Ergebnisse des Forststrafwesens in Württemberg[1]) von 1848—1904.



[1]) Um die Zahlen der alten und neuen Statistik auf ein Koordinatensystem beziehen zu können, mußten zu den in Tabelle 10 (S. 57)

Ein Blick auf die verschieden verlaufenden Kurven erbringt den Beweis für die Richtigkeit der oben (unter 2. S. 65) aufgestellten Behauptung; die Richtigkeit des Satzes, daß die Frevelkurve unabhängig von der Gesetzgebung allgemein eine fallende Tendenz zeige, wird dadurch nicht irritiert; aber ebenso unwiderlegt erscheint es mir, daß durch strengere Gesetze die Kurve gleichsam abgeschnitten und einige Stufen tiefer gelegt wird, wo sie dann unter Beibehaltung ihrer selbständigen Neigung zur Abnahme weiter fällt; außerdem scheinen solche Gesetze auch den stärkeren Ausschlag der Welle nach oben und unten zu mäßigen und der Kurve einen regelmäßigeren Verlauf zu geben. Vor 1878/79 zeigt z. B. die Kurve für Baden, Wiesbaden im Verhältnis dieselben stärkeren Ausschläge wie Bayern, während nachher für Baden, Wiesbaden, auch Württemberg die Linie viel ruhiger — fast ohne jede Unebenheit verläuft, bezw. nur auf Ernte- und Witterungsverhältnisse und dadurch bedingte wirtschaftliche Lage reagiert.

Das Jahr 1892/93 war bekanntlich ein landwirtschaftliches Notjahr, dessen schlimme Wirkungen auch im Jahre 1894 noch fühlbar waren bezw. dort erst zum Ausdruck kamen. Es ist nun interessant zu sehen, wie alle Kurven an diesem Punkte eine charakteristische nasen- und höckerartige Ausstülpung und Anschwellung zeigen. Auf den engeren Zusammenhang dieser schon mehrfach angedeuteten Erscheinung kann indessen erst weiter unten eingegangen werden.

Eine weitere bei allen Kurven, soweit sie bis zum Jahre 1900 und weiter durchgeführt werden konnten, in die Augen

---

mitgeteilten Angaben noch die von den Gemeinderäten behandelten schätzungsweise 80 % der Fälle hinzugezählt werden; und nachdem in dieser Summe Forstfrevel und F.P.Ü. unausscheidbar vereinigt waren, ergab sich die Notwendigkeit, auch für die neue Statistik Forstfrevel und F.P.Ü. zu addieren und dadurch die Gleichnamigkeit der Zahlen herzustellen.

fallende Eigenschaft ist der Ansatz zum Steigen um 1900 bezw. der Auf- und Abschwung der Welle von 1900—1903 (Preußen, Bayern, Baden). Bekanntlich setzte um diese Zeit eine weiteste Kreise umfassende wirtschaftliche Krise ein, deren Folgen wir vor noch nicht langer Zeit erst überwunden haben.

Es wird sich nunmehr darum handeln, nach einer kurzen allgemeinen Erfassung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die auf die Bewegung der Forstfrevel überhaupt von Einfluß sein können, an der Hand der vorstehend mitgeteilten Tabellen und graphischen Darstellungen sowie unter Zugrundlegung weiterer spezieller statistischer Daten den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen forstlicher Kriminalität und den konkreten volkswirtschaftlichen Bedingungen zu erörtern.

Dritter Teil.

Forstliche Kriminalität und Volkswirtschaft.

Abgesehen von der Gesetzgebung, deren Einfluß auf den Gang der Forststrafstatistik oben erörtert wurde, kommen ohne Zweifel noch eine Reihe wichtiger Faktoren in Betracht, die nicht rein auf wirtschaftlichem Gebiet liegen und dennoch mit der Zu- oder Abnahme der Frostfrevel in Zusammenhang gebracht werden können. Allein man wird sich hüten müssen, diesen Momenten ein allzugroßes Gewicht beizulegen.

So werden mit Unrecht in ideologischer Verkennung der realen Verhältnisse zunehmende Gesittung und Intelligenz als Produkt dec erzieherischen Tätigkeit von Kirche und Schule in den Vordergrund gestellt; das mag für die allgemeine Kriminalität bei den schweren Delikten gegen Person und Eigentum, namentlich bei Rohheitsdelikten zutreffen, jedenfalls aber nicht gegenüber den Forstfreveln[1]). In langem, strengem Winter, wenn die Not an den Mann geht, stiehlt auch der aufgeklärteste Taglöhner oder Kleingütler sein Brennholz, und wenn die Dürre das Gras auf den Wiesen verbrannt hat, sichelt das frömmste alte Weib in den Kulturen herum.

Zutreffender würde die Abnahme der Frevel auf den Einfluß von Kirche und Schule zurückgeführt werden können, wenn die Motive der Frevel auf Gebieten lägen, die mit geistigen und geistlichen Waffen bekämpft werden könnten. Aber nur ein verschwindend kleiner Teil der Forstfrevel wird aus Roheit oder reiner Bosheit begangen. Die

[1]) Siehe Endres S. 1.

Ursache der meisten Frevel ist das laxe Rechtsempfinden weiter Kreise — Sanierung durch strengere Gesetzgebung —, und vor allem die wirtschaftliche Not, welche zum Eingriff in fremdes Waldeigentum zwingt. Und darum sinkt die Frevelkurve nur mit der Höherhebung des standard of life der ärmsten Bevölkerungsklassen, nicht aber durch Belehrung und Besserung des Charakters, nachdem nun einmal in wirtschaftlichen Dingen die dira necessitas das erste und letzte Wort spricht.

A. Allgemeine Beziehungen zwischen der Bewegung der Forstfrevel und volkswirtschaftlichen Verhältnissen.

1. Landwirtschaftliche Ertragsverhältnisse. (Witterung, Ernte, Getreidepreise.)

a) Lokalernte.

Das Wohl und Wehe der ländlichen Bevölkerung, namentlich der kleinsten Gütler und Taglöhner rc., hängt von der Güte der Ernte in unmittelbarster Weise ab. Deswegen übt der Ausfall der Ernte und die ihn bestimmenden klimatologischen Faktoren auch jeweils den allergrößten Einfluß auf die Frevelhäufigkeit.

Wird infolge ungünstiger Witterung die Futter- und Strohernte verkürzt, so ist die ländliche Bevölkerung in ihrer Gesamtheit in stärkerem Maße auf die entsprechenden Surrogate, die der Wald liefert, angewiesen, und gerade die ärmsten Bevölkerungskreise, die hier in Betracht kommen, stehen bei dem Mangel an Bargeld vor der Notwendigkeit, den einmal vorhandenen Bedarf eben auf illegale Weise zu decken, soll nicht die kleine Wirtschaft zugrunde gehen, nachdem die fernere Haltung der einen Arbeits- und Milchkuh, der Ziege, des Schweines ohne jene Forstprodukte unmöglich wäre.

War die Getreide-, Kartoffel-, Gemüse-Ernte unzulänglich, so tritt alsbald Mangel an Nahrungsmitteln

ein; die ohnehin ärmliche Wirtschaft geht nach Aufzehrung etwa vorhandener geringer Geldmittel (Lohnverdienst) der Verschuldung entgegen; kommt der Winter heran, so fehlt es am nötigen Bargeld, um Brennholz zu kaufen; wird dann noch bei der Kreditgewährung für geschuldetes Holzgeld seitens der Rentämter (Bayern) mit einiger Strenge verfahren, oder wird, wie in anderen Staaten, praenumerando Barzahlung verlangt, so kann der Betreffende unter Umständen überhaupt das nötige Brenn- und Kochholz nicht auf legalem Wege erhalten.

Tritt zu dieser durch Mißernten geschaffenen ungünstigen wirtschaftlichen Lage noch ein harter langdauernder Winter, so machen sich die schlimmen Folgen in gesteigertem Maße bemerkbar; doch auch ohne vorausgehende schlechte Ernte kann ein strenger Winter schon allein infolge des vermehrten Brennholzbedarfes die Zahl der Frevel oft in erschreckendem Maße steigern. (S. Kurven im Jahre 1879/80.)

Auch insofern kann schlechte Witterung die Not der ländlichen Bevölkerung und damit die Frevelhäufigkeit mehren, als sie die Arbeitsgelegenheit und den Verdienst aus dieser zu schmälern imstande ist. Eine früh einsetzende und lange dauernde Kälteperiode macht z. B. alle Maurerarbeiten unmöglich. Bekanntlich aber verdient ein sehr großer Teil gerade der Inhaber von landwirtschaftlichen Zwergbetrieben sein Brot im Maurergewerbe. Auch alle Erdarbeiten, Wegbauten, Flußbauarbeiten 2c. sind außerordentlich von der Witterung abhängig; strenge Kälte oder ein Übermaß von Feuchtigkeit kann sie ungemein erschweren oder ganz verhindern. Und ebenso ist im eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb Beginn und Beendigung der Arbeiten und damit die Arbeitsgelegenheit wesentlich durch Gunst oder Ungunst der Witterung bestimmt.

Die weitere Folge ungünstiger klimatischer und Ernteverhältnisse ist meist ein Steigen der Getreidepreise, das seinerseits wieder die Frevelzahl vermehrt. Im Jahre 1830 traf nach überaus kaltem Winter und wegen der hohen

Getreidepreise in der noch dazu polisch sehr erregten Rheinpfalz auf 3—4 Einwohner ein Forstfrevler[1]).

Die Tabellen und Kurven des zweiten Teils weisen übereinstimmend in den Jahren 1892/93 eine steigende Bewegung der Forstfrevel auf, die ganz aus dem sonstigen Verlauf der Kurven herausfällt und in der besonderen durch die Dürre 2c. geschaffenen Notlage der Landwirtschaft ihre Erklärung finden kann.

Der Ausfall der Ernten ist aber, abgesehen von der Bedeutung für die Bedarfsdeckung und Preisbildung und deren Einfluß auf die wirtschaftliche Lage einer Gegend, schon deswegen von größter Bedeutung für die Bewegung der Forstfrevel, weil eben diejenigen Bevölkerungskreise, die das größte Kontingent von Frevlern stellen, lokal unter dem monopolistischen Charakter des Bodens als Produktionsmittels in unmittelbarster Weise insofern zu leiden haben, als gerade sie in erster Linie auf den Ertrag des Bodens an Naturalien angewiesen sind, oder umgekehrt ausgedrückt, weil die ländliche Bevölkerung die Hauptmasse der Frevler ausmacht.

Die Bevölkerung großer Städte beteiligt sich nur dann in bedeutendem Maße am Frevel, wenn der Wald nahe an der Stadt liegt (Nürnberger Reichswald, Bamberg), dann freilich in umfangreichster Weise; aber im allgemeinen ist sie nicht so in allererster Linie auf die Bodenprodukte selbst angewiesen und damit am Ausfall der Ernten interessiert wie die ländliche Bevölkerung, schon wegen der gänzlich verschiedenen Grundlagen, auf denen der Haushalt des städtischen und des ländlichen Proletariers aufgebaut ist; jener basiert immer hauptsächlich auf der Geldwirtschaft, während dieser in erster Linie auf die Produkte des Bodens in Natura angewiesen ist.

Daher sind auch auf dem Lande die Frevel zum eigenen Verbrauch überwiegend, während charakteristischerweise

---

[1]) Endres a. a. O. S. 1.

an der Peripherie großer Städte die Frevel zum Verkauf — sei es des gefrevelten Forstproduktes selbst oder des daraus gefertigten Gegenstandes (Flechtwaren, Kränze, Guirlanden ꝛc.) — einen erheblich höheren Prozentanteil aller Fälle betragen. Eine Ausnahme bilden für das Land nur die Sitze sogenannter Frevelindustrien, wie der Korbflechterei (z. B. Trausnitz i./Obpf. s. Forstw. Zentralblatt 1905, S. 412 ff.) oder Besenbinderei.

Auch hinsichtlich des Gegenstandes der Entwendung besteht ein Unterschied zwischen Stadt und Land insofern, als die städtische Bevölkerung wohl alle jene Waldprodukte, die nur für den landwirtschaftlichen Betrieb Wert haben — also Streu, Gras u. a. —, vom Frevel verschont und sich auf solche Gegenstände beschränkt, die dem unmittelbaren Verbrauch zu dienen geeignet sind — Brennholz —, oder die leicht verarbeitet und verkauft werden können — Brennholz, grüne Äste zum Kranzbinden, Christbäume, Späne zum Flechten u. a. So ist es eine viel geübte Gewohnheit der peripheren Münchener Vorstadtbevölkerung, speziell gewisser Kreise der arbeitsscheuen männlichen Jugend, sich durch den Verkauf gefrevelten Brennholzes, das kleingemacht in Säcken ausgeboten wird und willige Abnehmer findet, Geld zu verschaffen.

b) Welternte.

Erscheint so die städtische Bevölkerung nur in geringerem Maße oder nur indirekt in ihrer wirtschaftlichen Lage beeinflußt vom jeweiligen Ausfall der Lokalernten, vielmehr abhängig von den Schwankungen der Erwerbsverhältnisse in Industrie und Gewerbe, so ist doch der Ausfall der allgemeinen Welternte ausschlaggebend für die ökonomische Lage der städtischen und ländlichen Bevölkerung insofern, als dadurch einmal der Weltmarktpreis des Getreides mitbestimmt wird (soweit nicht andere Bestimmungsgründe, wie handels-, äußer- und finanzpolitische [Börsen-] ꝛc. Verhältnisse maßgebend sind). Gegenden, die auf Einfuhr angewiesen sind, geraten bei steigenden Getreidepreisen in wirtschaftliche

Not, solche, die ausführen, bei sinkenden (von der Wirkung der Getreidezölle sei hier abgesehen). Und damit sind die Beziehungen zur Frevelhäufigkeit gegeben. Zu bedenken bleibt allerdings, daß in Gegenden, die Getreide ausführen können, nie eine solch arme Bevölkerung lebt, die bei sinkenden Preisen für ihr Produkt gleich vor die äußerste Not gestellt wäre (z. B. Niederbayern); in weniger fruchtbaren Gegenden aber tritt wohl leicht der Fall ein, daß gerade die kleinsten Betriebe vor die Notwendigkeit gestellt werden, sich Saat- und Brotkorn zuzukaufen und dann den erhöhten Getreidepreisen eine geminderte Kaufkraft gegenüber steht.

Andererseits ist der Ausfall der Welternte von allergrößter Bedeutung für die allgemeine wirtschaftliche Konjunktur, auch wenn er nicht lokal gerade besonders fühlbar wäre für die bäuerlichen Betriebe; schlechte Ernten verursachen stets einen Tiefpunkt der Konjunktur — wenn man die Sonderinteressen der Hochagrarier ausscheidet, die natürlich bei Mißerntepreisen am besten gewahrt sind —, ein Abflauen wirtschaftlichen Aufschwungs und Unternehmungsgeistes, verminderte Kaufkraft des Geldes auf der einen, erhöhte Preise für alle Lebensbedürfnisse auf der andern Seite, womöglich Sinken der Löhne, Arbeiterentlassungen und damit eine wirtschaftliche Notlage, die am ersten und drückendsten gerade von den ärmsten Bevölkerungsschichten empfunden wird.

Es ist klar, daß der Ausfall der Ernte und die Höhe der Preise in verschiedener Weise vom Produzenten und vom Konsumenten empfunden wird. Volkswirtschaftlich interessanter ist die Wirkung der Getreidepreise auf die ökonomische Lage der Konsumenten; denn Verbraucher sind alle, Produzenten nur ein verhältnismäßig geringer Bruchteil.

c) Getreidepreise und Kriminalität.

Wiederholt haben hervorragende Nationalökonomen den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen der Bewegung der Verbrechen und Vergehen, besonders der Vergehen gegen das

Eigentum, und der Bewegung der Getreidepreise ausgesprochen und nachgewiesen.

Aus der „Statistik der gerichtlichen Polizei in Bayern und einigen andern Ländern", bearbeitet von Dr. G. v. Mayr, München 1867, ergibt sich[1]), daß in der Periode 1835/61 so ziemlich jeder Sechser[2]) um den das Getreide im Preise gestiegen ist, auf je 100000 Einwohner in Bayern r./Rh. einen Diebstahl mehr hervorgerufen hat, während umgekehrt das Fallen der Getreidepreise um einen Sechser je einen Diebstahl bei 100000 Einwohnern verhütet hat.

Zu ähnlichen Schlußfolgerungen führen die einer Schrift von Berg, Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882, Berlin 1902, für die Zeit von 1882—1898 entnommenen Zahlen[3]) fortgeführt bis 1902 nach den „Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reichs" (Getreidepreise) und der „Kriminalstatistik des Deutschen Reichs rc." (Diebstähle und Hehlerei).

Statt der bei Berg verwendeten Durchschnittspreise aus Roggen und Weizen wurden nur die Roggenpreise herangezogen (Durchschnittspreise bis 1898 nach Berg, von da bis 1902 nach den „Vierteljahrsheften"), nachdem die für unsere Frage in Betracht kommende Bevölkerung am Weizenkonsum wohl nur sehr gering beteiligt ist.

(S. die Tabelle auf nächster Seite.)

Wenn nun auch der Zusammenhang zwischen Getreidepreisen und Kriminalität besonders bei einzelnen markanten Punkten des Steigens oder Fallens deutlich erkennbar ist, so dürfte doch im großen und ganzen, wenigstens für die neuere Zeit und jedenfalls für die städtische Bevölkerung die Gestaltung des Lohnerwerbes und die Schwankungen in der

[1]) Siehe auch Brentano, Grundriß zu Vorlesungen über ökonomische Politik. Als Manuskript gedruckt. München 1905/06. S. 74.

[2]) v. Mayr, „Statistik rc." S. 42. In ähnlichen Beziehungen zu den Schwankungen der Getreidepreise steht übrigens auch die Bewegung der Auswanderung. Ebenda S. 43.

[3]) Brentano S. 75.

Jahr	Getreidepreise Roggen	Von je 100000 strafmündigen Einwohnern der Zivilbevölkerung wurden verurteilt wegen	
	Mark	Diebstahls	Hehlerei
1882	158,21	325,3	26,83
1883	144,71	312,4	24,69
1884	145,68	301,3	23,73
1885	141,49	279,3	22,75
1886	130,99	272,3	21,72
1887	122,13	259,1	20,71
1888	133,01	251,5	20,70
1889	152,93	274,1	21,70
1890	166,67	269,0	21,65
1891	207,39	281,2	22,78
1892	178,09	311,3	25,82
1893	136,41	269,5	22,77
1894	115,95	266,3	22,74
1895	120,04	255,4	22,73
1896	121,43	247,5	19,60
1897	129,06	249,9	18,55
1898	147,70	256,4	19,64
1899	144,14	240,6	19,59
1900	141,35	241,7	18,62
1901	139,95	256,6	19,57
1902	139,95	258,1	20,34

Erwerbsgelegenheit bedeutungsvoller sein als jene der Getreidepreise[1]), wie denn überhaupt die endgültige Lösung der sehr komplizierten Frage der Beziehungen zwischen wirtschaftlicher Lage und Kriminalität damit nicht gegeben sein kann und will. Jedenfalls aber gilt soviel: ist dieser Zusammenhang zwischen Getreidepreisen und Kriminalität für die Gesamtbevölkerung erwiesen, so wird er um so mehr fühlbar sein für die unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Produkte angewiesene bäuerliche Bevölkerung, besonders aber für die Inhaber landwirtschaftlicher Zwergbetriebe, sei es, daß deren Haushaltung bei Mangel an baarem Gelde durch das geringste Schwanken des Ertrags erschüttert, ja umgestoßen wird, sei es, daß der wenn auch minimale Abverkauf zu schlechten Preisen, der notwendig werdende

[1]) v. Mayr a. a. O.

Zukauf zu hohen Preisen stattfinden muß, so daß die eintretende Not nur zu leicht zum Eingriff in fremdes Waldeigentum Veranlassung gibt.

2. Agrarpolitische Verhältnisse.

a) Größe der landwirtschaftlichen Betriebe.

Nach dem Vorhergehenden leuchtet es ohne Schwierigkeit ein, daß ceteris paribus der Boden für eine Steigerung der Frevelhäufigkeit um so mehr bereitet ist, als die Anzahl der kleinsten bäuerlichen Betriebe, die ihren Inhaber und seine Familie nicht oder nur sehr unvollkommen ernähren können, wächst, je mehr Wirtschaften also existieren, die auf höchst unsicherer Grundlage stehen und selbständig aus ihrem eignen Ertrag nicht bestehen können, sondern auf die Hilfe des Waldes und seiner Produkte nur zu sehr angewiesen sind. So wenig günstig vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus einseitiges Überwiegen des landwirtschaftlichen Großbesitzes zu beurteilen ist, ebenso unvorteilhaft ist eine zu weitgehende Zersplitterung des landwirtschaftlichen Besitzes; sie schafft eine wirtschaftlich schwache, durchaus unselbständige Bevölkerungsklasse, das landwirtschaftliche Proletariat. Nicht getroffen wird von diesem Vorwurf die weitgehende Parzellierung des Grundbesitzes an der Peripherie großer Städte (Hack-, Spaten-, Gartenkultur), wie sie hin und wieder geschaffen worden ist durch das sehr gerechtfertigte Bestreben der arbeitenden Klassen, ein kleines Stückchen Land zu besitzen (in Eigentum oder Pacht), das Gelegenheit gibt zur Verwendung verfügbarer Arbeitskraft und dessen Ertrag einen kleinen, aber erwünschten Zuschuß zum Haushalt liefert, ganz abgesehen von gesundheitlichen Vorteilen und sonstigen Imponderabilien, die eine solche Parzellierung des Bodens unter Umständen als höchst wertvoll erscheinen lassen.

Im allgemeinen jedoch ist diese oft sinnlose, durch übertriebenen Landhunger noch geförderte Zersplitterung ein schweres wirtschaftliches Übel, weil dadurch eine Unzahl

von Einzelwirtschaften, unselbständig und in sehr labilem Gleichgewicht befindlich, geschaffen wird; tatsächlich zeigen auch jene Gegenden, in denen der Parzellenbetrieb überwiegt, die höchsten Frevelziffern. Es ist daher auch von diesem Gesichtspunkt aus nicht gleichgültig, welche Art des bäuerlichen Erbrechts eine Gegend hat, bezw. welche Modalitäten bei der Güterbewegung unter Lebenden und von Todes wegen gegendüblich sind.

Daß natürlich der Einfluß, den die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe auf die Frevelhäufigkeit ausübt, seinerseits von den klimatischen Verhältnissen und der Fruchtbarkeit des Bodens abhängt, ist selbstverständlich; rauhe Lagen mit armer Bodenkrume verstärken die wirtschaftlichen Schädigungen des Zwergbetriebes ums Vielfache gegenüber bevorzugteren Gegenden.

b) **Verbindung von land- und forstwirtschaftlichem Betrieb.**

Die im vorstehenden Absatz berührten schädlichen Eigenschaften zu weit gehender Parzellierung können durch Verbindung des landwirtschaftlichen Betriebs mit einem wenn auch kleinen forstlichen abgeschwächt oder ganz paralysiert werden. Die Schlußfolgerung ist außerordentlich einfach: die Landwirtschaft, besonders als Zwergbetrieb, benötigt die Forstprodukte, vornehmlich die Nebennutzungen; ist der landwirtschaftliche Betrieb selbst mit Wald verbunden, so steht ihm sein Bedarf jederzeit zur Verfügung, wenigstens wenn der Wald groß genug ist, d. h. wenn seine Fläche nicht unter eine gewisse je nach den konkreten Verhältnissen verschiedene Minimalgröße sinkt; illegaler Eingriff in fremden Wald ist also unnötig. Allein der Kern der Sache liegt noch tiefer[1]). Wenn, wie weiter unten (Abschn. B, 3 S. 108) an konkretem Beispiel nachgewiesen werden soll, tatsächlich die Zahl der Frevel in einer Gegend um so geringer ist, je mehr landwirtschaftliche Betriebe der kleinen bis mittleren

[1]) Endres a. a. O. S. 5.

Größenklasse (die großen kommen hier natürlich nicht in Betracht) mit Waldbesitz ausgestattet sind, so wird das wohl daran liegen, daß Waldbesitz immer das Zeichen einer gewissen Wohlhabenheit des Bauern ist; ein Taglöhner, der von der Hand in den Mund leben muß, kann nie Wald besitzen, denn er ist außerstande, zugunsten späterer Jahre auf Einnahmen zu verzichten und die Lasten des Besitzes zu tragen. In der Tat sind auch jene Gegenden die reichsten, in denen viele Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in der Lage sind, die kapitalintensive, aber arbeitsextensive Waldwirtschaft zu betreiben und die zeitliche Beschränkung des Eingangs von Einnahmen ohne Schädigung des übrigen Betriebs zu ertragen (Niederbayern).

Der Waldbesitz kann sehr gering sein, der Wert, den er repräsentiert, ganz unbedeutend, und ist trotzdem ein Beweis, daß der betreffende landwirtschaftliche Betrieb auf einer höheren wirtschaftlichen Stufe steht; dokumentiert er doch, daß der Bauer noch soviel landwirtschaftlichen Grund außer dem Waldbesitz hat, daß seine und seiner Angehörigen Arbeitskraft damit ausgenützt werden kann; würde der landwirtschaftliche Betrieb hierfür nicht zureichen, so müßten Mitglieder der Familie abwandern oder in fremde Dienste gehen — oder der Wald müßte ganz oder teilweise gerodet werden.

Aber auch abgesehen von der allgemein höheren Wohlhabenheit sind in solchen Gegenden eben viel mehr Leute imstande, einmal ihren Bedarf aus dem Walde in wirtschaftlich normalen Zeiten selbst zu decken, und dann in ökonomisch mißlicher Lage auf die Sparkasse, die der Wald dem Landwirt bedeutet, zurückzugreifen durch reichlichere Entnahme von Streu und sonstigen Nebennutzungen, die ja im Kleinprivatwald eine viel größere Rolle spielen als im privaten oder staatlichen Großbesitz, ja Haupt- und Alleinzweck sein können, oder durch vermehrte Holznutzung. Es würde daher von mangelndem Weitblick zeugen und hieße die wirtschaftlich wohltätigen Folgen der Verbindung

von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben illusorisch machen, wollte man in unberechtigter Übertragung hochkonservativer Grundsätze es dem Landwirt verübeln oder gar verbieten, seinen Wald auch wirklich als Sparkasse zu benutzen, d. h. ihn eventuell schon in niedrigem Alter zu schlagen, um mit dem Erlös drückende Schulden heimzubezahlen, Ausstattungen, Hinauszahlung der weichenden Erben u. a. zu bestreiten, oder ihn in ausgiebigster Weise auf Streu zu nutzen. Bleibt dagegen dem Bauern die Freiheit, seinen Wald je nach den wirtschaftlichen Erfordernissen zu nutzen, so dient er ihm zum Ausgleich wirtschaftlicher Schwankungen. Gegenden, in denen dies in ausgedehntem Maße der Fall ist, zeigen das Gepräge gesicherter und gefestigter Wohlhabenheit: hier schützt der Wald den Wald.

c) **Grundsteuer.**

Auch die jeweilige Grundsteuerpflichtigkeit des ländlichen Besitzes bestätigt das Gesetz, daß mit steigendem Wohlstand die Frevelhäufigkeit abnimmt, d. h. es zeigen diejenigen Gegenden, in welchen die Betriebe mit dem niedrigsten Grundsteuerertrag verhältnismäßig am stärksten vertreten sind, auch die höchsten Frevelziffern.

Bei Licht betrachtet, ist diese Erscheinung nur ein weiterer Beweis dafür, daß mit dem Vorherrschen der landwirtschaftlichen Zwergbetriebe der Wohlstand ab-, die Frevelhäufigkeit zunimmt. Denn da die Grundsteuer nach einem ein für allemal bestimmten Rohertrag pro Flächeneinheit festgesetzt wird, so richtet sich ihr Ertrag in erster Linie nach der Größe der Betriebe; je größer also die Beteiligung der Grundstücke mit den niedrigsten Steuerertrag an dem Gesamtgrundsteuerertrag, desto stärker sind die wirtschaftlich schwachen und unselbständigen kleinsten bäuerlichen Betriebe in einer Gegend vertreten.

Insofern also die Grundsteuerpflichtigkeit nur eine Umschreibung für die Größe der Betriebe bedeutet, ist sie zugleich ein Weiser für die Wohlhabenheit eines Landes,

einer Gegend. Allerdings muß dabei stets im Auge behalten werden, daß sie auf heute meist veralteten Grundlagen aufgebaut ist und als eine Objektsteuer die subjektive Tüchtigkeit des Inhabers in wirtschaftlicher Beziehung sowie die im Laufe der Zeit durch die verschiedensten Ursachen sich ergebenden Wertsänderungen völlig außer acht läßt und darum nicht als erschöpfender Ausdruck der bäuerlichen Wohlstandes gelten kann.

d) **Landwirtschaftlicher Lohn und Einkommensverhältnisse.**

Im großen und ganzen wird man annehmen dürfen, daß mit dem Steigen der Löhne und des Einkommens der ländlichen Arbeiter infolge der dadurch eintretenden Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage die Veranlassung zum Frevel immer mehr abnimmt; jedenfalls ist das zutreffend, solange die höheren Löhne nicht durch eine gleichzeitige Verteuerung aller Lebensbedingungen unwirksam gemacht werden. Besonders dann wird das Steigen der landwirtschaftlichen Tagelöhne von einer Minderung der Forstfrevel begleitet sein, wenn die landwirtschaftlichen Arbeiter vom Arbeitgeber verköstigt werden; ist dagegen Selbstverköstigung gegendüblich, so wird mit dem Mehr an Lohn oft unwirtschaftlich gehaust, so daß die wirtschaftliche Besserstellung nur scheinbar ist.

Ob die Bewegung der Löhne in großen Städten mit dem Gang der Forstfrevel in nähere Beziehung gebracht werden kann, erscheint doch wohl zweifelhaft, besonders wenn man bedenkt, daß, wie oben angedeutet, an der Peripherie großer Städte die Frevel zum Erwerb und Verkauf einen viel breiteren Raum einnehmen als auf dem Land und daß diese Frevel meist von arbeitsscheuen Individuen begangen werden, die bei einigem guten Willen auch auf legale Weise zu Gelde kommen könnten. Viel mehr als die Lohnveränderungen scheinen in den großen Städten die Schwankungen in der Erwerbsmöglichkeit überhaupt von Einfluß zu sein.

Sehr viele Frevel, welche der städtischen Bevölkerung zur Last fallen, werden von Arbeitslosen begangen; herrscht nun bei günstiger Lage des Arbeitsmarktes starke Nachfrage nach Arbeitskräften, so sind weniger Leute genötigt — wegen des Verdienstes — und überhaupt in der Lage — weil sie die Arbeit in der Stadt festhält —, ins „Holz zu gehen".

Auch dürfte im Auge zu behalten sein, daß bei der städtischen Bevölkerung in weit ausgedehnterem Maße die Möglichkeit anderweitigen Verdienens geboten ist, während der landwirtschaftliche Arbeiter in dieser Hinsicht viel beschränkter ist in der Verwertungsmöglichkeit seiner Arbeitskraft, so daß man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, als ob für die städtische Bevölkerung und ihre Beteiligung an den Forstfreveln nicht so sehr die wechselnde Höhe der Löhne als vielmehr überhaupt die Schwankungen in der Erwerbsgelegenheit [1]) und nicht zuletzt ihre moralischen Qualitäten in Betracht kommen, während die wirtschaftliche Lage der ländlichen Arbeiterschaft, die, meist an die Scholle gebunden, vom Ertrag des Bodens abhängiger ist als die städtische, nach der Höhe der Löhne und des durchschnittlichen Jahreseinkommens außerordentlich schwanken kann. Gegenden mit geringen landwirtschaftlichen Tagelöhnen sind arm; in wohlhabenden Gegenden wird die Arbeit höher bezahlt, und wenn wir unsern allgemeinen Satz: — höhere Wohlhabenheit = Sinken der Forstfrevel — auf die wechselnde Lohn- und Einkommenshöhe anwenden, so lautet er: Je höher die durchschnittlichen Löhne und landwirtschaftlichen Arbeitseinkommen in einer Gegend, desto weniger Forstfrevel. Ausnahmen sind denkbar; es ist wohl möglich, daß gerade manche Landstriche mit besonders hohen Löhnen höhere Frevelziffern aufweisen als solche mit niedrigeren Zahlen; hier kommt man dann mit wirtschaftlichen Erörterungen nicht mehr aus, sondern muß die Ursachen in

[1]) v. Mayr a. a. O..

persönlichen Eigenschaften der Bevölkerung — Genußsucht, Arbeitsscheu, mangelndem Spartrieb ꝛc. — zu ergründen suchen.

3. Bevölkerungsverhältnisse.

a) Dichtigkeit.

Konnte der eigentlich selbstverständlich erscheinenden Behauptung, daß mit dem Wachstum der Bevölkerung auch die Kriminalität prozentual zunehme, für die Forstfrevel nicht beigepflichtet werden, — müßte doch sonst überall die Frevelhäufigkeit erheblich zu-, nicht wie tatsächlich abgenommen haben —, so zeigt doch eine genauere Überlegung, daß zwar nicht die absolute Zunahme der Bevölkerung, sondern vielmehr die relative Dichtigkeit von wesentlichem Einfluß auf die Bewegung der Forstfrevel ist. Es ergibt sich die Tatsache, daß in dichter bevölkerten Gegenden die Frevelhäufigkeit eine höhere ist, als in den dünn bevölkerten, und zwar nicht etwa wegen der größeren Menge der Menschen an sich und der dadurch sich berechnenden höheren Durchschnittszahl, sondern weil die Erfahrung lehrt, daß mit der Zunahme der Dichtigkeit der Bevölkerung der prozentuale Anteil der armen und ärmsten Volksschichten an der Gesamtzahl nicht nur parallel läuft, sondern in stärkerem Verhältnis — progressiv — wächst, als die Gesamtbevölkerung[1]).

Die großen Städte müssen natürlich bei derartigen Überlegungen ausscheiden, ihre Einbeziehung in die Rechnung würde ein gänzlich verschobenes Bild ergeben, so daß gerade der entgegengesetzte Schluß gezogen werden könnte. So steht z. B. der Oberlandesgerichtsbezirk München in bezug auf Frevelhäufigkeit an letzter Stelle, ebenso in bezug auf Bevölkerungsdichtigkeit, — wenn man die Einwohnerzahl von München selbst nicht mitrechnet; kämen diese 500 000 noch dazu, so hätte der dichtest bevölkerte Bezirk die geringste Frevelhäufigkeit, ein Schluß, der im Wider-

[1]) Endres a. a. O. S. 6.

spruch stände mit den Tatsachen und mit dem erwähnten allgemein gültigen Erfahrungssatze von der mit der Dichtigkeit wachsenden relativen Ausdehnung der wirtschaftlich schwächsten Klassen.

b) Einkommensverhältnisse.

Sofern die Einkommensverhältnisse im allgemeinen ein Anzeiger für die wirtschaftliche Lage sind, mögen einige Angaben über dieselben hier von Interesse sein, welche der Leiter der Finanzen im Großherzogtum Baden, Geheimrat Becker, in der II. bad. Kammer anläßlich der Finanzdebatte am 12. Febr. 1906 machte, um darzutun, daß gerade die Lage der niederen Bevölkerungsschichten, vor allem auch auf dem Lande, sich in den letzten Jahrzehnten gegen früher ganz wesentlich gebessert hat.

In Preußen hat sich das steuerpflichtige Einkommen vom Jahre 1892 bis 1904 von 5,70 auf 9,12 Milliarden vermehrt, in Sachsen von 1,71 auf 2,36 Milliarden, und in Baden ist die Zahl der Steuerpflichtigen von 115000 auf 264000 gestiegen, sie hat also um 130% zugenommen; hiervon treffen nicht weniger als 130000 auf die niederen Einkommen von 1000--3000 Mk. Das steuerpflichtige Einkommen in Baden hat sich in dieser Zeit ebenfalls um 130 %, d. h. von 276 Millionen auf 634 Millionen vermehrt und davon fällt mehr als die Hälfte, nämlich 187 Millionen, auf die niederste Stufe. Das ist ein Beweis, daß ein ununterbrochenes Aufsteigen von den niedersten Einkommenstufen zu den höheren stattfindet, daß also gerade in der wirtschaftlichen Lage der unteren Klassen eine ständige Besserung zu verzeichnen ist. Ein deutlicher Beweis ferner, daß eben die ärmeren Volksschichten in Stadt und Land in durchaus fühlbarer Weise an diesem wirtschaftlichen Fortschritt partizipieren, wird durch den stetigen Rückgang der uneinbringlichen Geldstrafen, die für Forstfrevel erkannt wurden, erbracht. Der Prozentsatz an zahlungsunfähigen Forstfrevlern betrug in Baden in den Jahren:

1882	40,1	1893	19,0
1883	40,0	1894	21,5
1884	36,9	1895	21,1
1885	34,5	1896	16,1
1886	33,5	1897	14,2
1887	32,5	1898	14,7
1888	29,3	1899	14,0
1889	29,4	1900	11,6
1890	27,8	1901	9,6
1891	27,2	1902	8,9
1892	24,7	1903	8,2

ein Beweis, daß die beträchtliche Erhöhung des Gesamteinkommens nicht nur in einer Konzentrierung gewaltiger Vermögen in wenigen Händen bestand, sondern daß daran auch gerade die untersten Schichten des Volkes durch ein ständiges Aufsteigen in bessere wirtschaftliche Verhältnisse teilnahmen.

c) **Spareinlagen.**

Noch deutlicher zeigt die Höherhebung der Lebenshaltung der ärmeren Volksschichten (und daraus resultierend den geringeren Antrieb zum Eingriff in fremdes Waldeigentum) die Entwicklung der Spareinlagen, die für Baden nach den Angaben von Geheimrat Becker besonders in den ländlichen Bezirken bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften eine ganz bedeutende Steigerung erfahren hat. Sie betrugen bei den Sparkassen, den Vorschuß- und Kreditvereinen und den ländlichen Kreditgenossenschaften im Jahre 1883 177 Millionen, 1903 aber 603 Millionen, d. h. 241 % mehr; bei den ländlichen Kreditgenossenschaften allein betrug der Zuwachs in dieser Zeit 3360 %!, d. h. bei ihnen stiegen die Einlagen von 882000 Mk. im Jahre 1883 auf 33136000 Mk. im Jahre 1903.

Diese Angaben über die badischen Verhältnisse sind besonders interessant, weil gerade in Baden in den letzten $2^1/_2$ Jahrzehnten die Frevelhäufigkeit in stärkerem Maße abgenommen hat im Verhältnis zu der früheren Zeit, als irgendwo anders. (Siehe auch die graphische Darstellung S. 71.)

d) Familienstand.

Ein Moment, das für die wirtschaftliche Lage der unteren Klassen von der größten Bedeutung zu sein pflegt, ist der Familienstand und besonders das Alter der Männer bei der Eheschließung. Hier, wo nicht wie in den höheren Schichten soziale und repräsentative Bedenken dazu zwingen, eine Ehe erst nach Erwägung und Sicherstellung der materiellen Grundlagen einzugehen, die infolge der beruflichen ꝛc. Verhältnisse sich dem Manne meist erst in einem verhältnismäßig späten Alter bieten, wird oft in geradezu leichtsinniger Weise in unverhältnismäßig jungen Jahren geheiratet. Besonders auf dem Land besteht vielfach die Sitte, daß die jungen Burschen unmittelbar nach Ableistung ihrer militärischen Dienstzeit heiraten, häufig allerdings unter einem gewissen Zwang.

Nun bedeutet aber für den landwirtschaftlichen (mutatis mutandis auch für den gewerblichen) Lohnarbeiter, bezw. für den Kleingütler, der zu seinem und der Seinigen Unterhalt neben dem unzulänglichen Ertrag des Gutes auf Lohnarbeit angewiesen ist, das Heiraten vor dem 25. Jahre selten ein wirtschaftliches Glück[1]). Die Einkommensverhältnisse pflegen noch nicht derartig sicher fundiert und ausreichend zu sein, um eine Familie ernähren zu können, besonders wenn sich diese, wie es gewöhnlich der Fall ist, rasch vergrößert.

Etwas anders liegt die Sache natürlich für den Fabrikarbeiter in der Stadt; so sind z. B. in der rheinischen Industriegegend, speziell im Wuppertal, die frühzeitigen Eheschließungen unter den Fabrikarbeitern außerordentlich häufig; Mann und Frau arbeiten beide in der Fabrik und finden bei Abwesenheit aller repräsentativen Rücksichten ein erträgliches, wo Sparsinn vorhanden, sogar ein befriedigendes Auskommen, wobei die Vorzüge der Organisation und des ausgedehnteren Arbeitsmarktes noch gar nicht in Anschlag gebracht sind.

---

[1]) Endres a. a. O. S. 6.

Nachdem nun für unsere Erwägung hauptsächlich die ländlichen Bevölkerungskreise in Betracht kommen, sind die statistischen Angaben über Eheschließungen bezw. über das Alter der eheschließenden Männer nur mit einiger Vorsicht in Beziehung zu der Bewegung der Forstfrevel zu setzen; ganz zutreffende Anhaltspunkte werden sie zweifellos für solche Gegenden und Länder liefern, in denen die Landwirtschaft überwiegt, also z. B. für das zum großen Teil agrarische Bayern. Hier machen wir dann allerdings die Erfahrung[1]), daß jene Bezirke, in denen von allen eheschließenden Männern der prozentuale Anteil derer zwischen 21 und 25 Jahren am stärksten ist, auch die verhältnismäßig größte Frevelhäufigkeit aufweisen.

e) Weibliche Kriminalität.

Für die volkswirtschaftliche Betrachtung außerordentlich interessant ist die Erfahrungstatsache, daß im Gegensatz zu der allgemeinen Strafstatistik die weiblichen Personen an den Forstfreveln einen unverhältnismäßig großen Anteil nehmen[1]). Gebrauch und Herkommen mögen ja in den einzelnen Gegenden hier eine große Rolle spielen, gerade wie auch bei der Beteiligung der Frauen an der Feldarbeit[2]), so daß der Prozentsatz der weiblichen Forstfrevler nach Gegenden außerordentlich schwanken kann. Aber im großen und ganzen liegt es schon in der Natur der Forstfrevel begründet, daß die weiblichen Personen sich in ausgedehnterem Maße daran beteiligen als an andern Vergehen und Übertretungen.

Vor allem ist es die verhältnismäßige Leichtigkeit der Ausführung, wenigstens gewisser Arten von Forstfreveln (Dürrholz, Gras 2c.), welche die Frauen anlockt. Dann muß auch die Eigenart der ländlichen Haushaltung in Betracht gezogen werden. Die der Frau obliegende Verpflichtung, zur Besorgung der kleinen Wirtschaft in Ab-

---

1) Endres a. a. O. S. 6 ff.
2) Endres a. a. O. S. 7.

wesenheit des auf Arbeit befindlichen Mannes das nötige Brennholz zum Kochen und Wärmen, die zur Wartung der Kuh oder Ziege notwendigen, wenn auch geringen Streu- und Grasmengen herbeizuschaffen, die verhältnismäßig große Menge von freier Zeit, die verheirateten Frauen nach nicht sehr sorgfältiger Erledigung des anspruchslosen Haushaltes und gar erst alleinstehenden beschäftigungslosen Renten- und Almosenempfängerinnen zur Verfügung steht, die besonders kümmerliche Lage, in der sich diese letztere Klasse oft befindet, endlich das Vorhandensein vieler Kinder weiblichen Geschlechts, die noch nicht verdienen können oder, da noch unselbständig, in anderer Weise für die Ernährung der Familie nicht dienstbar gemacht werden können —, all das sind Gesichtspunkte, die es verständlich erscheinen lassen, wenn die prozentuale Beteiligung der weiblichen Personen an den Forstfreveln eine so hohe ist, daß sie in manchen Gegenden zeitweise nahezu die Hälfte aller wegen Forstfrevels verurteilten Personen ausmachen.

f) Kriminalität der Jugendlichen.

Es ist überhaupt fraglich, ob sich dies Verhältnis nicht noch mehr zu ungunsten des weiblichen Geschlechts verschieben würde, wenn diejenigen jugendlichen weiblichen Personen, welche wegen mangelnder Einsicht nicht bestraft werden können, oder die strafunmündigen Kinder unter 12 Jahren, die bekanntlich — wenn auch mit Wissen oder gar im Auftrag ihrer Eltern — in umfangreichster Weise frevelfällig werden, statistisch mit berücksichtigt werden könnten. Bedauerlicherweise stehen jedoch bezüglich der forstlichen Kriminalität Jugendlicher keine statistischen Angaben zur Verfügung, wiewohl es von hohem Interesse wäre sowohl für den Sozialpolitiker wie für den Gesetzgeber — de lege ferenda —, die Frevelhäufigkeit auch dieser Klassen zu erfassen und in ihrer Bewegung zu verfolgen. Es darf darum wohl als wünschenswert bezeichnet

werden, wenn die amtlichen Nachweisungen fernerhin diese Punkte mit in Berücksichtigung ziehen würden.

Im übrigen wird es zutreffen, daß mit der prozentual steigenden Beteiligung der ärmeren Schichten an der Gesamtbevölkerung, d. h. also, wie oben ausgeführt, mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung auch der Prozentanteil der jugendlichen — und schon, weil es mehr weibliche als männliche Personen gibt, auch der weiblichen — Personen an der Frevelhäufigkeit wächst und zwar in höherem Maß als bei den sonstigen Vergehen und Übertretungen, nachdem gerade die hier in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten sich meist eines größeren Kinderreichtums zu erfreuen haben, als die besser situierten Klassen, bei denen wirtschaftliche Erwägungen in dieser Richtung größeres Gewicht haben.

g) Besondere Bevölkerungsbewegungen.

Durch die Entstehung oder den Untergang von Industrieanlagen, durch die Ausbildung neuer Erwerbszweige, durch ausgedehnte öffentliche Arbeiten 2c. können gewisse lokale Bevölkerungsbewegungen veranlaßt werden, die unter Umständen einen verhängnisvollen Einfluß auf die Frevelhäufigkeit einer Gegend auszuüben imstande sind.

Es entstehen dann oft förmliche Inseln mit übermäßiger Frevelhäufigkeit inmitten von Gebieten mit normalen Durchschnittsverhältnissen. Besonders kommen hier natürlich Industrien in Betracht, die ihren Sitz am oder im Walde haben müssen, weil hier die Produktionskosten am geringsten sind, weil also entweder billige Wasserkräfte zur Verfügung stehen (Glasschleifereien, Hämmer, Sägen), oder weil das Material im Walde gewonnen und gleich an Ort und Stelle mehr oder minder veredelt werden muß, um für weitere Strecken transportfähig gemacht zu werden (Kaolin-, Kalkwerke, Ziegeleien, Stein- und Schieferbrüche).

Auch ausgedehnte Bahn-, Brücken-, Wegbauten kommen hier in Betracht.

In jedem Falle strömt hier eine oft recht beträchtliche Menge von mehr oder minder mittellosen, auf den Ertrag ihrer Arbeit ausschließlich angewiesenen Existenzen zusammen; ist das betreffende Unternehmen nur einigermaßen stabil, so werden Familien gegründet, zum mindesten werden, wo irgend angängig, schon vorhandene Familien nachgeholt, so daß auch ganz abgesehen von den moralischen Qualitäten einer solchen nun mit einem Male hinzugekommenen bunt zusammengewürfelten Bevölkerung die unabweisbar eintretende wirtschaftliche Not bald zu ausgedehnten Eingriffen in den Wald zwingt, auch wenn nicht schon die Nähe desselben an sich verführerisch wirkte.

Der Forstmann und Waldbesitzer hat daher selten Grund, sich nach dieser Richtung hin über das Emporblühen solcher neuer Industrien und Unternehmungen zu freuen, denn mit den nicht abzuleugnenden, manchmal sehr großen volkswirtschaftlichen Vorzügen verbinden sie die Eigenschaft, durch eine oft erschreckende Zunahme der Forstfrevel den Wald zu gefährden.

Interessant ist auch, daß gewisse Maßregeln, die getroffen wurden, um der Notlage mancher armer Gegenden abzuhelfen, die also indirekt geeignet waren, dem Frevel zu steuern, im Laufe der Entwicklung die gegenteilige Wirkung gehabt haben. So hat man die Entstehung und den Ausbau mancher Hausindustrien, wie das Korbflechten, die gröbere Holzschnitzerei angeregt und gefördert, um der schwer um ihr Brot ringenden ländlichen Bevölkerung einen Nebenverdienst zu verschaffen; die Folge war vielfach ein vollständiger Wechsel in der Erwerbstätigkeit solcher Gegenden; die als Nebenerwerb — um das nötige Bargeld zu beschaffen — gedachte hausindustrielle Tätigkeit wurde Haupt- und Selbstzweck und verführte in ausgedehntestem Maße zu der billigen Beschaffung des Rohmaterials auf illegalem Wege, durch Frevel.

4. Bewaldungsverhältnisse.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bewegung der Forstfrevel in hervorragendem Maße beeinflußt wird durch die verschiedenen Verhältnisse, unter denen der Ort und Schauplatz des Frevels, der Wald, in Beziehung tritt zur Bevölkerung.

a) Bewaldungsprozent.

Indessen ist es keineswegs a priori zu entscheiden, ob ein hohes Bewaldungsprozent im allgemeinen die Frevelhäufigkeit steigert oder mindert. Man kann die Frage von zwei Seiten aus betrachten. Entweder sagt man, wo viel Wald vorhanden, sind die benötigten Haupt- und Nebennutzungen in für alle Ansprüche genügendem Umfang vorhanden und daher leicht und billig zu beziehen; es besteht also weniger Veranlassung, den Bedarf auf dem Wege des Frevels zu decken, als wenn Wald in geringerer Ausdehnung vorhanden wäre, der die Bedürfnisse der Bevölkerung in einer bestimmten Gegend nicht befriedigen könnte, ohne zugleich seinen eigenen Bestand zu gefährden.

Andererseits aber muß in Erwägung gezogen werden, daß in Gegenden mit hohem Bewaldungsprozent infolge des Mangels an landwirtschaftlich benützbarem Boden und industriellen Betrieben meist die arme Bevölkerung überwiegt und damit die Wahrscheinlichkeit einer Vermehrung der Forstfrevel wächst. Auch darf die Korrelatbeziehung zwischen Bewaldungsprozent und Bevölkerungsdichtigkeit nicht außer acht gelassen werden. Waldreiche Gegenden sind dünner bevölkert als waldarme (gilt natürlich nur von mitteleuropäischen, spez. deutschen Verhältnissen) und nachdem das Bedürfnis nach Holz und anderen Waldprodukten bei dichter Bevölkerung ebenso vorhanden ist wie bei dünner, auch wenn dichtere Bevölkerung immer mehr industriell als agrarisch ist, so steigt in waldärmeren aber dichter bevölkerten Gegenden die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit häufiger Eingriffe in fremdes Waldeigentum.

Wenn man nun also im allgemeinen wohl sagen kann, daß mit starker Bewaldung die Wahrscheinlichkeit einer höheren Frevelzahl einhergeht — schon aus dem rein äußerlichen Grunde, weil eben Ort und Gelegenheit dann in viel höherem Maße geboten sind als in waldarmen Bezirken — so erhält man doch ein zutreffendes Bild von den Beziehungen zwischen Bewaldungsprozent und Frevelhäufigkeit erst, wenn man die Gesamtwaldfläche einer bestimmten Gegend vergleicht mit der Zahl der Bewohner eben dieses Gebietes, nicht mit der Gesamtlandfläche. Und da machen wir die Beobachtung, daß die Zahl der Frevel um so höher ist, je weniger Wald auf den Kopf der Bevölkerung trifft. Es ist dies eigentlich, wie einleuchtet, nur eine Umkehr des oben erwähnten Satzes, daß mit der Dichtigkeit der Bevölkerung auch die Frevelhäufigkeit zunehme.

Überhaupt machen wir hier schon die Erfahrung, daß all diese volkswirtschaftlichen Beziehungen zur forstlichen Kriminalität sich gegenseitig ergänzen, eine auf der andern aufgebaut ist und aus der andern herauswächst. Soviel ist jedenfalls klar, und damit kommt man immer wieder auf die alte Behauptung zurück, daß ihr Einfluß in dieser Richtung sich nach der Wirkung bemißt, die sie auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Einzelnen und der Gesamtheit ausüben können.

b) Besitzstand der Forsten.

Lieferte schon die Vergleichung der Waldfläche mit der Kopfzahl der Bevölkerung für unsere Zwecke geeignetere Resultate als jene mit der Gesamtlandfläche, so gibt uns die Heranziehung der gegendweisen Verteilung des Waldes nach Besitzkategorien, bezogen auf den Kopf der Bevölkerung, noch bessere Aufschlüsse. Die Erfahrungstatsache, daß in den Privatwaldungen weniger gefrevelt wird, als in den im Besitz von juristischen Personen befindlichen Waldungen, könnte im ersten Augenblick befremden, nachdem doch in den

Privatforsten der Schutz ohne Zweifel schlechter organisiert und weniger energisch ausgeübt ist, als besonders in den Staatswaldungen. Die Ursache liegt, wie schon oben erwähnt, in der geringeren Achtung des Volkes vor dem Eigentum abstrakter Besitzer, in der latenten Überzeugung, daß der Staatswald allen gehöre[1]).

Schon aus diesem Grunde kann man behaupten, daß ein im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche geringer Privatwaldbesitz die Häufigkeit der Frevel steigert. Doch auch abgesehen von dieser allgemeinen Überlegung ergibt sich die Tatsache, daß nicht nur auf den Privatwald als solchen die geringste Frevelzahl trifft, sondern das Überwiegen von Privatwald in einer bestimmten Gegend überhaupt parallel läuft mit niedrigen Frevelziffern im Gegensatz zu Bezirken mit geringem Privatwaldprozent. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß die weitaus meisten Privatwaldungen mit landwirtschaftlichen Betrieben und zwar zum überwiegenden Teil mit mittleren Betrieben verbunden sind. Damit ist gesagt, daß der weitaus bedeutendste Teil des Privatwaldes sich unmittelbar im Dienste der Landwirtschaft befindet. Wenn allerdings nach der Statistik von 1895 gerade die untersten landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen (bis zu 3 ha) prozentual außerordentlich hoch mit Wald ausgestattet erscheinen, z. B. in der Größenklasse 2—5 a von der Gesamtfläche 60,52 %!, so liegt das an der ungeschickten Fragestellung der Erhebung und rührt daher, daß die Einreihung der Betriebe lediglich nach der landwirtschaftlich benützten Fläche erfolgte. So wurden Betriebe mit zwar ausgedehntem Waldland — Forstwirtschaft im Hauptbetrieb — aber geringer landwirtschaftlich benützter Fläche eben in die betreffende niedrigste landwirtschaftliche Größenklasse eingereiht[2]). Der landwirtschaftliche Betrieb ist hier tatsächlich nur ein Appendix der Forstwirtschaft. Umgekehrt findet die Möglichkeit der Verbindung

[1]) S. auch Dr. v. Mayr, Statistik der gerichtlichen Polizei 2c. S. 67.
[2]) Dr. Endres, Forstpolitik, Berlin 1905, S. 357.

des landwirtschaftlichen Betriebs mit Wald da, wo die landwirtschaftliche Benutzung Hauptsache und Selbstzweck, der Wald aber Appendix der Landwirtschaft ist, in den untersten Größenklassen bald nach untenhin eine Grenze. Es wäre daher verfehlt, der Ausstattung gerade der kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe mit Wald eine frevelmindernde Wirkung ohne weiteres zuschreiben zu wollen; denn Waldbesitz hat immer eine gewisse Wohlhabenheit zur Voraussetzung (s. o. A 2 b S. 84), die doch wohl bei den Inhabern der Zwerg- und Parzellenbetriebe meistens fehlt, d. h. die untersten Größenklassen der landwirtschaftlichen (Haupt-) Betriebe sind in Wirklichkeit gar nicht in dem Maße mit Wald ausgestattet, wie es nach der Statistik von 1895 erscheint, so daß man die angedeutete volkswirtschaftlich günstige Wirkung konstatieren könnte. Wohl aber kommt bei den kleinen und besonders mittleren Betrieben dieser günstige Einfluß des Waldes zur Geltung und zwar in steigendem Maße mit dem Steigen des Bewaldungsprozentes der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe. Die durch den größeren Privatwaldbesitz solcher Gegenden dokumentierte höhere Wohlhabenheit veranlaßt viel seltener zu rechtswidrigen Verletzungen fremden Waldeigentums.

Die Staatsforstverwaltung hat daher schon aus diesem Grunde alle Veranlassung, den Bestrebungen zur Förderung der Privatwaldwirtschaft, und zwar gerade des Klein- und Mittelbesitzes, das weitgehendste Entgegenkommen zu zeigen und dem in neuerer Zeit wiederholt aufgetauchten staatssozialistischen Doktrinarismus, der am liebsten alle Waldungen vom Staate übernommen wissen möchte, entgegenzutreten (S. bayr. Landtagsverhandlungen 1901: Rede des Abgeordneten Ehrhart zum Forstetat; 217. Plenarsitzung der Kammer der Abgeordneten am 13. Dez. 1901).

Bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen ist eine frevelmindernde Wirkung nicht festzustellen; Ursache mag wohl der dort im Vergleich zum Staatswald meist schlechtere Forstschutz sein.

5. Forstpolitische Verhältnisse.

a) Forstrechte.

In den meisten deutschen Bundesstaaten sind bekanntlich die Forstrechte ganz oder nahezu völlig abgelöst mit Ausnahme Bayerns, das infolge einer dauernd geübten „Politik versäumter Gelegenheiten“[1]) auch heute noch in umfangreichster Weise unter der dinglichen Belastung seiner Waldungen zu leiden hat. Mit der Aufhebung der alten Agrarwirtschaft sind die natürlichen Voraussetzungen für die Existenzberechtigung der Forstrechte in Wegfall gekommen; sie sind heute ein tauschwerter Bestandteil des herrschenden Gutes geworden und müssen ihrem Kapitalwerte nach mit diesem bei Kauf oder im Erbgang übernommen werden; sie bilden ein Unterpfand für die hypothekarische Belastung und werden so zum zehrenden Faktor, nachdem das Anwesen um den Betrag des Forstrechtes höher verschuldet ist[2]); das tritt am deutlichsten hervor, wenn das Recht abgelöst wird und die Ablösungssumme zur Abfindung von weichenden Erben, zur Ausstattung von Kindern u. a. verwendet werden soll; dann ist das vorher berechtigte Gut eben um den Kapitalwert des Rechtsbezuges weniger wert. Würde die Ablösungssumme zur Melioration des Gutes selbst verwendet werden, so bedeutete dies allerdings eine entsprechende Steigerung des Gutswertes; allein die Praxis zeigt, daß zu diesem Zweck fast nie abgelöst wird.

Unter diesem Gesichtswinkel muß auch die Wirkung der Forstrechte auf die Frevelhäufigkeit betrachtet werden. Man könnte zunächst versucht sein anzunehmen, daß mit der Ausdehnung der Berechtigungen und den dadurch gesicherten Holz-, Streu- 2c. Bezügen immer weniger Leute in die Lage versetzt werden, ihren Bedarf auf illegale Weise durch Eingriffe in fremdes Waldeigentum decken zu müssen. Daß dies jedoch keineswegs der Fall ist, beweisen die Angaben

---

[1]) Endres a. a. O.

[2]) Endres Forstpolitik S. 599 ff. Berlin 1905.

der bayrischen Statistik, die weiter unten (S. 118) mitgeteilt sind. Es ergibt sich vielmehr die merkwürdige Tatsache, daß in den Gegenden, in welchen die meisten Berechtigungen bestehen, auch die Frevelhäufigkeit am größten ist (mit einigen wenigen lokal gerechtfertigten Ausnahmen).

Indessen überrascht wohl diese Konstatierung nicht mehr so sehr, wenn man bedenkt, daß durch das Bestehen vieler und ausgedehnter Forstrechte die wirtschaftliche und moralische Kraft der Landbevölkerung keineswegs gehoben wird[1]), sondern im Laufe der Zeiten unter den heutigen verwandelten Verhältnissen eher geschwächt worden ist. Das erscheint auf den ersten Blick paradox, wird aber bestätigt durch die Erfahrung in anderen Ländern, wo die Rechte praktisch verschwunden sind. Niemand wird behaupten wollen, daß die preußischen, badischen, sächsischen rc. Bauern ceteris paribus schlechter daran sind, als die bayrischen[1]), weil sie keine Forstrechte mehr beziehen. Im Gegenteil, die Beibehaltung der Forstrechte kann sich insofern als ein Hemmschuh gesunder wirtschaftlicher Entwicklung erweisen, als sie das eigensinnige Beharrungsvermögen stärkt, mit dem an althergebrachten rückständigen Wirtschaftsformen und Kulturmethoden festgehalten wird, und als sie die wirtschaftliche Selbständigkeit erschlaffen läßt.

Daß dieser Standpunkt dem der Interessenten, vor allem auch der offiziellen Ansicht mancher politischen Kreise zuwiderläuft, ist klar; das ändert aber an seiner wissenschaftlichen Richtigkeit nichts.

Nur nebenher sei erwähnt, daß die ausgedehnten Berechtigungen bei der häufigen Gelegenheit, die sie den Leuten zum Aufenthalt im Walde bieten, oft geradezu zum Frevel anreizen. Ist es doch eine bekannte Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil aller Frevel — gleichsam als Schulbeispiel für das Sprichwort „Gelegenheit macht Diebe" — bei der Gewinnung und Heimholung der Rechtsbezüge ver-

[1]) Endres a. a. O. und Forstpolitik S. 600.

übt wird durch das beliebte „Mitgehenlassen“, dessen sich auch wohlhabende Rechtler keineswegs schämen.

b) Soziale Fürsorge.

Insofern als das soziale Versicherungswesen in seinem heutigen Ausbau der wirtschaftlichen Not auch der ländlichen Bevölkerung entgegenzuwirken geeignet ist, darf es auch in Beziehung gebracht werden zu der stetigen Abnahme der Forstfrevel. Die Summe, die im Deutschen Reich jährlich in allen Zweigen der Versicherung ausbezahlt wird, wächst von Jahr zu Jahr, und es darf wohl die allgemein sinkende Tendenz der Frevelkurven aller Staaten mit darauf zurückgeführt werden, daß gerade solche aus Alter, Unfall oder Krankheit erwerbsunfähig oder erwerbsbeschränkt gewordene Personen, welche früher nur auf die gemeindliche oder private Armenunterstützung angewiesen oft in ärmlichster Lage sich befanden und unter dem Zwang der Not ein bedeutendes Kontingent zu der Masse der Frevler stellten, ja vielfach geradezu gewohnheitsmäßig frevelten, nunmehr vor dem äußersten Mangel geschützt in minder ausgedehntem Maße zum Frevel gezwungen sind; und es ist zu hoffen, daß allmählich in den Frevellisten die Kategorie „Rentenempfänger“ und ähnliche immer seltener werden, um so mehr, als die Staatsforstverwaltungen gerade diese Klassen durch ausgedehnte Abgabe von Stock- und Leseholz, Gras, Streu 2c. 2c., unentgeltlich oder zu den Selbstkosten, in weitestgehendem Maße zu unterstützen suchen.

Durch die Fürsorge für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wird die ganze Existenz auch dieser Kreise auf eine viel festere Basis gestellt. Unfälle und Krankheiten haben die Fähigkeit verloren, durch die herbeigeführte Erwerbsbeschränkung oder gar -unfähigkeit gleich den ganzen Haushalt über den Haufen zu werfen. Die Fürsorge für die Staatsforstarbeiter insbesondere dient auch in dieser Richtung dem Wohl des Waldes selbst, indem sie zur Arbeit im Staatswald anlockt und so den Kreis derjenigen

erweitert, die gegen unverschuldete wirtschaftliche Not geschützt von dem Ertrag ihrer Arbeit leben können, wobei noch in Betracht kommt, daß eine sachgemäße Lösung der Arbeiterfrage mit dem vermehrten Interesse der ländlichen Bevölkerung am Staatswald auch die Achtung vor dem Waldeigentum und das Rechtsbewußtsein zu stärken geeignet ist.

c) Unterstützung der Landwirtschaft durch die Forstwirtschaft.

Endlich ist noch ein forstpolitischer Faktor zu erwähnen, der imstande ist, wenigstens als Regulator der Bewegung der Forstfrevel zu dienen, nämlich die Unterstützung, welche die Forstwirtschaft, besonders natürlich die Staatsforstverwaltung, der Landwirtschaft angedeihen läßt. Hierzu ist zu bemerken, daß in normalen Jahren die erleichterte und billige Abgabe von Brennholz, Streu, Torf, Gras u. a. seitens der Staatsforstverwaltung wohl die ländliche Bevölkerung von übermäßigem Frevel zurückzuhalten vermag, daß sich jedoch in Jahren mit ungünstigen Ernteverhältnissen oder gar in wirklichen landwirtschaftlichen Notjahren selbst die ausgedehnteste Staatsbeihilfe insofern unzulänglich zeigt, als sie der Landwirtschaft wohl technisch, nicht aber ökonomisch über die ungünstige Zeit hinüberhelfen kann, und das im Verlauf solcher Zeiten notwendig eintretende Steigen der Frevelkurve nicht zu hindern imstande ist, wenn auch zugegeben werden soll, daß sie extreme Schwankungen verhütet und mäßigend gewirkt hat.

B. Konkrete Bedingungen der Bewegung der Forstfrevel in Bayern.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, die unter A erörterten Verhältnisse und Resultate soweit als möglich zahlenmäßig zu belegen und zwar unter Beschränkung auf die bayrische Statistik.

Das Material ist außer den schon erwähnten Quellen in der Hauptsache dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern (1897—1905) entnommen und nach Oberlandes-

gerichtsbezirken, z. T. auch nach Regierungsbezirken (Kreisen, Provinzen) geordnet; im letzteren Falle wurde es auf die O.L.G.-Bezirke umgerechnet. Zwischen O.L.G.-Bezirken und Regierungbezirken bestehen folgende Beziehungen:

Die O.L.G.-Bezirk München umfaßt die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern; Augsburg den Kreis Schwaben einschließlich des Landgerichtsbezirks Eichstätt; Nürnberg Oberpfalz und Mittelfranken ausschließlich Eichstätt; Bamberg die Kreise Ober- und Unterfranken; Zweibrücken die Rheinpfalz[1]).

Vorausgeschickt will noch werden, daß die Angaben der Kriminalstatistik des Statistischen Jahrbuchs sich nicht ganz decken mit jenen der vom Ministerium herausgegebenen Mitteilungen aus der Forstverwaltung Bayerns; das liegt an den verschiedenen Vorschriften über die Anfertigung der betreffenden Übersichten bei den Forstämtern und bei den Amtsgerichten. (S.Fin.M.Bl. 1880 S. 106 und 1881 S. 67).

An den Verhältniszahlen wird dadurch nichts geändert[2])

---

[1]) Interessanter wäre ohne Zweifel eine weitergehende geographische Gliederung der einschlägigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, am lehrreichsten jedenfalls eine Detailstatistik nach Amtsgerichtsbezirken oder doch mindestens Bezirksämtern. Allein bei der Verschiedenheit der statistischen Angaben nach Gefüge und Geltungsbereich erschien es im Rahmen der gestellten Aufgabe notwendig, alles Vergleichsmaterial auf den gemeinsamen Nenner „Oberlandesgerichtsbezirke" zu bringen.

[2]) Die Hauptursache der Differenz ist darin zu suchen, daß die Zahlen der Forstverwaltung ohne Rücksicht auf die an den einzelnen Rügesachen beteiligten Personen aufgestellt werden, daß also die Fälle gezählt werden, während in den Übersichten über die Ergebnisse des Forstrügeverfahrens bei den Amtsgerichten, welche die Grundlage für die Zusammenstellungen des Justizministeriums bilden, die Zahl der Personen vorgetragen wird, gegen welche Strafbefehle rc. erlassen sind. Die betreffenden Vorschriften lauten im Auszuge folgendermaßen:

a) F.M.Bl. 1880 S. 106.

Vorschriften über die Anfertigung der Forstfreveltätigungsnachweisung.

Ziff. 1. Die F. ist mit dem letzten November abzuschließen, so daß die Dezemberfälle erst in die nächstjährige Nachweisung aufgenommen werden.

Ziff. 4. Zwar gleichzeitig und unter gleichen Umständen von mehreren

Was nun die Häufigkeit der Forstrügefälle in den fünf O.L.G.-Bezirken anlangt, so ergibt sich hier eine gewisse konstante höchst charakteristische Verschiedenheit, die verglichen mit den statistischen Angaben über die verschiedenartigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken alle oben behaupteten Beziehungen zwischen forstlicher Kriminalität und Volkswirtschaft zu bestätigen geeignet ist.

Im Forstrügeverfahren rechtskräftig verurteilt wurden von 100 Einwohnern in den O.L.G.-Bezirken

	1853/58[1])	1892[1])	1904
München	0,4	0,11	0,26
Augsburg	1,6	0,68	0,53
Nürnberg	4,0	2,12	1,01
Bamberg	7,7	3,23	1,47
Zweibrücken . . .	20,0	3,56	1,60

Personen, aber von einzelnen gesondert begangene Forstrügesachen sind als gesonderte Fälle vorzutragen, während eine von mehreren Personen gemeinsam begangene Forstrügesache nur als ein Fall zu betrachten ist.

Es ist also die Zahl der Rügesachen ohne Rücksicht auf die Zahl der daran beteiligten Personen vorzutragen.

Ziff. 7. Nur die rechtskräftig gewordenen Strafbefehle und Urteile dürfen vorgetragen werden.

b) F.M.Bl. 1881 S. 67.

Bemerkungen zur „Übersicht über die Ergebnisse des Forstrügeverfahrens bei den Amtsgerichten"

Abt. A. Geschäftsstatistik.

Ziff. 3. Die Zahl der Strafbefehle und hiergegen erhobenen Einsprüche ist nach der Zahl der Personen zu berechnen, gegen welche Strafbefehle erlassen wurden oder welche Einspruch erhoben haben.

Abt. B. Kriminalstatistik.

Ziff. 6. Jede Person ist so oft zu zählen, als die Zahl der F.P.Ü., F.Fr. und Zuwiderhandlungen gegen § 361, 9 R.Str.G.B. beträgt, wegen deren sie rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen ist.

Es leuchtet ein, daß die nach b durch die Amtsgerichte ꝛc. ermittelten Zahlen durchweg höher sein können, als die nach a durch die Forstbehörden berechneten Angaben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen habe ich mich an die in den „Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns" niedergelegten Zahlen gehalten. S. o. S. 45.

[1]) Endres a. a. O.

Ergibt sich einerseits aus den wagrechten Reihen die erneute Bestätigung der stetigen und starken Abnahme der Frevel, so zeigen die senkrechten eine während eines halben Jahrhunderts gleichbleibende Reihenfolge der einzelnen Landesteile in der Frevelhäufigkeit, die nicht von Zufälligkeiten abhängig sein kann.

Setzt man München = 1, so verhalten sich die fünf Bezirke der Reihe nach in den Jahren

1853/58[1]) wie 1 : 4 : 10 : 19 : 50
1892[1]) „ 1 : 6 : 19 : 29 : 32
1904 „ 1 : 2 : 4 : 6 : 6,5.

Fast dieselbe Reihenfolge ergibt sich für die fünf Bezirke, wenn man die Zahl der rechtskräftig Verurteilten vergleicht mit der Gesamtwaldfläche. Nur Augsburg fügt sich nicht genau ein, ohne daß jedoch deshalb das ganze Gesetz hinfällig würde; wir finden diese kleine Abweichung von der Regel bei Augsburg noch öfter wiederkehren.

Es treffen also auf 100 ha Gesamtwaldfläche in den O.L.G.=Bezirken

	1892[1])	1904
München	0,34	0,52
Augsburg	4,07	2,34
Nürnberg	3,89	2,21
Bamberg	6,42	3,27
Zweibrücken	11,67	6,61

rechtskräftig verurteilte Frevler, oder wenn München wieder = 1 gesetzt wird

	1892	1904
München	1,0	1,0
Augsburg	12,6	4,5
Nürnberg	11,4	4,3
Bamberg	18,9	6,3
Zweibrücken	34,3	12,7

Merkwürdig ist die pfälzische Zahl; nahezu oder sogar mehr als das Doppelte des höchstbeteiligten rechtsrheinischen Bezirkes.

---

[1]) Endres a. a. O.

Die Reihenfolge der fünf O.L.G.-Bezirke, die während 50 Jahren gleichgeblieben ist und schon durch diese lange Dauer ihres Bestehens eine gewisse Gesetzmäßigkeit hat, soll nun festgehalten und auf ihrer Grundlage untersucht werden, inwieweit die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke damit in Übereinstimmung gebracht werden können.

1. Die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Statistik unterscheidet verschiedene Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe: kleinste Betriebe mit einer Fläche von unter 1 ha; Kleinbetriebe mit einer solchen von 1—10 ha, mittlere mit 10 bis 100 ha und Großbetriebe über 100 ha. Je stärker der Anteil der kleinsten Betriebe, desto mehr Forstfrevel. Nach der Betriebsstatistik vom 14. Juni 1895 treffen auf 100 landwirtschaftliche Betriebe solche der untersten Größenklasse (Zwergbetriebe) unter 1 ha in den O.L.G.-Bezirken

München	15,25
Augsburg	17,19
Nürnberg	19,85
Bamberg	27,22
Zweibrücken	41,83

im Durchschnitt für das Königreich 23,65 gegen 25,54 im Jahre 1882.

Auf 100 landwirtschaftliche Betriebe überhaupt treffen Parzellenbetriebe von 0, . . . bis 2 ha

	1882 [1])	1895
München	30,2	25,7
Augsburg	28,7	24,5
Nürnberg	34,8	31,2
Bamberg	41,3	40,1
Zweibrücken	60,7	59,3

im Durchschnitt 38,5 bezw. 35,6.

Auffallend ist, daß schon die Betriebsgrößenklasse von 1—2 ha für sich genommen keinen Zusammenhang mehr mit der Bewegung der Forstfrevel aufweist, ein schlagendes argu-

[1]) Endres a. a. O.

mentum e contrario für die Schädlichkeit zuweitgehender Zersplitterung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Ähnlich verhält es sich mit der Größe der forstlichen Betriebe.

2. Größe der forstlichen Betriebe.

Von sämtlichen forstlichen Betrieben betrug nach den Anbauerhebungen vom Jahre 1900 der Anteil der untersten Größenklassen bis zu 1 ha in

M . . .	22,9 %	B . . .	51,8 %
A . . .	39,3 „	Z . . .	75,1 „
N . . .	25,0 „		

Augsburg fällt wie häufig aus der Reihe; im übrigen aber entspricht auch diese Reihe der Frevelhäufigkeit der O.L.G.-Bezirke; dagegen fehlt auch hier schon jeder Zusammenhang bei der Größenklasse von 1—2 ha; hier haben wir folgende Zahlen

M	19,1	B	16,3
A	24,5	Z	13,7
N	21,0		

ein Beweis, daß diese Größenklasse eines forstlichen Betriebes bereits größere Wohlhabenheit bekundet und jedenfalls schon eher imstande ist, die Bedürfnisse des damit etwa verbundenen landwirtschaftlichen Betriebes zu befriedigen.

3. Verbindung von land- und forstwirtschaftlichem Betrieb.

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben haben forstwirtschaftlich benutztes Land (Landwirtschaftliche Betriebsstatistik 1895)

M	53,37	B	39,24
A	34,76	Z	18,46
N	53,18		

Auch diese Reihe zeigt, wie in Bezirken, in denen die Landwirtschaft in möglichst vielen Betrieben einen Rückhalt am Walde hat, die Frevel am geringsten sind, während umgekehrt jene Gegenden die höchste Frevelhäufigkeit auf-

weisen, in welchen nur wenig landwirtschaftliche Betriebe über die „Balancierstange" eines wenn auch nicht sehr großen Waldbesitzes verfügen.

4. Bewaldungsprozent.

Von je 100 ha Gesamtwaldfläche fallen auf Forsten und Holzungen (nach den Anbauerhebungen von 1900) in den O.L.G.-Bezirken

M	30,67	B	37,46
A	23,47	Z	39,03,
N	35,19		

im Durchschnitt 32,51 ha; im allgemeinen also geht mit der Zunahme der Waldungen auch eine Steigerung der Frevel einher.

Auf je 100 Einwohner treffen in den fünf O.L.G.-Bezirken ha Wald (1904)

M	54,8	B	45,7
A	23,2	Z	28,8
N	45,9		

Je mehr also die Waldfläche absolut — auf die Gesamtlandfläche bezogen — zu-, relativ — auf den Kopf der Bevölkerung berechnet — abnimmt, desto häufiger die Frevel.

5. Besitzstand der Forsten.

Nach der Anbauerhebung vom Jahre 1900 befinden sich von sämtlichen Waldungen in den O.L.G.-Bezirken in

	Gemeindebesitz ohne Stiftungsforsten	Privatbesitz ohne Fideikommiß- und Genossenschaftsforsten
M	1,6 %	61,5 %
A	17,0 „	35,3 „
N	7,2 „	53,8 „
B	22,7 „	30,6 „
Z	36,8 „	13,1 „

das sind im Durchschnitt 12,5 bezw. 49,0 %. Augenfällig ist, wie mit der Abnahme der Privatwaldungen die Frevelhäufigkeit steigt; die stärkere oder geringere Beteiligung der Gemeindewaldungen scheint ohne Zusammenhang mit der Frevelmenge

zu sein, event. könnte man herauslesen, daß mit Vorwiegen des Gemeindewaldes sich die Frevel mehren (schlechter Schutz), indessen dürften wirtschaftliche Beziehungen kaum konstruiert werden können.

Ebenso deutlich tritt die frevelmindernde Wirkung ausgedehnten Privatwaldbesitzes hervor, wenn man die auf 100 Einwohner der einzelnen Bezirke treffende Privatwaldfläche berechnet. Auf den Kopf der Bevölkerung treffen in den fünf Gerichtsbezirken Privatwaldungen ausschließlich fideikommissarische und Genossenschaftsforsten

	1895	1903		1895	1903
M . . .	0,293 ha	0,329 ha	B . . .	0,138 ha	0,172 ha
A . . .	0,081 „	0,108 „	Z . . .	0,036 „	0,035 „
N . . .	0,245 „	0,263 „			

Eine Ausnahme macht wieder der O.L.G.B. Augsburg, der diesmal bedeutend aus der Reihe fällt.

6. Bevölkerungsdichtigkeit.

Nach der Volkszählung von 1900 ergibt sich pro 100 ha Bodenfläche der fünf Gerichtsbezirke eine Einwohnerzahl von

M ausschließlich Stadt	54	gegen	51
A	67		63
N	81		77
B	82		80
Z	140		123

im Jahre 1890[1]). Die Bezirke der größten Frevelhäufigkeit sind mithin die dichtest bevölkerten.

7. Alter der Männer bei der Eheschließung.

Von 100 eheschließenden Männern standen im Alter von 21 bis 25 Jahren in den Bezirken

	1893[1])	1894[1])	1900
M . . .	25,8	26,1	26,9
A . . .	23,0	23,0	24,3
N . . .	30,7	31,1	33,4
B . . .	34,3	36,2	37,9
Z . . .	46,6	46,5	48,7

[1]) Endres S. 7

Hat sich einerseits infolge höherer Löhne rc. der Wohlstand des Volkes soweit gehoben, daß heute ein größerer Prozentsatz junger Männer die Ehe eingehen kann als früher — man vergleiche die Zahlen der wagrechten Reihen; die wenn auch geringe Zunahme wird übrigens wohl ausschließlich von der Klasse der Lohnarbeiter bestritten —, so zeigen die senkrechten Reihen verglichen mit der Frevelhäufigkeit, daß die Eheschließung vor dem 25. Jahr nur zu häufig, besonders für die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter mangels gesicherter Grundlagen zum Ausgangspunkt wirtschaftlicher Not wird und so zum Frevel veranlaßt.

8. Weibliche Kriminalität.

Im allgemeinen ist die Beteiligung der weiblichen Personen an den Übertretungen in Bayern nicht sehr stark, jedenfalls einer gleichmäßigen, wenn auch nicht bedeutenden Abnahme unterworfen; der Prozentanteil betrug in den Jahren

1892 . . .	22,6	1900 . . .	15,5
1893 . . .	23,5	1901 . . .	15,1
1894 . . .	22,7	1903 . . .	15,7
1895 . . .	21,2	1904 . . .	15,0
1896 . . .	20,2		

In der forstlichen Kriminalität spielen jedoch die weiblichen Personen eine große Rolle. Trafen doch im Durchschnitt der Jahre 1886/95 auf 100 wegen Forstfrevels verurteilte Personen **60,1** weibliche. Und innerhalb der einzelnen O.L.G.-Bezirke schwanken die Zahlen ungeheuer.

Von 100 Verurteilten waren weiblich in den Gerichtsbezirken

	1892[1])	1894	1895
M	22	28,0	29,6
A	40	71,1	50,1
N	47	92,4	67,8
B	45	77,3	54,6
Z	27	38,3	30,2

Für 1894 betrug der Prozentanteil im ganzen Königreich 64,5, für 1895 nur 48; jedenfalls aber steht fest, daß

[1]) Endres S. 7.

der Anteil der weiblichen Personen an den Forstfreveln immer ein erheblich höherer ist als an den sonstigen Übertretungen.

Aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Ursachen lassen sich diese großen Schwankungen der Beteiligungsziffern nur schwer erklären; inwieweit Sitte und Herkommen in der Zuteilung von Feld- und Hausarbeit an die Frauen hierbei im Spiele sind, wäre einer besonderen Untersuchung vorzubehalten. Jedenfalls ist Prof. Dr. Endres zuzustimmen, wenn er daraus, daß gerade in den Gegenden der größten Frevelhäufigkeit die Prozentbeteiligung der weiblichen Personen am geringsten ist, auf geminderte moralische Kraft, d. h. auf Scheu der Männer vor ernster anstrengender Arbeit schließt und zu diesem Behufe aus der „Forstverwaltung Bayerns 1861“ eine Stelle zitiert, nach welcher die große Anzahl der Frevel in der Pfalz durch „die den Proletariern nicht selten eigene Scheu vor anstrengender Arbeit bei teilweiser Entsittlichung der niedersten Volksstufe“ erklärt wird.

Ohne den Versuch einer Erklärung zu machen, sei noch darauf hingewiesen, daß in obigen drei Jahresreihen der O.L.G.-Bezirk Nürnberg jedesmal den Höhepunkt einnimmt, während die übrigen nach oben und unten gleichmäßig abnehmen.

9. Sparkasseneinlagen.

Einen brauchbaren Weiser für die wirtschaftliche Lage einer Gegend bieten auch die Höhe und Anzahl der Sparkasseneinlagen.

Die Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage gegen früher zeigt sich, wenn im Jahr 1869 von 276067 Einlegern 49050295 Mk., dagegen im Jahre 1902 von 857211 Einlegern 372454535 Mk. eingelegt wurden; auf je 1000 Einwohner kommen in den betreffenden Jahren 51,1 bezw. 135,9 Sparer.

Berechnet für die fünf O.L.G.-Bezirke trafen im Jahre 1902 auf je 100 Einwohner

M . . . . 12,5 (einschließl. Stadt)
A 15,8
N 16,4
B 14,7
Z 8,5

Einleger. Interessant ist an dieser Reihenfolge vor allem, daß die Pfalz trotz der höchsten Dichtigkeit ihrer Bevölkerung die niederste Anzahl von Einlegern aufzuweisen hat, ein neuer Beweis dafür, daß mit der Zunahme der Dichtigkeit auch der Anteil der ärmsten Volksschichten an der Gesamtzahl wächst, aber auch dafür, daß die Geneigtheit, zugunsten eines in der Zukunft zu erhoffenden Genusses auf einen gegenwärtigen zu verzichten und die dadurch bedingte wirtschaftliche Gebahrung nach Gegenden und Volksstämmen außerordentlich verschieden ist. Daß die Ursache für dieses geringere Sparen nicht etwa in wesentlich höheren Lebensmittelpreisen zu suchen ist, zeigt die Gegenüberstellung der Preise für einige der wichtigsten Verbrauchsgegenstände bezw. Lebensmittel in München, Nürnberg, Kaiserslautern und Regensburg für 1903 (dem statistischen Jahrbuch entnommen).

Gegenstand		Es kostete 1903 in			
		München	Nürnberg	Kaisers-lautern	Regens-burg
		Pfennige			
Roggenbrot	½ kg	16	15	12	17
Roggenmehl gew.	„	15	14	14	12
Weizenmehl gew.	„	18	17	15	10
Hammelfleisch	„	68	71	66	68
Kalbfleisch	„	68	70	70	68
Ochsenfleisch	„	72	73	70	71
Schweinefleisch	„	73	72	68	72
Butter	„	107	96	116	98
Schmalz	„	106	100	80	109
Kartoffeln	50 kg	302	281	299	248
Milch 1 l		20	19	17	15
Bier 1 l		25	24	26	24
Buchenholz	1 Ster	984	1083	778	978
Fichtenholz	„	852	.	687	763
Kiefernholz	„	789	878	.	777
Steinkohlen	50 kg	135	140	93	142
Eier um 1 Mk.	Stück	18	20	14	20

Die Preise in Kaiserslautern sind, wie aus der Tabelle hervorgeht, vielfach sogar niedriger, jedenfalls nicht höher als in den übrigen Städten.

10. Grundsteuer.

Da die Grundsteuer in Bayern eine Ertrag- oder Objektsteuer ist und sich auf Ertragsverhältnisse stützt, welche der Schätzung der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zugrunde gelegen haben, ist ihre Heranziehung zum Vergleich, wie schon hervorgehoben, eigentlich nur eine Umschreibung für die Beziehungen der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe zur Bewegung der Forstfrevel, nachdem die Grundsteuer sich grundsätzlich nicht um die Wertsänderungen kümmert, die ein Grundstück durch Melioration, intensivere Kultur, persönliche Tüchtigkeit des Besitzers oder auch Zufälligkeiten erfährt. Der Ertrag der bayrischen Grundsteuer ist daher auch seit etwa einem halben Jahrhundert ziemlich gleich hoch geblieben — oder vielmehr gleich niedrig —, annähernd $11^1/_2$ Mill. Mk.[1])

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, welche weniger als 5 Mk. Grundsteuer entrichten und damit einen zum Unterhalt einer Familie oder selbst eines einzelnen unzureichenden Ertrag ($3^1/_2$ %) von 5 : 0,35 = 143 Mk. geben, beträgt in den fünf O.L.G.-Bezirken

	1882[2])	1900
M	34,3 %	35,5 %
A	34,8 „	35,6 „
N	45,3 „	44,0 „
B	55,6 „	54,9 „
Z	73,1 „	73,0 „

Demnach ist die unterste, ärmste Klasse der landwirtschaftlichen Bevölkerung in dem Bezirk der größten Frevelhäufigkeit auch am stärksten vertreten.

[1]) Endres a. a. O.

[2]) Seit 1905 noch weniger.

11. Einkommensteuer.

Von höherem Interesse als die Grundsteuer sind ohne Zweifel die Einkommensteuerverhältnisse in den verschiedenen Gerichtsbezirken. Es entfällt vom Gesamteinkommensteuerertrag auf Einkommen aus Lohnarbeit (Steuerperiode 1904/07) in den O.L.G.-Bezirken

M	22,9 %	B	20,5 %
A	19,5 „	Z	34,5 „
N	27,5 „		

Von den Einkommensteuerpflichtigen zahlen Einkommensteuer aus Lohnarbeit in

M	58,7 %	B	57,8 %
A	57,5 „	Z	76,1 „
N	61,4 „		

Auf einen aus Lohneinkommen Steuerpflichtigen treffen Mark Steuer in

M	2,66	B	1,60
A	1,78	Z	2,22
N	2,31		

Es muß im Auge behalten werden, daß die Zahlen für München und besonders Nürnberg wegen der Arbeiterbevölkerung der bez. Städte eine starke Erhöhung erfahren und also ein allgemeiner Schluß aus der Reihenfolge der einzelnen Gerichtsbezirke nicht gezogen werden kann; dies wäre eher möglich, wenn eine weitere Scheidung nach der Quelle der Einkommensteuer aus landwirtschaftlicher, gewerblicher und Fabrik-Lohnarbeit vorgenommen werden könnte. So aber läßt sich aus den obigen Reihen nur ersehen, daß z. B. in der Rheinpfalz, als dem Gerichtsbezirke der größten Frevelhäufigkeit, die wirtschaftlich schwache Klasse der Lohnarbeiter mehr als drei Viertel sämtlicher Einkommensteuerpflichtigen ausmacht und nur etwas mehr als den dritten Teil des gesamten Einkommensteuerertrages aufbringt.

12. Arbeitslohn und Gesamteinkommen.

Nach den amtlichen Erhebungen betrug[1]) im Jahre 1886 der ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagearbeiter in den fünf Gerichtsbezirken im Durchschnitt

M	1,50 Mk.	B	1,32 Mk.
A	1,45 „	Z	1,48 „
N	1,32 „ .		

Das Jahreseinkommen landwirtschaftlicher Arbeiter betrug[1])

M	426 Mk.	B	354 Mk.
A	418 „	Z	485 „
N	367 „		

Je geringer also Tagelohn und Einkommen landwirtschaftlicher Arbeiter, desto höher im allgemeinen die Frevelhäufigkeit. Daß die Pfalz hier eine Ausnahme macht, läßt sich nicht etwa, wie schon unter Ziff. 9 nachgewiesen, auf höhere Lebensmittelpreise zurückführen. Es bleibt einzig die Annahme übrig, daß eben in der Pfalz die Achtung vor dem Eigentum am Wald eine noch viel geringere ist als anderswo, die Lust zu anstrengender Arbeit weniger, die Ansprüche an Lebenshaltung mehr ausgebildet sind als in den anderen Bezirken.

Seit dem Jahre 1886 haben sich diese Zahlen nun nicht unwesentlich geändert; Löhne und Arbeitseinkommen sind zum Teil beträchtlich in die Höhe gegangen.

Auf Grund der Zusammenstellungen[2]) des kgl. Statistischen Bureaus vom Jahre 1901 (mit Nachträgen bis Februar 1906) berechnet sich der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die acht Regierungsbezirke im Durchschnitt wie folgt:

---

[1]) Endres a. a. O.

[2]) Separatabdruck aus der Zeitschrift des kgl. b. Statistischen Bureaus. Jahrgang 1901, Heft 2; mit Nachtrag Jahrgang 1902, Heft 4. Ein weiterer Nachtrag, abgeschlossen im Februar 1906, wurde von Herrn Oberregierungsrat Trutzer gütigst zur Verfügung gestellt.

Oberbayern	1,90 Mk.
Niederbayern	1,61 „
Schwaben u. N.	1,90 „
Oberpfalz u. R.	1,63 „
Mittelfranken	1,77 „
Oberfranken	1,57 „
Unterfranken u. A.	1,88 „
Rheinpfalz	1,99 „

das gibt auf die O.L.G.-Bezirke übertragen ungefähr

M	1,76	B	1,73
A	1,90	Z	1,99
N	1,70		

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst*) beträgt nach den neuesten Berechnungen in den O.L.G.-Bezirken für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (männlich, erwachsen)

	Landwirtschaft Mark	Forstwirtschaft Mark
M	468	500
A	519	499
N	431	433
B	467	457
Z	550	550

und für Land- und Forstwirtschaft zusammen im Durchschnitt

	Mark
M	484
A	509
N	432
B	462
Z	550

Die Reihenfolge hat sich also mit der allgemeinen Erhöhung der Löhne etwas verschoben, indessen ist soviel noch erkennbar, daß eine Gruppe mit höheren Löhnen und der niedrigsten Frevelziffer (O.L.G.B. München und Augsburg) einer anderen Gruppe mit niedrigerem Verdienst und Taglohn und höherer Frevelzahl (O.L.G.B. Nürnberg und

*) Zeitschrift des kgl. b. Stat. Bureaus 2c. 2c.

Bamberg) gegenübersteht, während die Pfalz (O.L.G.B. Zweibrücken) wieder die vorstehend schon besprochene Ausnahmestellung, nur diesmal in noch viel markanterer Weise, einnimmt.

13. Forstrechte.

In Bayern betrug die Belastung in den fünf O.L.G.-Bezirken im Jahre 1861 ungefähr[1])

	Von d. Gesamtfläche d. Staats- u. Korporationswaldungen	Von d. Fläche d. Staatswaldungen	Von d. Fläche d. Privatwaldungen
M	43 %	49 %	8 %
A	49 „	61 „	33 „
N	69 „	84 „	18 „
B	70 „	88 „	52 „
Z	50 „	85 „	3 „

Seitdem haben erhebliche Ablösungen stattgefunden.

Nach dem Stand vom 1. Juli 1895 waren von der Gesamtstaatswaldfläche belastet in den O.L.G.-Bezirken

M	58,1	%
A	50,2	„
N	81,9	%
B	86,6	„
Z	87,3	„

Diese Reihe zeigt deutlich, wie außerordentlich berechtigt die Anschauung[1]) ist, daß die wirtschaftliche und moralische Kraft der Landbevölkerung durch die Walddienstbarkeiten keineswegs gehoben wird. Die Gründe sind oben (A 5a) erörtert.

Auch hier sind zwei Gruppen zu unterscheiden: München-Augsburg einerseits, die übrigen O.L.G.-Bezirke andererseits; dieselbe Verteilung ergibt sich in bezug auf das Quantum und den vollen Geldwert der Berechtigungsabgaben.

---

[1]) Endres a. a. O.

Im Jahre 1902 wurden auf Berechtigung abgegeben (berechnet auf je 100 Einwohner)

	fm
M	3,22
A	1,63
N	5,74
B	4,83
Z	4,63

Der volle Geldwert der Berechtigungsabgaben betrug pro Kopf der Bevölkerung 1902 in

	Mark
M	0,19
A	0.14
N	0.46
B	0,42
Z	0,43

Der *wahre* wirtschaftliche Nutzen ausgedehnter Forstrechte für die Allgemeinheit könnte wohl kaum drastischer erwiesen werden als durch diese Angaben, die zeigen, wie die Zunahme der Forstfrevel parallel läuft mit der Ausdehnung der Forstberechtigungen.

Rückblick.

Stellen wir der besseren Übersichtlichkeit halber die wesentlichsten Punkte noch einmal gegenüber, so erhalten wir für die neueste Frevelstatistik folgendes Bild.

Oberlandesgerichtsbezirk	Es treffen Frevel auf 100 Einwohner	Es treffen Frevel auf 100 ha Wald	Auf 100 ha Gesamtbodenfläche treffen Wald	Auf 100 Einwohner treffen ha Wald im ganzen	Auf 100 Einwohner trifft Privatwald 1903	Bevölkerungsdichtigkeit 1900	Von 100 landw. Betrieben sind mit Forstw. verbunden	Weniger als 1 ha haben landw. Betriebe	Weniger als 1 ha haben forstw. Betriebe	Von allen Grundsteuerpflichtigen zahlen unter 5 Mk.	Von 100 eheschließ. Männern sind 21—25 Jahre alt	Von 100 ha Staatswald sind belastet	Von 100 Einwohnern waren Sparer	Von 100 Einkommensteuerpflichtigen zahlen Einkommensteuer aus Lohnarbeit	Durchschnittl. Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter	Durchschnittl. Jahresarbeitsverdienst land- u. forstwirtsch. Arbeiter	Auf Berechtigung wurden abgegeben pro 100 Einwohner	Voller Geldwert der Berechtigungsabgaben pro Kopf der Bevölkerung
			ha		ha			%	%	%		ha			Mk.	Mk.	fm	Mk.
München . . .	0,25	0,52	30,67	54,8	32,9	54	53,37	15,25	22,9	35,5	26,9	58,1	12,5	58,7	1,76	484	3,22	0,19
Augsburg . .	0,53	2,34	23,47	23,2	10,8	67	34,76	17,19	39,3	35,6	24,3	50,2	15,8	57,5	1,90	509	1,63	0,14
Nürnberg . .	1,01	2,21	35,19	45,9	26,3	81	53,18	19,85	25,0	44,0	33,4	81,9	16,4	64,4	1,70	432	5,74	0,46
Bamberg . . .	1,47	3,27	37,46	45,7	17,2	82	29,24	27,22	51,8	54,9	37,9	86,6	14,7	57,8	1,73	462	4,83	0,42
Zweibrücken .	1,60	6,61	39,03	28,8	3,5	140	18,46	41,83	75,1	73,0	48,7	87,3	8,5	76,1	1,99	550	4,63	0,43

In Worte übersetzt, geben diese Zahlen an, daß die Forstfrevel um so häufiger sind (ceteris paribus),

je höher das Bewaldungsprozent und die Bevölkerungsdichtigkeit,

je weniger Privatwald an sich vorhanden und je weniger gegendweise auf den Kopf der Bevölkerung trifft,

je weniger landwirtschaftliche Betriebe mit forstwirtschaftlichen verbunden sind und je stärker die untersten Größenklassen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vorherrschen,

je mehr die unterste Grundsteuerklasse überwiegt,

je mehr Männer vor dem 25. Jahr eigenen Hausstand gründen,

je größer die mit Forstrechten belastete Staats- und Korporationswaldfläche,

je geringer die Beteiligung an den Spareinlagen,

je größer der Anteil der Einkommensteuer aus Lohnarbeit an dem Gesamteinkommensteuerertrag,

je niedriger im allgemeinen der ortsübliche Taglohn sowie das durchschnittliche Jahreseinkommen landwirtschaftlicher Arbeiter.

* *
*

Die vorstehend dargelegten volkswirtschaftlichen Verhältnisse zeigen zunächst nur die jeweiligen Ursachen der gegendweisen Verteilung der Frevelhäufigkeit; für die allgemein sinkende Tendenz der Frevelkurven erbringen sie jedoch die mittelbare Erklärung insoferne, als sie nachweisen, daß überall da die Frevel abnehmen, wo die Gunst der Verhältnisse eine Besserung der wirtschaftlichen Lage des Einzelnen und der Gesamtheit herbeiführt.

Strengere, dem modernen Rechtsempfinden und den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen angepaßte Gesetze, mit zielbewußter Nachdrücklichkeit, wenn auch ohne unnötige Härte dem Bewußtsein des Volkes eingepflanzt, haben den allgemeinen Rückgang der Frevel beschleunigt, so daß die

natürlichen Heilfaktoren nach Beseitigung eines Haupthindernisses gesunder Verhältnisse ungestört wirksam werden konnten.

Und der wichtigste dieser Faktoren, ohne den alle anderen Mittel versagen, ist die Besserung der ökonomischen Lage der unteren Volksschichten, besonders auf dem Lande, die Steigerung ihrer Wohlhabenheit und Kaufkraft, hervorgehend aus reichlicherer Arbeitsgelegenheit und Erhöhung des Arbeitsverdienstes.

Gründe sozialpolitischen, forst- und agrarpolitischen, endlich gar solche ethischen Charakters kommen auch in Betracht, aber immer erst in zweiter Linie und nur soweit sie Hand in Hand gehen mit dem wirtschaftlichen Aufschwung.